

Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

Tagesordnung öffentlicher Teil

Sitzung des Schulausschusses

Sitzung: Freitag, 14.06.2019, 15:00 Uhr

Raum, Ort: Rathaus, Großer Sitzungssaal, Platz der Deutschen Einheit 1, 38100 Braunschweig

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 10.05.2019
3. Schulschwimmen
4. Braunschweiger Elternnetzwerk Interkulturell; Vorstellung
5. Mitteilungen
- 5.1. Konzept Schulbildungsberatung Braunschweig - SchuBS
- 5.2. Schulschwimmen während der Sanierung des Hallenbades Heidberg
- 5.3. 3. Fortschreibung Medienentwicklungsplan (MEP); Sachstand Digitalpakt
- 5.4. Aktueller Sachstandsbericht zum Braunschweiger Schulmittelfonds
- 5.5. Fazit zur 1. Braunschweiger Bildungswerkstatt und Ankündigung zur 2. Veranstaltung
- 5.6. Szenario: Zukunft der GS Schunteraue, der FöS Astrid-Lindgren-Schule, der GHS Pestalozzistraße und der GHS Rüningen
- 5.7. Besetzung der Stellen von Schulleiterinnen und Schulleitern
6. IGS; Sachstandsbericht
7. Grundschule Stöckheim, Außenstelle Leiferde - Herstellung der Ganztagsinfrastruktur und Sanierung-; Raumprogramm
8. Übergangslösung Kostengünstiges Schülerticket Braunschweig
- 8.1. Änderungsantrag zu Ds. 19-11165: Übergangslösung Kostengünstiges Schülerticket Braunschweig
- 8.2. Übergangslösung Kostengünstiges Schülerticket Braunschweig - Änderungsantrag zu DS 19-11165
9. Neubau der Helene-Engelbrecht-Schule an der Salzdahlumer Straße 85 auf dem Grundstück der BBS Heinrich-Büssing-Schule
10. Anfragen

Braunschweig, den 14. Juni 2019

Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

19-11001

**Mitteilung
öffentlich**

Betreff:

Schulschwimmen

Organisationseinheit:

Dezernat V
40 Fachbereich Schule

Datum:

07.06.2019

Beratungsfolge

Schulausschuss (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

14.06.2019

Status

Ö

Sachverhalt:

In Ergänzung zur Mitteilung (19-09821) vom 25. Januar 2019 wird wie folgt Stellung genommen:

Inzwischen wurden Gespräche mit der schulfachlichen Dezernentin der Niedersächsischen Landesschulbehörde, der Stadtbau Braunschweig Sport und Freizeit GmbH, der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft Braunschweig (DLRG) und dem Stadtsportbund Braunschweig e.V. geführt. Ziel der Gespräche war es Konzeptideen zu entwickeln, die dazu führen können, dass am Ende der Grundschulzeit alle Grundschulkinder in Braunschweig sicher schwimmen können.

Notwendig ist hierfür die Vereinheitlichung des Begriffs des „sicheren Schwimmens“. Die Regelungen im Erlass des Niedersächsischen Kultusministeriums „Bestimmungen für den Schulsport“ vom 01. September 2018, die Grundlage schulischen Unterrichtes sind, gehen von anderen Begrifflichkeiten als die Bestimmungen für die Bäderbetriebe aus. Auch die DLRG definiert sicheres Schwimmen anders. Beide vertreten die Auffassung, dass eine Schwimmfähigkeit erst mit dem Erwerb des bundeseinheitlichen Schwimmabzeichens in Bronze (Freischwimmer) erreicht ist. Wird das Schwimmabzeichen in Bronze erreicht, besteht ein gesellschaftlicher Konsens, dass damit der Prüfling „sicher schwimmen“ kann. Eine schulische Anforderung besteht indes nicht.

Um einen verlässlichen Überblick über die Schwimmfähigkeit von Grundschulkindern am Ende der jetzigen 4. Klasse zu erhalten, hat der Fachbereich Schule darüber hinaus im April/Mai 2019 eine Elternbefragung bei allen Eltern und Erziehungsberechtigten von Schulkindern der 4. Klassen in städtischen Grundschulen durchgeführt. Die Resonanz war mit einer Rücklaufquote von 81% überwältigend. Das Ergebnis zeigt: Während deutschlandweit von einer Quote von 41% der Schülerinnen und Schüler in der 4. Klasse, die sicher schwimmen können, ausgegangen wird, können in Braunschweig 77 % der Schülerinnen und Schüler sicher schwimmen, d. h. sie haben das Schwimmabzeichen in Bronze abgelegt. Trotz der positiven Zahlen soll an einer weiteren Verbesserung der Quote gearbeitet werden. Der Fragebogen ist als Anlage dieser Mitteilung beigefügt.

Deshalb wurde in den Gesprächen ein 3-Säulen-Modell zur Verbesserung der Schwimmfähigkeit von Grundschülerinnen und Grundschülern in Braunschweig entwickelt:

1. Säule: Einzel-Gutscheine für einen Schwimmkurs in einem städtischen Bad.
2. Säule: Angebote als Arbeitsgemeinschaften im Rahmen des Ganztagsbetriebs.
3. Säule: Erstellung einer Plattform zur Information über Schwimmkurse, die im Stadtgebiet bereits angeboten werden.

Etwaige Finanzierungsmöglichkeiten vorgenannter Säulen wurden im ersten Gespräch zunächst außer Acht gelassen. Auf dem Gesprächsergebnis aufbauend wurde ein Runder Tisch mit Vertreterinnen und Vertretern des Stadtsportbundes, des Fachbereichs Stadtgrün und Sport, der Niedersächsischen Landesschulbehörde, der Stadtbad GmbH und der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft initiiert. Ein erstes Auftaktgespräch fand unter Federführung des Fachbereichs Schule am 06. Juni 2019 statt. Im Schulausschuss wird hierüber mündlich berichtet.

Der Geschäftsführer der Stadtbad Braunschweig Freizeit und Sport GmbH und Vertreter der DLRG und des Stadtsportbundes Braunschweig e.V. werden in der Sitzung persönlich für Fragen zur Verfügung stehen. Die Niedersächsische Landesschulbehörde wird im Schulausschuss nicht vertreten sein.

Dr. Arbogast

Anlage/n:

Elternfragebogen zur Schwimmfähigkeit von städtischen Grundschulkindern der 4. Klassen

Fragebogen zur Schwimmfähigkeit, Schuljahr 2018/2019

1. Kann Ihr Kind bereits sicher schwimmen?
(bitte nur ein Feld ankreuzen)

- Ja, mein Kind kann sicher schwimmen.
- Nein, mein Kind kann noch nicht sicher schwimmen.

2. Wenn Sie in Frage 1 „**Nein, mein Kind kann noch nicht sicher schwimmen**“ angekreuzt haben: Warum kann Ihr Kind noch nicht sicher schwimmen?

Antwort:

3. Hat Ihr Kind schon ein Abzeichen erreicht?

- Ja, mein Kind hat das „Seepferdchen“ erreicht.



- Ja, mein Kind hat das Jugendschwimmabzeichen in „Bronze“ (Freischwimmer) oder besser erreicht.



- Nein, mein Kind hat noch kein Schwimmabzeichen erreicht.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

¹ Quelle: Logos Seepferdchen und Jugendschwimmabzeichen mit freundlicher Genehmigung der DLRG:
https://www.dlrg.de/lernen/breitenausbildung.html?gclid=EA1alQobChM15L6ykI7U4QlVirDtCh1nXwiDEAAYASAAEgKGcPD_BwE

Betreff:**Konzept Schulbildungsberatung Braunschweig - SchuBS**

Organisationseinheit: Dezernat V 40 Fachbereich Schule	Datum: 11.06.2019
---	-----------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Schulausschuss (zur Kenntnis)	14.06.2019	Ö
Ausschuss für Integrationsfragen (zur Kenntnis)	19.06.2019	Ö
Jugendhilfeausschuss (zur Kenntnis)	29.08.2019	Ö
Ausschuss für Soziales und Gesundheit (zur Kenntnis)	05.09.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	10.09.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	17.09.2019	Ö

Sachverhalt:

Am 6. November 2018 entschied der Rat der Stadt Braunschweig (Ds 18-09303) die einjährige Umsetzung des Konzepts "Schulbildungsberatung Braunschweig - SchuBS".

Die Evaluationsergebnisse liegen nun vor. Ich bitte um Kenntnisnahme der aufgeführten Vorgehensweise.

1. Ausgangslage

Am 6. November 2018 entschied der Rat der Stadt Braunschweig mit folgendem Beschluss (18-09303) die Umsetzung des Konzepts "Schulbildungsberatung Braunschweig - SchuBS" für ein Jahr:

"Eine Schulbildungsberatung, angesiedelt im Bildungsbüro der Stadt Braunschweig, wird mit sofortiger Wirkung eingeführt. Nach sechs Monaten ist eine Evaluation durchzuführen. Die Ergebnisse werden den politischen Gremien vorgestellt. Zur dauerhaften Fortführung der Aufgabe sowie zu Art und Umfang der weiteren Aufgabenerledigung soll ein gesonderter Ratsbeschluss erfolgen."

Das Konzept SchuBS entstand im Rahmen der datenbasierten Bedarfserhebung der Kommunalen Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte der Stadt Braunschweig. Grundlage waren die Strategischen Ziele einer integrierten Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung, das Handlungskonzepts "Integration durch Konsens", ISEK sowie das Kommunale Handlungskonzept Kinderarmut der Stadt Braunschweig. Es reagiert auf erhobene regionale Bedarfe und Empfehlungen.

Zahlreiche Anfragen zum Quereinstieg in weiterführende Schulen in unterschiedlichen Gremien und Netzwerken führten zu einem Ruf nach einer zentral institutionalisierten Beratungsstelle in der Bildungs- und Beratungslandschaft Braunschweig.

2. Umsetzung und Ermittlung

Mit dem Beschluss des Rates wurde im November 2018 die Schulbildungsberatung umgesetzt. Seit Dezember findet fortlaufend ein Fachaustausch zur Anpassung der Planung und Dynamik an wechselnde Situationen und Bedingungen in der Etablierungsphase statt. Dies erfolgt in Form einer Beteiligung von Expertinnen und Experten aus der Stadtverwaltung Braunschweig, der Niedersächsischen Landesschulbehörde, der weiterführenden Schulen, der VHS Braunschweig sowie der Trägerlandschaft. Entsprechend wird die Schulbildungsberatung regelmäßig dem weiteren Handlungsbedarf angepasst. Es werden Lösungen erarbeitet und zusätzliche Kooperationen geschlossen. So ist das Projekt bereits heute ein fester Baustein in der Bildungs- und Beratungslandschaft im Bereich der formalen Bildung. Die Stadt Braunschweig erweitert damit die integrationsfördernde Infrastruktur mit dem Ziel der Bildungsgerechtigkeit. (Anlage 1)

Im Rahmen einer einjährigen Projektarbeit überprüfen aktuell drei Masterstudierende der TU Braunschweig die Prozess- und Ablauforganisation des Projektes mittels eines zur Sicherung der erforderlichen Qualitätsstandards von der Schulbildungsberatung erstellten Qualitätsleitfadens.

Im ersten Halbjahr wurden neben der Beratungstätigkeit weitere erforderliche Rahmenbedingungen geschaffen: Die inhaltliche Ausgestaltung der Beratung fand statt. Zudem wurden diverse Beratungsmaterialien erstellt. Für Erziehungsberechtigte wurden mehrsprachige Anschauungs- und Informationsmaterialien, für Mitarbeitende Ablaufpläne sowie Dokumentationsbögen entwickelt. Beratungen wurden als Grundlage der Evaluation in einer anonymisierten Dokumentation festgehalten. Insbesondere wurde Netzwerk-, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit betrieben.

Trotz der Neueinrichtung der Schulbildungsberatung fanden bereits in den ersten 6 Monaten 68 Beratungen und weitere telefonische und schriftliche Anfragen statt. Es erfolgten Falldokumentationen, Fallbegleitung sowie Koordinierungstätigkeiten im Rahmen der Fallarbeit. Insgesamt zogen in diesem Zeitraum 286 schulpflichtige Kinder und Jugendliche im Alter zwischen 10 und 18 Jahren in die Stadt Braunschweig zu. (Anlage 2)

Die Schulbildungsberatung erschöpft sich nicht in einer reinen Schulformempfehlung. Es werden mögliche Bildungswege aufgezeigt. Viele Familien äußern zu einem Schulformwunsch auch einen Abschlusswunsch. Hier gilt es darüber aufzuklären, welche Wege es ermöglichen, das gewünschte Ziel zu erreichen. Fester Bestandteil ist das Herstellen von Transparenz über die Durchlässigkeit, Möglichkeit und Vielfältigkeit des Bildungssystems.

Die bisherige Bedarfsanalyse ergab Beratungsbedarf:

- zu einer neutralen ausführlichen Übergangsberatung, Grundschule zur weiterführenden Schule
- zu Schulen, die Sprachförderung über Sprachlernklassen hinaus anbieten
- zu außerschulischen Sprachförderangeboten
- zur Anmeldung in zentrale Sprachlernklassen nachdem Schüler_innen ohne Fortschritte beim Erwerb der deutschen Sprache eine weiterführende Schule besucht haben, aber auch von Jugendlichen, die einen Sprachkurs besuchen, der sich an Erwachsene richtet
- für Schüler_innen, die von einer Schule auf eine andere Schule gleicher oder anderer Schulform welchen möchten
- für Schüler_innen aus dem In- und Ausland, die ihre Schulpflicht erfüllt haben, jedoch einen höherwertigen Abschluss erwerben möchten
- zur Schullaufbahn, um einen bestimmte Ausbildungsweg einschlagen zu können
- zu Schwerpunktschulen, z.B. musikalischer Ausrichtung, naturwissenschaftlicher Ausrichtung, besonderen Fremdsprachenangeboten
- bei der Suche nach einer Grundschule

Infolge der verwaltungstechnischen Abläufe war in den ersten sechs Monaten lediglich eine Beratungsstelle in Vollzeit besetzt. Ein weitere halbe Stelle wird ab dem 1. Juli 2019 ergänzt. Die zuvor berechneten 1,5 Vollzeitstellen werden auf der Grundlage der Bedarfsanalyse dringend auch nach Ablauf des ersten Jahres empfohlen. Diese sind bereits im Stellenplan 2019 enthalten.

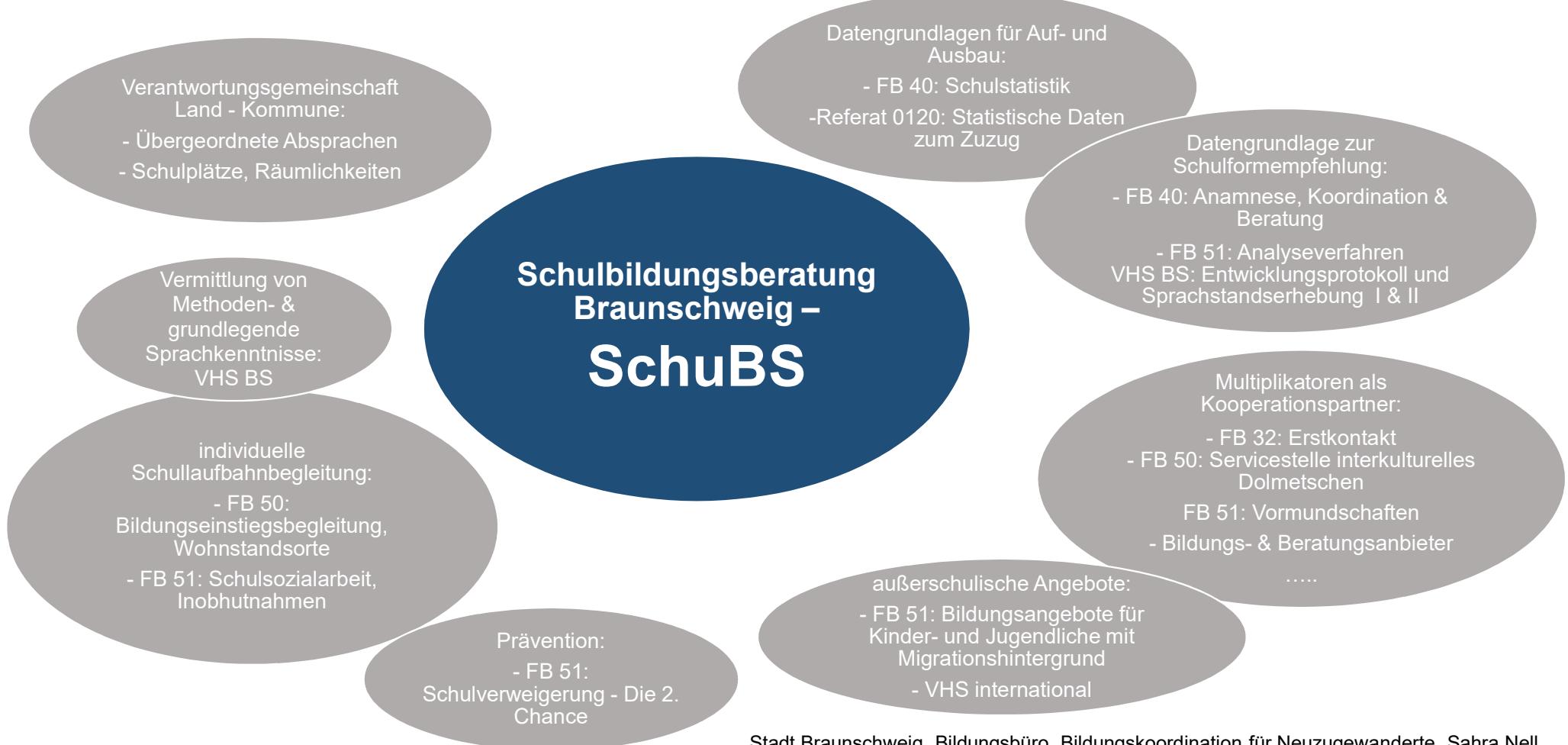
Die Koordination für die Schulbildungsberatung im Umfang einer halben Stelle E 13 wird mit Zuweisungen des Bundes in Höhe von 40.000 € im Rahmen der Kommunalen Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte bis 2021 abgedeckt.

Dr. Arbogast

Anlage/n:

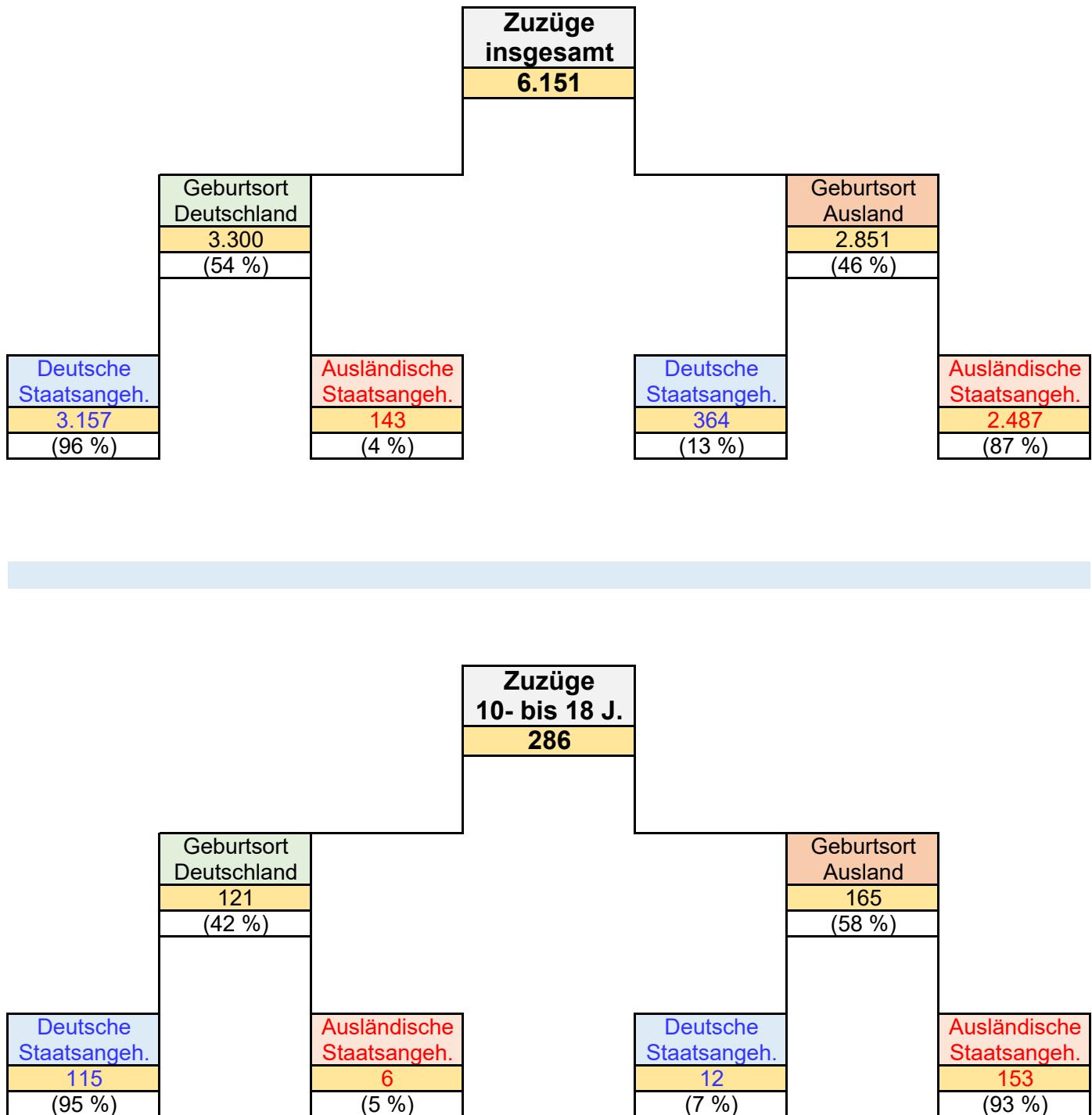
Zusammenarbeit SchuBS
Zuzüge

Zusammenarbeit in allen Ebenen



Stadt Braunschweig, Bildungsbüro, Bildungskoordination für Neuzugewanderte, Sahra Nell

Zuzüge nach Braunschweig
im Zeitraum Dezember 2018 bis April 2019 (01.12.2018 - 30.04.2019)



Betreff:

Schulschwimmen während der Sanierung des Hallenbades Heidberg

Organisationseinheit:

Dezernat V
40 Fachbereich Schule

Datum:

27.05.2019

Beratungsfolge

Schulausschuss (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

14.06.2019

Status

Ö

Sachverhalt:

Das Hallenbad Heidberg mit seinem 25-Meter-Becken, Nichtschwimmerbecken, Planschbecken und Sauna wird ab dem 3. Juni 2019 abgerissen. Der Neubau sieht unter anderem ein 25-Meter-Becken mit vier Schwimmbahnen, ein Lehrschwimmbecken mit variablen Hubboden und ein Kinderplanschbecken vor. Das 25-Meter-Becken soll alternativ bei Bedarf in fünf schmale Schwimmbahnen geteilt werden. Die Inbetriebnahme des neuen Hallenbades ist im Januar 2021 vorgesehen. Das Sportbad Heidberg mit dem 50-Meter-Becken bleibt während der gesamten Sanierungszeit geöffnet.

Um den schulischen Schwimmunterricht während der Sanierungsphase weiterhin gewährleisten zu können, hat die Stadtbad GmbH ab dem Schuljahr 2019/2020 folgende Ausweichnutzungen bereitgestellt:

- Die Nutzung von fünf Schwimmbahnen im Freizeitbad Wasserwelt, statt bisher vier Schwimmbahnen, für schulischen Schwimmunterricht
- Grundschulen erhalten die Möglichkeit im Hallenbad BürgerBadePark von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 10.00 Uhr Schwimmunterricht zu erteilen. Das dortige 25-Meter-Becken kann bei Bedarf in mindestens zwei Bahnen unterteilt werden. Das Therapiebecken steht zusätzlich in vorgenanntem Zeitraum zur Nutzung für Grundschulen zu Verfügung.

Es stehen somit rechnerisch 55 Bahnstunden/Woche zusätzlich als Kompensation der verringerten Wasserfläche in städtischen Bädern zur Verfügung. Im 2. Halbjahr des Schuljahres 2018/2019 beantragten die nutzenden Schulen des Heidbergbades insgesamt 63 Bahnstunden/Woche. Zusammen mit nicht belegten Kontingenzen in der Wasserwelt und im 50-Meter-Becken des Sportbades Heidberg kann mit den zusätzlich bereitgestellten Stunden der Bedarf rechnerisch gedeckt werden.

Derzeit erfolgt bei allen Schulen die Abfrage nach Belegungswünschen zur Durchführung von Schwimmunterricht für das 1. Halbjahr des Schuljahres 2019/2020.

Dr. Arbogast

Anlage/n:

keine

*Betreff:***3. Fortschreibung Medienentwicklungsplan (MEP); Sachstand Digitalpakt***Organisationseinheit:*

Dezernat V

40 Fachbereich Schule

Datum:

07.06.2019

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Schulausschuss (zur Kenntnis)	14.06.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	18.06.2019	N

Sachverhalt:

Der Digitalpakt konnte Anfang des Jahres 2019 noch nicht umgesetzt werden, da die erforderliche Grundgesetzänderung fehlte. Die Grundgesetzänderung ist mittlerweile erfolgt und die erforderliche Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern zum Digitalpakt (Verwaltungsvereinbarung Digitalpakt) konnte mit Unterzeichnung des Bundes am 16.05.2019 Inkrafttreten (siehe Anlage 1).

Dabei sind die Bundesmittel auf max. 90% der Investition beschränkt (470 Millionen Euro für das Land Niedersachsen) und mindestens 10% müssen vom Land bzw. der Kommune investiert werden. Seitens des Landes ist avisiert worden, dass die 10%-Finanzierung (Aufstockung der Bundesmittel um rund 52 Millionen Euro) durch das Land erfolgt.

Förderfähige Maßnahmen sind (einschließlich Planung, Beschaffung, Aufbau und Inbetriebnahme bestehend aus Integration, Umsetzung und Installation) u. a.:

1. Maßnahmen zum Aufbau und zur Verbesserung der digitalen Vernetzung in Schulgebäuden und auf dem Schulgelände
2. die Einrichtung von schulischem WLAN
3. die Beschaffung und Installation von digitalen Präsentationsflächen und zugehörigen Steuerungsrechnern zum pädagogischen Betrieb in Schulen.
4. Aufbau bzw. Weiterentwicklung digitaler Lehr-Lerninfrastrukturen
5. die Beschaffung digitaler Arbeitsgeräte, insbesondere für die technisch-naturwissenschaftliche Bildung oder die berufsbezogene Ausbildung
6. schulgebundene mobile Endgeräte (Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones), wenn
 - a) die Schule über die Infrastruktur, die nach Satz 1 Nummer 1 und 2 förderfähig ist, verfügt oder diese durch den Schulträger beantragt ist und
 - b) spezifische fachliche oder pädagogische Anforderungen solche Geräte erfordern und dies im technisch-pädagogischen Einsatzkonzept der Schule dargestellt ist und c) bei Anträgen für allgemeinbildende Schulen die Gesamtkosten für mobile Endgeräte für allgemeinbildende Schulen am Ende der Laufzeit des DigitalPakts Schule entweder
 - aa) 20 Prozent des Gesamtinvestitionsvolumens für alle allgemeinbildenden Schulen pro Schulträger oder
 - bb) 25 000 Euro je einzelner Schule oder beides nicht überschreiten.

Laut Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern ist es erforderlich, dass jede Schule ein Gesamtkonzept (Pädagogische Strategie, Technische Anforderungen, Lehrerfort-

bildungskonzept) beim Schulträger einreicht. Wenn der Schulträger die Konzepte vorliegen hat, kann er einen entsprechenden Projektantrag stellen. Die Gesamtkonzepte der Schulen sollen von Landeseite geprüft werden und wenn alle Voraussetzungen vorliegen erfolgt die Bewilligung. Die Schulträger können mehrmals Projektanträge stellen.

Für die Bearbeitung und Umsetzung der Maßnahmen aus dem Digitalpakt wurde bereits zum Stellenplan 2019 eine Stelle zur Projektbearbeitung und Koordination geschaffen. Die Stelle ist mit einem Sperrvermerk versehen, der nach Inkrafttreten der Verwaltungsvereinbarung Digitalpakt Schule zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern aufgehoben werden soll.

Derzeit werden in den Ländern die Förderrichtlinien erarbeitet. Ab August 2019 sollen die Förderrichtlinien für Niedersachsen in der finalen Fassung vorliegen und erste Förderanträge gestellt werden können.

Bei allen Förderanträgen muss bestätigt werden, dass ein auf die Ziele der Investitionsmaßnahme abgestimmtes Konzept des Antragstellers über die Sicherstellung von Betrieb, Wartung und IT-Support vorliegt. Die 3. Fortschreibung des Medienentwicklungsplans beinhaltet u. a. die Sicherstellung von Betrieb, Wartung und IT-Support.

Der Richtlinienentwurf des Niedersächsischen Kultusministeriums zum Digitalpakt sieht die Förderung der Schulen wie folgt vor: Zum einen soll es einen Sockelbetrag von 30.000 Euro für jede Schule ab einer Anzahl von 60 Schülerinnen und Schülern geben (Kleine Schulen mit weniger als 60 Schülerinnen und Schülern bekommen einen anteiligen Sockelbetrag). Der Sockel muss vom Schulträger jeder einzelnen Schule verbindlich zur Verfügung gestellt werden.

Über den Sockelbetrag hinaus wird es Fördergelder pro Schülerin und Schüler geben (Kopfbetrag). Dieser Betrag wird den Kommunen entsprechend der jeweiligen Schülerzahlen zur Verfügung gestellt. Der Schulträger kann den jeweiligen Kopfbetrag dann unter den Schulen in seinem Verantwortungsbereich eigenverantwortlich aufteilen.

Aus dem Entwurf der Richtlinie ist die max. mögliche Fördersumme für die Stadt Braunschweig ersichtlich:

Schulträger	Fördersumme „Sockelbetrag“ (nur je Schule einsetzbar)	Fördersumme „Kopfbetrag“ Schulübergreifend einsetzbar	Gesamtförderbetrag
Stadt Braunschweig	2.085.500,00 €	11.699.920,18 €	13.785.420,18 €

Die Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Land sieht vor, dass die Länder und Kommunen bereits begonnene Investitionsprogramme im Bereich Bildung in der digitalen Welt wie geplant weiterführen und dadurch sicherstellen, dass die Bundesmittel zusätzlich eingesetzt werden.

Im beschlossenen Haushaltsplan der Stadt Braunschweig des Jahres 2019 ist ein Ausgabevolumen i. H. von 16,8 Mio. € für die Haushaltjahre 2019 bis 2022 (4,2 Mio. €/Jahr) für die Umsetzung des MEP vorgesehen worden (9,6 Mio. € für Datennetzmodernisierung und 7,2 Mio. Euro für Ersatzbeschaffungen).

Da weiterhin unklar ist, ob die Zusätzlichkeit auch dann gegeben ist, wenn das Gesamtvorhaben im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung im Haushalt vorgesehen ist, wurde der Niedersächsische Städtetag gebeten, eine Klarstellung zu erwirken.

Gemäß dem Entwurf der Förderrichtlinie muss der Schulträger alle Folgekosten für die geförderten Geräte und Infrastrukturen für die Abschreibungsdauer übernehmen. Falls über die beschlossenen Ausgabevolumen hinaus weitere geförderte Maßnahmen durchgeführt wer-

den, so erhöhen sich auch Betriebskosten, Reparaturkosten, Kosten der Ersatzbeschaffungen sowie laufende Personalbedarfe für die Systembetreuung und Administration.“

Die Stadt Braunschweig setzt sich beim Niedersächsischen Städtetag dafür ein, dass die Kommunalen Spitzenverbände beim Land Niedersachsen eine finanzielle Unterstützung für die Folgekosten des Digitalpakts fordert.

Zur Vorbereitung auf die Förderantragstellung sind alle städtischen Schulen gebeten worden, die schulischen Medienbildungskonzepte inkl. Lehrkräftefortbildungsplanung zu aktualisieren und der Abteilung IT und Medien im Fachbereich Schule zukommen zu lassen. Für die Erstellung von Medienbildungskonzepten ist für die Schulen im Internet eine Hilfestellung in Form eines Leitfadens zur Erstellung von Medienbildungskonzepten für Braunschweiger Schulen veröffentlicht worden (siehe https://www.braunschweig.de/schulservice/mep/Leitfaden_zur_Erstellung_eines_Medienbildungskonzeptes-Braunschweig_klein.pdf).

Sobald die finale Version der Förderrichtlinien veröffentlicht worden ist, wird erneut im Schulausschuss berichtet werden.

Dr. Arbogast

Anlage/n:

Verwaltungsvereinbarung

DigitalPakt Schule 2019 bis 2024

Die Bundesrepublik Deutschland

- Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ –
- nachstehend „Bund“ genannt –

und

die Länder schließen folgende Vereinbarung:

Präambel

Die fortschreitende Digitalisierung aller Lebensbereiche stellt eine zentrale strukturelle Herausforderung für die Bildung junger Menschen am Bildungsstandort Deutschland dar. Es ist eine der großen Zukunftsaufgaben, die Schülerinnen und Schüler an den Schulen in Deutschland umfassend auf die Digitalisierung in allen Lebensbereichen vorzubereiten. Die Bundesregierung und die Regierungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der Kommunen arbeiten bei dieser Zukunftsaufgabe zusammen und setzen einen abgestimmten Innovationsimpuls. Damit sollen die bestehenden Entwicklungen an den Schulen entscheidend unterstützt werden, um die Voraussetzungen für Bildung in der digitalen Welt bundesweit und nachhaltig spürbar zu verbessern.

Vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch ihre gesetzgebenden Körperschaften schließen Bund und Länder daher eine Verwaltungsvereinbarung über den „DigitalPakt Schule“. Im Rahmen des DigitalPakts Schule gewährt der Bund den Ländern auf Grundlage von Artikel 104c des Grundgesetzes Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der digitalen kommunalen Bildungsinfrastruktur. Der Bund unterstützt damit Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) bei ihren Investitionen in die Ausstattung mit IT-Systemen und die Vernetzung von Schulen. Dies entspricht dem gesamtstaatlichen Interesse, zukunftstaugliche digitale Bildungsinfrastrukturen zu schaffen. Die Zuständigkeiten und die Finanzierungsverantwortung der Länder für das Bildungswesen bleiben unberührt.

Der DigitalPakt Schule knüpft an die Strategie „Bildungsoffensive für die digitale Wissensgesellschaft“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung vom 12. Oktober 2016 sowie an die Strategie der Kultusministerkonferenz „Bildung in der digitalen Welt“ vom 8. Dezember 2016 in der Fassung vom 7. Dezember 2017 an. Bund und Länder leiten aus diesen Strategien folgende Grundsätze ab:

1. Bund und Länder wollen die notwendigen Voraussetzungen dafür schaffen, dass das Bildungssystem in Zeiten des digitalen Wandels Teilhabe und Mündigkeit für alle Heranwachsenden sowie Chancengerechtigkeit für jedes einzelne Kind ermöglicht. Dabei gilt es, die Chancen der Digitalisierung im Sinne dieser Zielsetzung zu nutzen, aber auch die Risiken zu beachten.

2. Bildung in der digitalen Welt bedeutet, allen Schülerinnen und Schülern die Entwicklung der Kompetenzen zu ermöglichen, die für einen fachkundigen, verantwortungsvollen und kritischen Umgang mit Medien in der digitalen Welt erforderlich sind. Dabei muss das Lehren und Lernen in der digitalen Welt dem Primat des Pädagogischen folgen.

3. Die durch die Digitalisierung eröffneten Möglichkeiten können von Schulen effektiv für die Bildungs- und Erziehungsarbeit genutzt werden, wenn

- a) die Schulen über die entsprechende technische Ausstattung verfügen, insbesondere breitbandige Internetzugänge, eine geeignete schulinterne Verkabelung, WLAN in Unterrichtsräumen und Lehrerzimmern sowie geeignete Präsentationstechnik und Endgeräte,
- b) verlässlich leistungsfähige digitale Bildungsumgebungen zur Verfügung stehen, die eine datenschutzkonforme und rechtssichere digitale Zusammenarbeit und Kommunikation im schulischen Umfeld ermöglichen und digitale Bildungsmedien systematisch über entsprechende Portale recherchiert und eingesetzt werden können, die nicht nur fachlich hochwertig, sondern auch mit den notwendigen urheberrechtlichen Lizzenzen für den Einsatz im Unterricht ausgestattet sind,
- c) Lehrkräfte für diesen Zweck nachhaltig qualifiziert sind und sie bei der Integration digitaler Medien in Lehr- und Lernprozesse unterstützt werden,

um die Kompetenzen in der digitalen Welt bei den Schülerinnen und Schülern in allen Schulstufen und Schulformen und in allen Unterrichtsfächern systematisch zu fördern und aufzubauen.

§ 1 Ziel und Inhalt des DigitalPakts Schule

(1) Der Bund gewährt den Ländern aus dem Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden in die kommunale Bildungsinfrastruktur Finanzhilfen in Höhe von 5 Milliarden Euro (§§ 2 bis 15). Die Länder erbringen einen investiven Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 Prozent zur Finanzierung der mit Bundesmitteln geförderten Investitionen (§ 8 Absatz 4).

(2) Die Länder sagen des Weiteren zu, eigene Maßnahmen im Rahmen ihrer Kultushoheit und in eigener finanzieller Verantwortung zu erbringen (§ 16).

§ 2 Zweck der Finanzhilfen

Zweck der Finanzhilfen ist es, trägerneutral lernförderliche und belastbare, interoperable digitale technische Infrastrukturen sowie Lehr-Lern-Infrastrukturen zu etablieren sowie vorhandene Strukturen zu optimieren. Die Finanzhilfen dienen der Förderung von Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) in die kommunale Infrastruktur allgemeinbildender

Schulen und beruflicher Schulen in öffentlicher Trägerschaft sowie in die Infrastruktur ihnen nach dem Recht der Länder gleichwertiger Schulen in freier Trägerschaft. Die Berücksichtigung von freien Trägern beruht auf deren landesweitem Anteil an der Zahl der Schülerinnen und Schüler. Für die Schulen in freier Trägerschaft übernimmt der Schulträger die Rechte und Verpflichtungen der Kommunen aus dieser Vereinbarung.

§ 3

Gegenstand der Finanzhilfen; Antragsberechtigung

(1) An Schulen sind folgende Investitionen (nach Maßgabe von Absatz 4 einschließlich Planung, Beschaffung, Aufbau und Inbetriebnahme bestehend aus Integration, Umsetzung und Installation) förderfähig:

1. Aufbau oder Verbesserung der digitalen Vernetzung in Schulgebäuden und auf Schulgeländen, Serverlösungen;
 2. schulisches WLAN;
 3. Aufbau und Weiterentwicklung digitaler Lehr-Lern-Infrastrukturen (zum Beispiel Lernplattformen, pädagogische Kommunikations- und Arbeitsplattformen, Portale, Cloudangebote), soweit sie im Vergleich zu bestehenden Angeboten pädagogische oder funktionale Vorteile bieten;
 4. Anzeige- und Interaktionsgeräte (zum Beispiel interaktive Tafeln, Displays nebst zugehöriger Steuerungsgeräte) zum Betrieb in der Schule, mit Ausnahme von Geräten für vorrangig verwaltungsbezogene Funktionen;
 5. digitale Arbeitsgeräte, insbesondere für die technisch-naturwissenschaftliche Bildung oder die berufsbezogene Ausbildung;
 6. schulgebundene mobile Endgeräte (Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones), wenn
 - a) die Schule über die Infrastruktur, die nach Satz 1 Nummer 1 und 2 förderfähig ist, verfügt oder diese durch den Schulträger beantragt ist und
 - b) spezifische fachliche oder pädagogische Anforderungen solche Geräte erfordern und dies im technisch-pädagogischen Einsatzkonzept der Schule dargestellt ist und
 - c) bei Anträgen für allgemeinbildende Schulen die Gesamtkosten für mobile Endgeräte für allgemeinbildende Schulen am Ende der Laufzeit des DigitalPakts Schule entweder
 - aa) 20 Prozent des Gesamtinvestitionsvolumens für alle allgemeinbildenden Schulen pro Schulträger oder
 - bb) 25 000 Euro je einzelner Schule
- oder beides nicht überschreiten.

Sofern die Infrastruktur gemäß Satz 1 Nummer 1 und 2 an einer Schule zum Zeitpunkt der Beantragung mobiler Endgeräte gemäß Satz 1 Nummer 6 noch nicht vorhanden ist, sind die Mittel für mobile Endgeräte für diese Schule bis zur Herstellung dieser Infrastruktur zu sperren. Zu beschaffende digitale Infrastrukturen sind grundsätzlich technologieoffen, erweiterungs- und anschlussfähig an regionale, landesweite oder länderübergreifende Systeme. Antragsberechtigt sind Schulträger von Schulen in öffentlicher Trägerschaft sowie von Schulen in freier Trägerschaft gemäß § 2 nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Länder. Schulträger dürfen gemeinsame Anträge stellen.

(2) Regional und landesweit, einschließlich Einrichtungen der Lehrerbildung der zweiten und dritten Phase, sind folgende Investitionen (nach Maßgabe von Absatz 4 einschließlich Planung, Beschaffung, Entwicklung, Aufbau und Inbetriebnahme, bestehend aus Integration, Umsetzung und Installation), soweit sie von den Schulen unmittelbar nutzbar sind, förderfähig:

1. Aufbau und Weiterentwicklung digitaler Lehr-Lern-Infrastrukturen (zum Beispiel Lernplattformen, pädagogische Kommunikations- und Arbeitsplattformen, Portale, Landesserver, Cloudangebote), soweit sie im Vergleich zu bestehenden Angeboten pädagogische oder funktionale Vorteile bieten, bei Einrichtungen der Lehrerbildung einschließlich Dateninfrastrukturen, WLAN sowie Anzeige- und Interaktionsgeräte;
2. Systeme, Werkzeuge und Dienste, die dem Ziel dienen, bei bestehenden Angeboten Leistungsverbesserungen herbei zu führen, die Service-Qualität bestehender Angebote zu steigern oder die Interoperabilität bestehender oder neu zu entwickelnder digitaler Infrastrukturen herzustellen oder zu sichern;
3. Strukturen für die professionelle Administration und Wartung digitaler Infrastrukturen im Zuständigkeitsbereich von Schulträgern.

Zu beschaffende digitale Infrastrukturen sind grundsätzlich technologieoffen, erweiterungs- und anschlussfähig an regionale, landesweite oder länderübergreifende Systeme. Soweit die digitalen Infrastrukturen erst entwickelt werden, sind sie technologieoffen, erweiterungsfähig und auf Interoperabilität hin zu gestalten. Antragsberechtigt sind bei regionalen und landesweiten Investitionsmaßnahmen Länder sowie Schulträger von Schulen in öffentlicher Trägerschaft sowie von Schulen in freier Trägerschaft gemäß § 2 nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Länder. Bei landesweiten Investitionsmaßnahmen ist das jeweilige Land antragsberechtigt. Investitionsvorhaben sind landesweit, wenn sie schulischen Zwecken gemäß landesweiter Schulentwicklungsziele dienen.

(3) Länderübergreifend sind Investitionen, soweit sie von den Schulen unmittelbar nutzbar sind, in solche digitalen Bildungsinfrastrukturen (nach Maßgabe von Absatz 4 einschließlich Planung, Beschaffung, Entwicklung, Aufbau und Inbetriebnahme, bestehend aus Integration, Umsetzung und Installation) förderfähig.

1. die dazu beitragen, die Ziele des DigitalPakts Schule, der Strategie „Bildungsoffensive für die digitale Wissensgesellschaft“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung oder der Strategie der Kultusministerkonferenz „Bildung in der digitalen Welt“ zu erreichen oder

2. eine effizientere Nutzung der eingesetzten Mittel ermöglichen

und länderübergreifende Entwicklungsziele im Kontext schulischer Bildung verfolgen. Wesentliche Kriterien für die Förderfähigkeit sind die Relevanz des Vorhabens für die Bildung in der digitalen Welt, Innovationsgrad, Interoperabilität, Nachhaltigkeit, Qualitätssicherung anderer Investitionen nach § 3, Fortentwicklungsfähigkeit, die Anzahl der beteiligten Länder sowie eine mögliche Nutzbarkeit auch für andere Länder. Beispiele für Vorhaben dieser Art enthält Anlage 1 länderübergreifende Investitionsmaßnahmen). Ein Antrag auf eine solche Investitionsmaßnahme ist von mindestens zwei Ländern gemeinsam zu stellen. Über weitere Kriterien und das Verfahren der Zusammenarbeit entscheidet die Steuerungsgruppe gemäß § 17.

(4) Investive Begleitmaßnahmen werden nur gefördert, wenn ein unmittelbarer und notwendiger Zusammenhang mit Investitionsmaßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 besteht. Dazu zählen auch projektvorbereitende und -begleitende Beratungsleistungen externer Dienstleister, die einer möglichst wirtschaftlichen Umsetzung und Nutzung dienen. Laufende Kosten der Verwaltung (Personalkosten, Sachkosten) sowie Kosten für Betrieb, Wartung und IT-Support der geförderten Infrastrukturen sind nicht förderfähig.

§ 4 Förderzeitraum

Investitionsmaßnahmen können gefördert werden, wenn sie nach dem 16. Mai 2019 beginnen. Eine Investitionsmaßnahme beginnt mit dem Abschluss eines der Umsetzung dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrages. Vor dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung begonnene, aber noch nicht durch Abnahme aller Leistungen abgeschlossene Investitionsmaßnahmen können gefördert werden, wenn im Antrag erklärt wird, dass es sich um selbstständige, noch nicht begonnene Abschnitte einer laufenden Investitionsmaßnahme handelt.

§ 5 Programmsteuerung, Bekanntmachungen

(1) Die Vergabe der Mittel gemäß § 3 Absatz 1 und 2 erfolgt auf Grundlage von Länderprogrammen, die Kriterien und ein Verfahren zur Bewertung und Begutachtung von Anträgen enthalten (Bekanntmachungen).

(2) Jedes Land erstellt vor Beginn der ersten Investition an Schulen sowie in regionale und landesweite Investitionsmaßnahmen im Benehmen mit dem Bund seine Bekanntmachungen. Dabei kann jedes Land in seinen Bekanntmachungen den Katalog förderfähiger Investitionsmaßnahmen aus § 3 Absatz 1 und 2 für landesspezifische Besonderheiten konkretisieren sowie an seine Schul- und Verwaltungsstrukturen anpassen. Nachdem das Benehmen mit dem Bund erzielt ist, unterrichtet das Land die gemeinsame Steuerungsgruppe über den geplanten Inhalt der Bekanntmachungen. Anschließend veröffentlicht das Land die Bekanntmachungen. Das Land kann nach dem gleichen Verfahren die Bekanntmachungen ändern und weitere Bekanntmachungen veröffentlichen.

(3) Die Kriterien zu Finanzhilfen für länderübergreifende Investitionen gemäß § 3 Absatz 3 werden in einer Bekanntmachung veröffentlicht, die alle Länder einvernehmlich mit dem Bund (ländergemeinsame Bekanntmachung) erstellen. Über diese Bekanntmachung stimmen Bund und Länder in der Steuerungsgruppe ab. Anschließend veröffentlichen die Länder die ländergemeinsame Bekanntmachung. Nach dem gleichen Verfahren kann die ländergemeinsame Bekanntmachung geändert und können weitere ländergemeinsame Bekanntmachungen veröffentlicht werden.

§ 6 Antragswesen

(1) Die Mittel werden auf Antrag gewährt und über die benannten Stellen (§ 7 Absatz 1) bereitgestellt.

(2) Antragsteller dürfen während der Laufzeit des Förderprogramms mehrfach Anträge stellen.

(3) Die Länder gestalten das Antragsverfahren wie folgt aus:

1. Anträge nach § 3 Absatz 1 und 2 sind an die jeweils benannte Stelle zu richten. Anträge nach § 3 Absatz 3 sind der Steuerungsgruppe vorzulegen.
2. Alle Anträge enthalten folgende Angaben:
 - a) Investitionsplanung (Kosten- und Zeitplanung inklusive Beginn der Investitionsmaßnahme), bei Anträgen nach § 3 Absatz 1 kumuliert für alle in den Antrag einbezogenen Schulen;
 - b) im Fall von § 4 Satz 3 eine Erklärung, dass es sich um einen selbstständigen Abschnitt einer schon begonnenen Investitionsmaßnahme handelt;
 - c) Bestätigung über ein auf die Ziele der Investitionsmaßnahme abgestimmtes Konzept des Antragstellers über die Sicherstellung von Betrieb, Wartung und IT-Support in Form der Anlage 2 und
 - d) Erklärung zu Mitteln aus anderen Fördermaßnahmen (§ 10 Absatz 1).
3. Anträge nach § 3 Absatz 1 und für regionale Investitionsmaßnahmen nach § 3 Absatz 2 enthalten folgende weitere Angaben zu jeder in den Antrag einbezogenen Schule:
 - a) Bestandsaufnahme bestehender und benötigter Ausstattung mit Bezug zum beantragten Fördergegenstand und Bestandsaufnahme der aktuellen Internetanbindung;
 - b) technisch-pädagogisches Einsatzkonzept mit Berücksichtigung medienpädagogischer, didaktischer und technischer Aspekte und
 - c) bedarfsgerechte Fortbildungsplanung für die Lehrkräfte.
4. Anträge für landesweite Investitionsmaßnahmen nach § 3 Absatz 2 enthalten folgende weitere Angaben:

- a) technologische oder pädagogische oder funktionale Vorteile und
 - b) strukturbildende Wirkungen der Investitionsmaßnahmen (zum Beispiel Förderung von Interoperabilität, Effizienzsteigerung, Qualitätssicherung anderer Investitionsmaßnahmen nach § 3).
5. Anträge für länderübergreifende Investitionsmaßnahmen nach § 3 Absatz 3 enthalten folgende weitere Angaben:
- a) Ziele der Investitionsmaßnahme;
 - b) strukturbildende Wirkungen der Investitionsmaßnahmen (zum Beispiel Förderung von Interoperabilität, Effizienzsteigerung, Qualitätssicherung anderer Investitionsmaßnahmen nach § 3) und
 - c) Erklärung über die Bereitschaft, die Ergebnisse länderübergreifender Investitionsmaßnahmen anderen Ländern auf deren Wunsch zur Verfügung zu stellen (§ 14).

§ 7 **Benannte Stellen, Beratung**

- (1) Jedes Land benennt vor Veröffentlichung seiner ersten Bekanntmachung (§ 5) eine Stelle, die Ansprechpartner für den Bund ist, die Mittel aus dem Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ bewirtschaftet sowie Informationen und Berichte bereitstellt.
- (2) Für die Beratung der Antragsteller, Prüfung und Bewilligung der Anträge sowie die Bewirtschaftung der Mittel nach Vereinnahmung im Landeshaushalt kann das Land sich der Stelle nach Absatz 1 oder weiterer Einrichtungen bedienen.
- (3) Diese Stellen sind an Weisungen des Landes gebunden. Das Land verantwortet gegenüber dem Bund deren Tätigkeit.

§ 8 **Förderbeträge, Eigenanteil, Verteilung der Finanzhilfen auf die Länder**

- (1) Der Bund stellt für den DigitalPakt Schule für den Zeitraum von fünf Jahren ab Inkrafttreten dieser Vereinbarung 5 Milliarden Euro zur Verfügung. Diese Bundesmittel sind zweckgebunden. Sie verteilen sich auf die Länder nach dem Königsteiner Schlüssel in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung geltenden Fassung.
- (2) Von den Bundesmitteln gemäß Absatz 1
1. sollen für landesweite Investitionsmaßnahmen gemäß § 3 Absatz 2 fünf Prozent eingesetzt werden,
 2. sind weitere fünf Prozent dem Einsatz für länderübergreifende Investitionsmaßnahmen gemäß § 3 Absatz 3 vorbehalten.

(3) Die Bundesmittel verteilen sich wie folgt auf die Länder:

Land	Anteil in %	Anteil in Euro
Baden-Württemberg	13,01280%	650.640.000,00
Bayern	15,56491%	778.245.500,00
Berlin	5,13754%	256.877.000,00
Brandenburg	3,01802%	150.901.000,00
Bremen	0,96284%	48.142.000,00
Hamburg	2,55790%	127.895.000,00
Hessen	7,44344%	372.172.000,00
Mecklenburg-Vorpommern	1,98419%	99.209.500,00
Niedersachsen	9,40993%	470.496.500,00
Nordrhein-Westfalen	21,08676%	1.054.338.000,00
Rheinland-Pfalz	4,82459%	241.229.500,00
Saarland	1,20197%	60.098.500,00
Sachsen	4,99085%	249.542.500,00
Sachsen-Anhalt	2,75164%	137.582.000,00
Schleswig-Holstein	3,40526%	170.263.000,00
Thüringen	2,64736%	132.368.000,00
Gesamt	100,00%	5.000.000.000,00

(4) Der Bund beteiligt sich mit einer Förderquote von höchstens 90 Prozent, die Länder einschließlich der Kommunen beteiligen sich mit mindestens 10 Prozent am Gesamtvolumen des öffentlichen Finanzierungsanteils der förderfähigen Kosten der Investitionen eines Landes. Die Förderquote ist nach Abrechnung aller geförderten Investitionen am Ende der Laufzeit des DigitalPakts Schule zu erreichen. Die Länder ermöglichen die Teilnahme finanzschwacher Kommunen.

§ 9 Zusätzlichkeit der Bundesmittel

Die Länder und Kommunen führen bereits begonnene Investitionsprogramme im Bereich Bildung in der digitalen Welt wie geplant weiter und stellen dadurch sicher, dass die Bundesmittel zusätzlich eingesetzt werden.

§ 10 Doppelförderung

(1) Doppelförderungen sind unzulässig. In den Anträgen ist anzugeben, ob und wofür einander ergänzende Fördermaßnahmen des Bundes beantragt, bewilligt oder gewährt wurden, insbesondere für Fördermaßnahmen nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz und nach der Bundesförderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Die Eigenanteile der Länder einschließlich der Kommunen an der Investition dürfen nicht durch EU-Mittel ersetzt werden. Auch dürfen die Bundesmittel nicht zur Kofinanzierung von durch EU-Mittel geförderten Programmen genutzt werden.

§ 11

Bewirtschaftung der Bundesmittel

(1) Die Bundesmittel werden als Einnahmen in den Haushalten oder in Sondervermögen der Länder vereinnahmt. Die benannte Stelle im Land ist ermächtigt, die Auszahlung der Bundesmittel anzurufen, sobald sie zur anteiligen Begleichung erforderlicher Zahlungen benötigt werden. Die Länder leiten die Finanzhilfen des Bundes unverzüglich an die Letztempfänger weiter. Die Bewirtschaftung der Bundesmittel richtet sich nach dem Haushaltsrecht der Länder. Die Mittel werden auf Grundlage der Bekanntmachungen (§ 5) bewilligt.

(2) Bei Planung und Durchführung der Investitionsmaßnahmen sollen Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen herangezogen werden. Bei der Mittelverwendung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzuhalten.

(3) Bis 30 Monate vor Ende der Laufzeit des DigitalPakts Schule soll mindestens die Hälfte des Volumens der Finanzhilfen durch Bewilligungen gebunden sein.

(4) Die Länder unterrichten den Bund quartalsweise über die für ihre Investitionen erforderliche Mittelplanung bis zum Jahresende. Jeweils zum Ende des ersten Quartals eines Kalenderjahres übermitteln die Länder auch eine Schätzung des Mittelbedarfs für das Folgejahr.

(5) Ergibt sich aus der Mitteilung eines Landes nach Absatz 4 zwölf Monate vor Ende der Laufzeit des DigitalPakts Schule, dass es die ihm noch zustehenden Beträge nicht ausschöpfen wird, verteilt der Bund nach zustimmendem Votum in der Steuerungsgruppe diese Mittelreste auf andere Länder, soweit diese Mittelbedarf angemeldet haben, der ihren Anteil nach § 8 Absatz 1 Satz 3 übersteigt.

(6) Die Investitionsmaßnahmen sind bis zum 31. Dezember 2025 vollständig abzurechnen.

(7) Von den Bundesmitteln für länderübergreifende Investitionen nach § 3 Absatz 3 bewirtschaftet jedes beteiligte Land seinen Anteil für die bewilligte Investitionsmaßnahme. Für diese Mittel legen die Länder dem Bund abweichend von Absatz 3 spätestens 24 Monate vor Ende der Laufzeit dieser Vereinbarung eine Mittelplanung vor. Mittel für länderübergreifende Investitionsmaßnahmen, die zu diesem Zeitpunkt nicht verplant sind, werden durch den Bund nach Entscheidung der Vertreter der Länder in der Steuerungsgruppe auf andere Länder verteilt, soweit diese Mittelbedarf angemeldet haben, der ihren Anteil nach § 8 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Nummer 2 übersteigt. Länderübergreifende Investitionsmaßnahmen sind bis zum 31. Dezember 2026 vollständig abzurechnen.

(8) Der Bund leitet aus den Meldungen nach den Absätzen 4 und 7 die jährliche Bedarfsplanung für das Sondervermögen ab.

§ 12

Nachweis der Verwendung; Kontrolle

(1) Der Bund überprüft die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verwaltungsvereinbarung und kontrolliert gemäß Artikel 104c Satz 2 und 3 Grundgesetz die zweckentsprechende Mittelverwendung. Dazu lässt sich der Bund von Stellen, die mit der Bewirtschaftung der Bundesmittel befasst sind, regelmäßig über die zweckentsprechende Verwendung berichten (Absatz 2). Bei konkreten Anhaltspunkten für eine nicht zweckentsprechende Verwendung kann der Bund sich Akten von Stellen vorlegen lassen, die mit der Bewirtschaftung der Bundesmittel befasst sind (Absatz 4).

(2) Die Länder übersenden dem Bund halbjährlich jeweils zum 15. Februar und zum 15. August eines Jahres – erstmals zum 15. Februar 2020 – je eine Übersicht über die seit der vorangegangenen Übersicht durch das Land geprüften Nachweise über abgeschlossene Investitionsmaßnahmen, aus denen sich die zweckentsprechende Verwendung der Bundesmittel ergibt. Die Übersichten enthalten folgende Angaben:

1. Kurzbeschreibung der Investitionsmaßnahme unter Angabe des Trägers sowie des amtlichen Gemeindeschlüssels,
2. Investitionsmaßnahmebeginn (Abschluss eines der Umsetzung dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrages) und Investitionsmaßnahmenende (Abnahme aller Leistungen) gemäß § 4, Datum der Freigabe der Mittel für mobile Endgeräte,
3. Höhe des Investitionsvolumens,
4. förderfähige Kosten,
5. sofern mobile Endgeräte
 - a) gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa beschafft wurden mit Meldung der letzten abgeschlossenen Investitionsmaßnahme eines Schulträgers das Gesamtinvestitionsvolumen für alle allgemeinbildenden Schulen dieses Schulträgers und die Gesamtkosten für mobile Endgeräte für alle allgemeinbildenden Schulen dieses Schulträgers oder
 - b) gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb beschafft wurden, die Kosten mobiler Endgeräte je einzelner allgemeinbildender Schule, für die mobile Endgeräte beschafft wurden,
6. Höhe der Beteiligung des Bundes an der öffentlichen Finanzierung und die Finanzierungsbeiträge Dritter,
7. Bestätigung, dass die Bestimmungen der §§ 2 (Trägerneutralität), 3 (Gegenstand der Finanzhilfen), 4 (Förderzeitraum), 8 (Förderquote), 10 (Doppelförderung) und 11 (Bewirtschaftung) eingehalten wurden.

(3) Die Länder teilen dem Bund einschlägige Prüfungsbemerkungen ihrer jeweiligen obersten Rechnungsprüfungsbehörde unverzüglich mit.

(4) Der Bund unterrichtet in Fällen von Absatz 1 Satz 3 das betroffene Land vorab über das Verlangen zur Vorlage von Akten. Über das Ergebnis der Prüfung fertigt der Bund einen Prüfvermerk und gibt der Stelle sowie dem betroffenen Land die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Er unterrichtet die übrigen Länder über die Prüfungsergebnisse, wenn und soweit dies für eine einheitliche Rechtsanwendung förderlich erscheint.

(5) Das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofs gemeinsam mit dem jeweiligen Landesrechnungshof gemäß § 93 Bundeshaushaltssordnung bleibt unberührt.

§ 13 Rückforderung und Verzinsung von Bundesmitteln

(1) Beträge, die nicht entsprechend den §§ 2 bis 4 und den §§ 10, 11 verwendet wurden, werden in Höhe des Finanzierungsanteils des Bundes an den Bund zurückgezahlt, wenn der zurückzuzahlende Betrag 1 000 Euro je Investitionsmaßnahme übersteigt. Sie können vom Land erneut in Anspruch genommen werden.

(2) Finanzhilfen sind von einem Land zurückzuzahlen, soweit die Bundesbeteiligung am Gesamtvolumen des öffentlichen Finanzierungsanteils der Investitionsmaßnahmen in diesem Land insgesamt 90 Prozent überschreitet. Die Höhe der Rückzahlung bestimmt sich aus der Überschreitung der Quote.

(3) Zurückzuzahlende Bundesmittel sind zu verzinsen und an den Bund abzuführen. Werden Mittel entgegen § 11 Absatz 1 Satz 2 zu früh angewiesen, sind für die Zeit der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen zu zahlen. Der Zinssatz entspricht dem vom Bundesministerium der Finanzen jeweils durch Rundschreiben an die obersten Bundesbehörden bekanntgegebenen Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben, der zum Zeitpunkt des Mittelabrufs gültig ist; der Zinssatz beträgt jedoch mindestens 0,1 Prozent jährlich.

(4) Eine Rückforderung von Finanzhilfen nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, wenn Rückforderungsansprüche nicht innerhalb eines Jahres nach Erhalt der Übersichten über die Verwendungsnachweise nach § 12 Absatz 2 gegenüber dem jeweiligen Land geltend gemacht werden. Eine Rückforderung von Finanzhilfen nach Absatz 2 kann bis zu einem Jahr nach Vorlage der Schlussabrechnung durch das jeweilige Land geltend gemacht werden. Satz 1 und 2 gelten nicht, wenn nachträglich Tatsachen insbesondere durch Prüfungsbemerkungen der obersten Rechnungsprüfungsbehörde des Landes oder Prüfungsergebnisse des Bundesrechnungshofs oder des Bundes bekannt werden, die einen Rückforderungsanspruch begründen. In diesem Fall endet die Rückforderungsfrist mit Ablauf eines Jahres nach Bekanntwerden der Tatsache.

§ 14 Nutzungsrechte

An einer länderübergreifenden Investitionsmaßnahme beteiligte Länder ermöglichen den anderen Ländern die Nutzung der Ergebnisse dieser Investitionsmaßnahme zu gleichen Bedingungen. Zu diesem Zweck verpflichten sich die beteiligten Länder, den anderen Ländern ein nicht übertragbares, nicht exklusives Nutzungsrecht an den Ergebnissen der Investitionsmaßnahme einzuräumen. Bei Vergabe öffentlicher Aufträge für länderübergreifende Investitionsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass die aus dem Auftrag folgenden Nutzungsrechte allen Ländern vom Auftragnehmer eingeräumt werden.

§ 15

Informations- und Kommunikationsmaßnahmen

- (1) Bund und Länder beraten wesentliche Aspekte begleitender Informations- und Kommunikationsmaßnahmen in der Steuerungsgruppe.
- (2) Die Länder stellen sicher, dass die Mittelempfänger auf die Förderung durch den Bund aus dem DigitalPakt Schule in geeigneter Form hinweisen.
- (3) Die Länder binden den Bund in die öffentlichkeitswirksame Kommunikation der Förderung sowie in wesentliche öffentlichkeitswirksame Termine bedeutender Investitionsmaßnahmen ein. Die Länder stimmen mit dem Bund jährlich Termine zur gemeinsamen Vorstellung von geförderten Investitionsmaßnahmen ab.

§ 16 Weitere Maßnahmen der Länder

- (1) Die Länder bekräftigen die Strategie der Kultusministerkonferenz „Bildung in der digitalen Welt“ vom 8. Dezember 2016 in der Fassung vom 7. Dezember 2017.
- (2) Die Länder tragen dafür Sorge,
 1. dass alle Schülerinnen und Schüler, die zum Schuljahr 2018/2019 in die Grundschule eingeschult wurden oder in die Sekundarstufe I eingetreten sind, bis zum Ende ihrer Schulzeit die in der Strategie der Kultusministerkonferenz benannten Kompetenzen erwerben können;
 2. dass sie ihre Bildungs- und Lehrpläne aller Bildungsgänge, Schulstufen und Fächer im Sinne der in der Strategie der Kultusministerkonferenz genannten Kompetenzbereiche für die Kompetenzen in der digitalen Welt überprüfen und weiterentwickeln;
 3. dass die Beschlüsse der Kultusministerkonferenz für die Lehrerbildung (Standards Bildungswissenschaften / Fachanforderungen) hinsichtlich der Kompetenzen in der digitalen Welt bis zum Ende der Programmlaufzeit überarbeitet oder ergänzt werden;
 4. dass die Qualifizierung des Lehrpersonals entsprechend den Anforderungen des DigitalPakts Schule und der Strategie der Kultusministerkonferenz bedarfsgerecht sichergestellt ist.
- (3) Die Länder kooperieren begleitend zum DigitalPakt Schule bei der
 1. Entwicklung und Bereitstellung geeigneter flächendeckender Fortbildungsformate;
 2. Entwicklung und Anwendung von Qualitätssicherungsprozessen für digitale Bildungsmedien;
 3. Entwicklung und Verbreitung von Lizenz- und Nutzungsmodellen bezüglich digitaler Medien mit dem Ziel, die Ausstattung mit digitalen Bildungsmedien zu ermöglichen und weiterzuentwickeln;

4. Entwicklung und Implementierung von standardisierten Schnittstellen für Lerninfrastrukturen mit dem Ziel der Veröffentlichung entsprechender Empfehlungen sowie bei der Sicherstellung einer Interoperabilität zur Ermöglichung und Erleichterung länderübergreifender Lösungen.

§ 17 Gemeinsame Steuerungsgruppe

(1) Bund und Länder richten eine Steuerungsgruppe auf Ebene der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre bzw. Staatsräthen und Staatsräte ein. Die Steuerungsgruppe kann Fachgremien und Arbeitsgruppen einsetzen.

(2) Der Vertreter des Bundes führt 16 Stimmen. Die Vertreter jedes Landes führen je eine Stimme. Sie können ein anderes Mitglied der Steuerungsgruppe zur Stimmabgabe mandatieren. Die Steuerungsgruppe fasst ihre Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens 29 Stimmen, soweit diese Vereinbarung keine anderen Vorgaben enthält.

(3) Die Steuerungsgruppe

1. legt einvernehmlich Kriterien und Verfahren der Zusammenarbeit bei länderübergreifenden Investitionsmaßnahmen fest;
2. spricht Empfehlungen zur Ausgestaltung des Antragswesens aus;
3. koordiniert das Berichtswesen des Bundes und der Länder.

Sie berät über Fragen der Auslegung dieser Verwaltungsvereinbarung, über Anträge zu länderübergreifenden Investitionsmaßnahmen, über die Evaluation, über das weitere Vorgehen nach Ende der Laufzeit des DigitalPakts Schule sowie über wesentliche Aspekte begleitender Informations- und Kommunikationsmaßnahmen und entscheidet über eventuelle ergänzende Schwerpunkte für die Fortschrittsberichte.

(4) Die Vertreter der Länder entscheiden mit einfacher Mehrheit über die Anträge zu länderübergreifenden Investitionsmaßnahmen und die Verteilung von Restmitteln.

§ 18 Berichtspflichten

(1) Der gemeinsamen Steuerungsgruppe ist halbjährlich jeweils mit Stand zum 31. Dezember und zum 30. Juni zu berichten. Die Berichte sind bis zum 15. Februar und zum 15. August, erstmals zum 15. Februar 2020, fertig zu stellen. Jedes Land berichtet zusammenfassend

1. tabellarisch über
 - a) die Anzahl der von der benannten Stelle bewilligten Anträge bei § 3 Absatz 1 und 2 aufgeschlüsselt nach Schulträger, Schule, Lehrerbildungseinrichtung;
 - b) Status der Investitionen (beantragt – bewilligt – abgeschlossen);
 - c) Letztempfänger der Investitionen;
 - d) beantragte und bewilligte Mittel (Höhe des Investitionsvolumens, bewilligte förderfähige Kosten);

- e) die Höhe der Beteiligung des Bundes und Finanzierungsbeiträge von Ländern, Kommunen und Dritten zu den abgerechneten Investitionen sowie
- f) die Quote der gebundenen Mittel;
- 2. für bewilligte Investitionen nach § 3 Absatz 1 und 2 mittels Kurzbeschreibung über Art und Umfang der geförderten Infrastrukturen einschließlich der mobilen Endgeräte, für bewilligte Investitionen nach § 3 Absatz 3 über deren Ziel und Gegenstand;
- 3. über Angebote der Länder zur Unterstützung und Beratung gemäß § 7 Absatz 2 im Kontext der Investitionsmaßnahmen des DigitalPakts Schule;
- 4. über wesentliche Informations- und Kommunikationsmaßnahmen.

Die Länder berichten ferner über die in § 16 genannten Maßnahmen. Der Bund berichtet über ergänzende Bezüge von fachlich relevanten Strategien, Programmen und Projekten sowie über wesentliche Informations- und Kommunikationsmaßnahmen auf Bundesebene zum DigitalPakt Schule. Die Daten werden jeweils vom Bund und den benannten Stellen der Länder erhoben, aggregiert und an die Steuerungsgruppe weitergegeben.

- (2) Bund und Länder berichten an ihre jeweiligen Haushaltsgesetzgeber und Regierungen entsprechend deren Anforderungen.
- (3) Bund und Länder veröffentlichen jährlich sowie abschließend nach Abrechnung aller geförderten Investitionsmaßnahmen gemeinsam einen zusammenfassenden Fortschrittsbericht zum DigitalPakt Schule. Die Fortschrittsberichte richten sich an die Öffentlichkeit. Dazu bereitet die Steuerungsgruppe die Informationen gemäß Absatz 1 in geeigneter Form auf und beschließt den Fortschrittsbericht.
- (4) Die Steuerungsgruppe stellt die gemäß Absatz 1 übermittelten Daten zur Durchführung der Evaluation zur Verfügung.

§ 19 Evaluation

- (1) Der DigitalPakt Schule wird programmbegleitend und abschließend durch einen unabhängigen Dritten (Evaluator) wissenschaftlich evaluiert. Der Evaluator legt einen Zwischen- und einen Abschlussbericht vor. Die Ergebnisse der Evaluation werden jeweils veröffentlicht.
- (2) Ziel der Evaluation ist es festzustellen, ob und zu welchen Veränderungen der DigitalPakt Schule im Bereich der digitalen Infrastruktur und der Nutzung digitaler Medien in der Schule geführt bzw. beigetragen hat. Die Evaluation folgt den Vorgaben der Bundeshaushaltssordnung. Die Evaluation hat nicht zum Ziel, Leistungsvergleiche über Lernergebnisse und Lernerfolge digitaler Bildung zwischen Ländern zu erstellen. Im Übrigen werden die Ziele der Evaluation von der gemeinsamen Steuerungsgruppe festgelegt.
- (3) Bund, Länder sowie die von ihnen benannten Stellen unterstützen die Evaluation und den Evaluator.
- (4) Bund und Länder legen in der gemeinsamen Steuerungsgruppe bis 2020 Inhalt, Methodik, Umfang und Berichtszeitpunkte der Evaluation fest. Die Kosten der Evaluation

übernehmen Bund und Länder je zur Hälfte. Die Vergabe der Evaluation des Programms erfolgt durch den Bund im Einvernehmen mit den Ländern.

§ 20
Laufzeit, Inkrafttreten

- (1) Der DigitalPakt Schule hat eine Laufzeit von fünf Jahren ab Inkrafttreten.
- (2) Der DigitalPakt Schule tritt am Tag nach Unterzeichnung durch Bund und Länder in Kraft, frühestens mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. März 2019.

Anlagen

Anlage 1: Länderübergreifende Investitionsmaßnahmen (§ 3 Absatz 3)

Anlage 2: Muster-Bestätigung des Antragstellers über die Sicherstellung von Wartung, Betrieb, IT-Support (§ 6 Absatz 3)

Anlage 1
Länderübergreifende Investitionsmaßnahmen (§ 3 Absatz 3)

Beispiele für länderübergreifende Investitionsmaßnahmen:

1. Investitionen in digitale Bildungsinfrastrukturen mit dem Ziel der Verbesserung der Beratung und der Qualifizierung des Lehrpersonals
 - a) Entwicklung von Infrastrukturen für die flächendeckende Förderung von Basiskompetenzen für Lehrkräfte (für Vorbereitungsdienst und Lehrerfortbildung) für den orts- und zeitunabhängigen Abruf von Qualifizierungsmöglichkeiten, z. B. onlinebasierte Angebote zu Themen wie Datenschutz und Jugendmedienschutz.
 - b) Entwicklung von möglichst schulnahen Infrastrukturen zur schulinternen Fortbildung.
2. Investitionen in digitale Bildungsinfrastrukturen, etwa zur
 - a) Entwicklung von Infrastrukturen für die Bereitstellung von digitalen Bildungsmedien (z. B. Schulbücher, Anwendungen / Apps, Software und sonstige Unterrichtsmaterialien sowie Handreichungen) unter Berücksichtigung von Lizenz- und Nutzungsfragen.
 - b) Entwicklung von Infrastrukturen für den länderübergreifenden Austausch von Unterrichtsmaterialien (z. B. in Form eines Portals).
 - c) Entwicklung von Infrastrukturen, insbesondere
 - aa) mit einheitlichen Schnittstellenstandards, auch zur Sicherstellung der Barrierefreiheit („universal design“);
 - bb) mit einem gemeinsamen Vermittlungsdienst unter Berücksichtigung bestehender Systeme in den Ländern;
 - cc) mit gemeinsamen Server- und Dienstlösungen, priorität Open-Source-Angebote;
 - dd) für Suchmaschinen für digitale Bildungsmedien,
 - ee) für die Bewertung von digitalen Bildungsmedien unter Berücksichtigung bestehender Strukturen;
 - ff) für onlinebasierte Verfahren zur Diagnostik und Leistungsfeststellung,
 - gg) für ein schulspezifisches Device Management (inkl. Software-Verteilung).

Diese Liste ist nicht abschließend. Sie enthält insbesondere keine zwingenden Vorgaben für länderübergreifende Projekte.

Anlage 2**Muster-Bestätigung des Antragstellers über die Sicherstellung von Wartung, Betrieb, IT-Support (§ 6 Absatz 3)****Level 1: Lösung von Standardproblemen, Problemannahme und qualifizierte Fehlermeldung**

Level 1 wird vor Ort sichergestellt durch:

- Personal des Landes
- Personal des Schulträgers
- externe Dritte (öffentliche Unternehmen, private Unternehmen)
 - Rahmenvertrag
 - Einzelauftrag
- Sonstige: _____

Finanzierung:

- Personalkosten (Finanzmittel des Landes)
- Personalkosten (eigene IT-Angestellte des Schulträgers)
- Sachkosten (Vertrag mit öffentlichem Dienstleistungsunternehmen)
- Sachkosten (Vertrag mit privatem Dienstleistungsunternehmen)
- Sonstiges: _____

Level 2: Lösung von nicht auf Level 1 gelösten Problemen, z. B. Systemwartung und -pflege, Administration, Fehlerbehebung

- Personal des Schulträgers
- externe Dritte (öffentliche Unternehmen, private Unternehmen)
 - Rahmenvertrag
 - Einzelauftrag
- Sonstige: _____

Finanzierung:

- Personalkosten (eigene IT-Angestellte)
- Sachkosten (Vertrag mit öffentlichem Dienstleistungsunternehmen)
- Sachkosten (Vertrag mit privatem Dienstleistungsunternehmen)
- Investitionskostenkosten (z.B. Austausch von Hardware)
- Sonstiges: _____

Level 3: Lösung spezieller Probleme, die z.B. Eingriff in die Programme, Betriebssysteme, Komponentensteuerungen oder Datenbanken erfordern

- Personal des Schulträgers
- externe Dritte (öffentliche Unternehmen, private Unternehmen)
 - Rahmenvertrag
 - Einzelauftrag
- sonstige: _____

Finanzierung:

- Personalkosten (eigene Angestellte)
- Sachkosten (Vertrag mit öffentlichem Dienstleistungsunternehmen)
- Sachkosten (Vertrag mit privatem Dienstleistungsunternehmen)
- Investitionskosten (z.B. Softwareentwicklung)
- Sonstiges: _____

Berlin, den 16. Mai 2019

Anja Karliczek
Für die Bundesrepublik Deutschland

Stuttgart, den 06.5.19

Susanne Eisenmann
Für das Land Baden-Württemberg

München, den 08.05.2019

Piazolo
Für den Freistaat Bayern

Berlin, den 10.5.2019

Sandra Scheeres
Für das Land Berlin

Potsdam, den 3.5.

Britta Ernst
Für das Land Brandenburg

Bremen, den 10.5.2019

C. Bogedan
Für die Freie Hansestadt Bremen

Hamburg, den 03.05.2019

Ties Rabe
Für die Freie und Hansestadt Hamburg

WIESBADEN, den 06/05/19

Für das Land Hessen

Alexander Lorz

Schwerin, den 02.05.2019

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

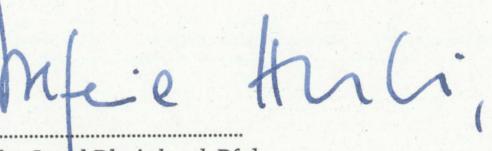
B. Hesse

Hannover, den 02.05.2019

Grant Hendrik Tonne

Yvonne Gebauer

Mainz, den 7. Mai 2019


Für das Land Rheinland-Pfalz

Stefanie Hubig

Erfurt, den 02.05.2019



Helmut Holter
Für den Freistaat Thüringen

Saarbrücken, den 6.5.2019


Für das Saarland

Ulrich Commerçon

Dresden, den 02. Mai 2019


Für den Freistaat Sachsen

Christian Piwarz

Magdeburg, den 2.5.2019


Für das Land Sachsen-Anhalt

M. Tullner


den 06.05.2019
Für das Land Schleswig-Holstein

Karin Prien

Betreff:

Aktueller Sachstandsbericht zum Braunschweiger Schulmittelfonds

Organisationseinheit: Dezernat V 40 Fachbereich Schule	Datum: 11.06.2019
--	----------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Schulausschuss (zur Kenntnis)	14.06.2019	Ö

Sachverhalt:

1. Verlauf und Einsatz zusätzlicher Stellenbedarf

Die gemäß Ratsbeschluss (Haushaltsvorlage 18-06747) bereitgestellten Gelder für den Schulmittelfonds wurden im Januar 2019 in Höhe von 100.000 € für das Schuljahr 2018/19 entsprechend der gemeldeten Anspruchsberechtigten an die Schulen ausgezahlt. Die zusätzlichen Verwaltungsaufgaben werden derzeit von einer zusätzlich im FB 40 eingesetzten Teilzeitkraft mit halbem Stellenumfang mit wahrgenommen.

Zu diesen Aufgaben gehören:

- statistische Erhebungen und Abfragen an den Schulen zur Erstellung der Mittelverteilung,
- Berechnung der Mittel,
- Verteilung (Mittelauszahlung)
- Prüfung der Mittel (stichprobenartige Plausibilitätsprüfungen sowie zu jedem Schulhalbjahr),
- Beratung/Kontakt zu den Schulen im operativen Geschäft,
- interne Zusammenarbeit im FB 40: mit der Stelle Bildungsmanagement des Bildungsbüros (0400), sofern Änderungen des Konzepts oder im Verfahren notwendig sind sowie Abt. 40.0 Haushalt und Kassenwesen

Ob der zurzeit veranschlagte Stundenanteil zukünftig weiterhin zur Abdeckung der Aufgaben notwendig ist, lässt sich perspektivisch erst zum Ende des Schuljahres 2019/2020 abilden, wenn zum ersten Mal ein volles Schuljahr nach der Einführung des Konzepts begleitet worden ist. Die Bearbeitungsspitzen, wie z.B. die Plausibilitätsprüfungen zu festgelegten und unregelmäßigen Zeitpunkten, die Aufbereitung der Daten der rückgemeldeten Anspruchsberechtigten für die Mittelauszahlung sowie die Auszahlung der Gelder werden einen erhöhten Arbeitsaufwand in Anspruch nehmen. Wie viel Beratungsaufwand im operativen Tagesgeschäft zukünftig anfällt, lässt sich zurzeit nicht bemessen.

2. Umgang mit auswärtigen Schüler/innen

Für das erste Schulhalbjahr 2018/19 wurde im Mai 2018 beschlossen (Mitteilung 18-08032), die Gruppe der anspruchsberechtigten auswärtigen Schüler/innen vorerst in den Schulmittelfonds einzubeziehen, da kein Datenmaterial zur Größe der Gruppierung vorlag. Hierzu wurde eine Erhebung durchgeführt, um die weitere Vorgehensweise entscheiden zu können. Eine Abfrage der anspruchsberechtigten auswärtigen Schüler/innen ist im Mai 2019 erfolgt. Die Abfrage wurde an den Schulformen Gymnasium, IGS, Förderschule, Berufsbildende Schule mit den höchsten Anteilen an Auswärtigen durchgeführt. Die anderen Schulformen sind für die statistische Erhebung und Bewertung aufgrund der geringen Fallzahlen vernachlässigbar und wurden nicht befragt.

Tab 1: Gegenüberstellung Gesamtzahl aller Schüler/innen laut Schulstatistik der allgemeinbildenden Schulen (Stand 23.08.18), der berufsbildenden Schulen (Stand 15.11.18) sowie der Zahlen aus der Abfrage zu den Auswärtigen Schüler/innen (Stand: 22.05.19)

Schulform	Schülerzahl insgesamt	Anzahl der Auswärtigen Schüler/innen insgesamt	Anzahl der anspruchsberechtigten auswärtigen Schüler/innen insgesamt	Anzahl anspruchsberechtigten auswärtigen Schüler/innen, die im Schuljahr 18/19 Gelder aus dem Schulmittelfonds erhalten haben
Gymnasium	7.928	1729	67	8
Integrierte Gesamtschule	4.929	257	16	1
Förderschule	523	129	39	7
Berufsbildende Schule	10.991	5610	113	11
Summe	24.371	7725	235	27

Die Summe der anspruchsberechtigten auswärtigen Schüler/innen beträgt 235 Personen. Dies macht ca. 1% gemessen an der Gesamtschülerzahl von 24.371 bezogen auf die befragten Schulformen aus. Wiederum nur 27 anspruchsberechtigte Personen (0,1%) haben gemessen an der angegebenen Gesamtschülerzahl bis zum Mai 2019 Gelder aus dem Schulmittelfonds erhalten. Um den bürokratischen Aufwand beim Schulmittelfonds weiterhin gering zu halten, wird empfohlen aufgrund der geringen Anzahl an anspruchsberechtigten auswärtigen Schüler/innen, die den Schulmittelfonds in Anspruch genommen haben, als Gruppierung weiterhin bei der Auszahlung zu berücksichtigen ohne benachbarte Kommunen finanziell in die Pflicht zu nehmen. Der Aufwand die benachbarten Kommunen einzubinden steht in keinem Verhältnis zu den geringen Fallzahlen. Perspektivisch ist zudem davon auszugehen, dass die Anzahl weiter sinken wird, da mit den Änderungen zum Bildungs- und Teilhabepaket ab dem 01.08.2019 Schulen Sammelanträge für Schulausflüge stellen können, in denen Leistungen auch für auswärtige Schüler/innen erbracht werden können.

3. Auswirkungen Schulmittelfonds durch Änderungen im Bildungs- und Teilhabepaket

Der Schulmittelfonds wurde unter der Prämisse eingeführt, dass laut einer Studie die durchschnittlichen Schulbedarfskosten jährlich bei 153€ liegen und eine Lücke von ca. 50€ entsteht, die über Leistungen des BuT nicht abgedeckt werden. Die zum 01.08.2019 wirksam werdende Gesetzesänderung zur Umsetzung des BuT beinhaltet u.a. eine Erhöhung des persönlichen Schulbedarfs von 100€ auf 150€. Die Auszahlung erfolgt als Teilbetrag zum Beginn eines Schulhalbjahres. Augenscheinlich schließt sich dadurch die identifizierte finanzielle Lücke. Dennoch ist der Betrag von durchschnittlich 153€ eine rechnerische Größe und deckt z.B. besondere finanzielle Spitzen wie den Übertritt von der Grundschule in weiterführende Schule oder den Mehrbedarf an Lehrmitteln durch Wahl einer zweiten oder dritten Fremdsprache nicht ab. Auch Leihgebühren für Bücher, Kopierkosten, Kauf von Musikinstrumenten, Taschenrechner oder Tablets belasten das finanzielle Budget der Eltern und sind in der rechnerischen Größe statistisch laut der Studie nicht erfasst. Darüber hinaus werden Taschengeldzahlungen, Kosten für zusätzlich benötigte Kleidung, Verpflegung oder freiwillig zu buchende Ausflüge im Kontext von Klassenfahrten sowie Tagesausflügen durch das BuT nicht abgedeckt. Das Bildungsmanagement des Bildungsbüros wird zusammen mit der Verwaltungskraft eine Liste förderfähiger Zwecke erstellen, die zukünftig unter Berücksichtigung der Änderung zum BuT weiterhin über den Schulmittelfonds beantragt werden können. Die Änderungen im BuT heben die Notwendigkeit des Schulmittelfonds nicht gänzlich auf, dennoch muss transparent sein, welche förderfähigen Zwecke weiterhin Verwendung finden. In diesem Zusammenhang soll auch ein Informationsflyer entstehen, der die unterschiedlichen Unterstützungswege (BuT, Schulmittelfonds, Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche) transparent aufzeigt und den Schulen sowie den Eltern zur Verfügung gestellt werden soll.

Die Verwaltung wird nach den Sommerferien mitteileilen, in welcher Höhe weiterhin ein Bedarf an Mittel im Schulmittelfonds trotz der Gesetzesänderung besteht.

Dr. Arbogast

Anlage/n:

keine

Betreff:

**Fazit zur 1. Braunschweiger Bildungswerkstatt und Ankündigung
zur 2. Veranstaltung**

Organisationseinheit:

Dezernat V

40 Fachbereich Schule

Datum:

06.06.2019

Beratungsfolge

Schulausschuss (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

14.06.2019

Status

Ö

Sachverhalt:

1. Fazit zur ersten Braunschweiger Bildungswerkstatt

Die erste Braunschweiger Bildungswerkstatt hat am 30.10.2018 unter dem Titel „Bildungsübergänge gestalten“ im Kunstverein Braunschweig e.V. stattgefunden. Vertreter/innen von über 70 Institutionen der Braunschweiger Bildungslandschaft nahmen an der Veranstaltung teil und haben sich aktiv in sieben Werkräumen mit Ideen und Vorschlägen für eine verbesserte Gestaltung der Übergänge im Bildungssystem eingebracht. Die Ergebnisse wurden in einer ausführlichen ersten Dokumentation schriftlich zusammengefasst. Zusätzlich wurde eine Bewertung und Prüfung der Vorschläge vorgenommen, um einordnen zu können inwieweit die Themen bereits durch das Bildungsbüro oder andere Fachbereiche der Verwaltung in Bearbeitung sind bzw. als Impuls zur Weiterbearbeitung verwaltungsintern oder extern an andere Träger/ Institutionen weitergeleitet werden sollen.

2. Braunschweiger Bildungswerkstatt #Sprach(e)Los!

Nach erfolgreicher Durchführung der ersten Bildungswerkstatt wird das Format im Herbst 2019 fortgesetzt. Um die Anschlussfähigkeit zur ersten Bildungswerkstatt herzustellen, wird dem Übergangsthema „Sprache“ aus der ersten Werkstatt in diesem Jahr mehr Raum zum Austausch gegeben. Am 12.09.2019 wird am barrierefreien Standort des BZV Medienhauses die zweite Braunschweiger Bildungswerkstatt unter dem Titel „#Sprach(e)Los!“ stattfinden. Bis zu 120 Personen können an der Werkstatt teilnehmen, sowohl Fachpublikum als auch interessierte Bürger/innen. In sechs Werkräumen, u.a. zu den Themen Verbindung und Ausgrenzung, Sprache als Kunst, Zugang zu Sprache, Sprache als Kommunikationsmittel, Mündigkeit- Sprache im Kontext von Demokratie und Macht, Sprache und Identität, können die Teilnehmer*innen sich wieder aktiv an der Gestaltung der Braunschweiger Bildungslandschaft beteiligen. Wie im letzten Jahr wird die Veranstaltung durch eine Live- Zeichnerin begleitet und dokumentiert. Die Moderation sowie ein künstlerischer Impuls wird durch den Hannoveraner Rap Künstler SPAX erfolgen. Eine Vorankündigung zur Veranstaltung wird bis Anfang Juni an verschiedenen Institutionen per E-Mail versendet. Die Onlineanmeldung soll spätestens Ende Juni freigeschaltet werden. Die Veröffentlichung einer Pressemitteilung zur Information für alle Bürger/innen ist parallel geplant sowie die Versendung einer Papiereinladung.

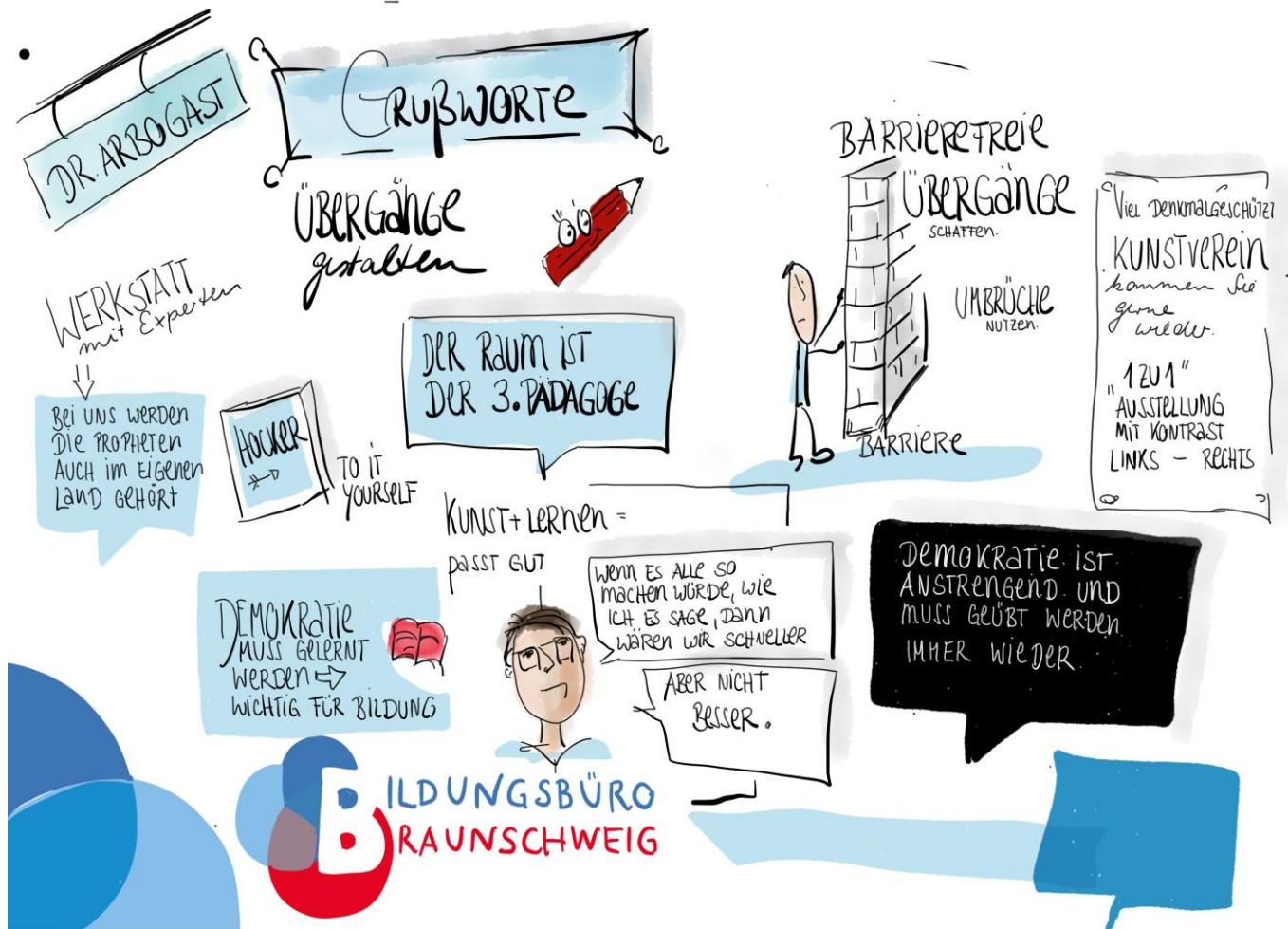
Dr. Arbogast

Anlage/n: Dokumentation der 1. Bildungswerkstatt



Dokumentation

der ersten
Braunschweiger Bildungswerkstatt
am 30. Oktober 2018



Inhaltsverzeichnis

Danksagung	1
1. Zielsetzung und Veranstaltungsformat	2
2. Durchführung 2018	3
2.1 Zielgruppe.....	3
2.2 Schwerpunktsetzung	3
2.3 Partizipation vor und während der Veranstaltung.....	4
2.4 Programm.....	5
2.5 Moderation und Gestaltung der Werkräume	6
3. Inhaltlicher Gang durch die Bildungswerkstatt	7
3.1 Eröffnungsgrußwort	7
3.2 Die Knotenlöserin	7
3.3 Einblick in die Braunschweiger Bildungslandschaft	8
Kita – Grundschule.....	9
Grundschule – weiterführende Schule	10
Schule – Beruf (Ausbildung, Studium, Übergangssysteme)	11
Sprache	12
Inklusion	13
Quereinstieg	14
Jugendhilfe und Schule	14
Transparenz (Bildungswegweiser, Bildungsberatung)	16
3.4 Die Arbeit in den Werkräumen	17
4. Fazit und Ausblick	32
4.1 Auswertung der Veranstaltung	32
4.2 Weiterarbeit	33

Danksagung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die erste Braunschweiger Bildungswerkstatt liegt nun einige Zeit zurück. Was ist seitdem passiert? Die Ergebnisse wurden gesammelt, gesichtet, ausgewertet. Darüber hinaus konnten sie in einigen Bereichen weiterverarbeitet werden. Den folgenden Seiten können Sie genauere Informationen zur Konzeption, Durchführung und Nachbearbeitung der Veranstaltung entnehmen.

Das Bildungsbüro, angesiedelt als Stabsstelle im Fachbereich Schule der Stadt Braunschweig, hat es sich zum Ziel gesetzt, Rahmenbedingungen zu schaffen, die die Chancen auf bestmögliche Entwicklungen und erfolgreiche Bildungsbiographien erhöhen. Einwohnerinnen und Einwohner sollen verbesserte Zugänge zum Bildungssystem ermöglicht werden, um somit eine höhere Bildungsgerechtigkeit zu erreichen. Hierzu gehört, Bildungsangebote transparent zu machen und Bildungsakteurinnen und -akteure zu vernetzen. Erst durch das Zusammenwirken aller an Bildung Beteiligten kann uns das gelingen. Netzwerkarbeit ist daher eine entscheidende Komponente zur Zielverwirklichung.

Um die Bildungsakteurinnen und –akteure der Stadt Braunschweig themenzentriert zusammenzubringen, einen fokussierten Blick in die Bildungslandschaft zu werfen und davon ausgehend Handlungsempfehlungen zu skizzieren, wurde die erste Braunschweiger Bildungswerkstatt ausgerichtet. Diese Veranstaltung trägt somit zur Weiterentwicklung der Bildungslandschaft Braunschweig bei.

Über 90 Aktive haben bei der ersten Braunschweiger Bildungswerkstatt gemeinsam im Sinne dieser Zielsetzung gearbeitet, sie sind dem Aufruf „Träumen Sie!“ gefolgt und haben Ideen entwickelt.

Wir möchten uns noch einmal herzlich bei Ihnen, allen Mitwirkenden der 1. Braunschweiger Bildungswerkstatt, bedanken. Unser besonderer Dank gilt den Moderierenden in den Werkräumen. Ohne Ihre kompetente Unterstützung wäre die Veranstaltung so nicht realisierbar gewesen.

In der vorliegenden Dokumentation erhalten Sie neben den visuellen Eindrücken auch Einblicke in die Ergebnisse der Veranstaltung. Diese liefern wichtige Ausgangspunkte und Grundlagen für die Weiterentwicklung der Bildungslandschaft Braunschweig.



Wir freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit.

Ihr Bildungsbüro Braunschweig

1. Zielsetzung und Veranstaltungsformat

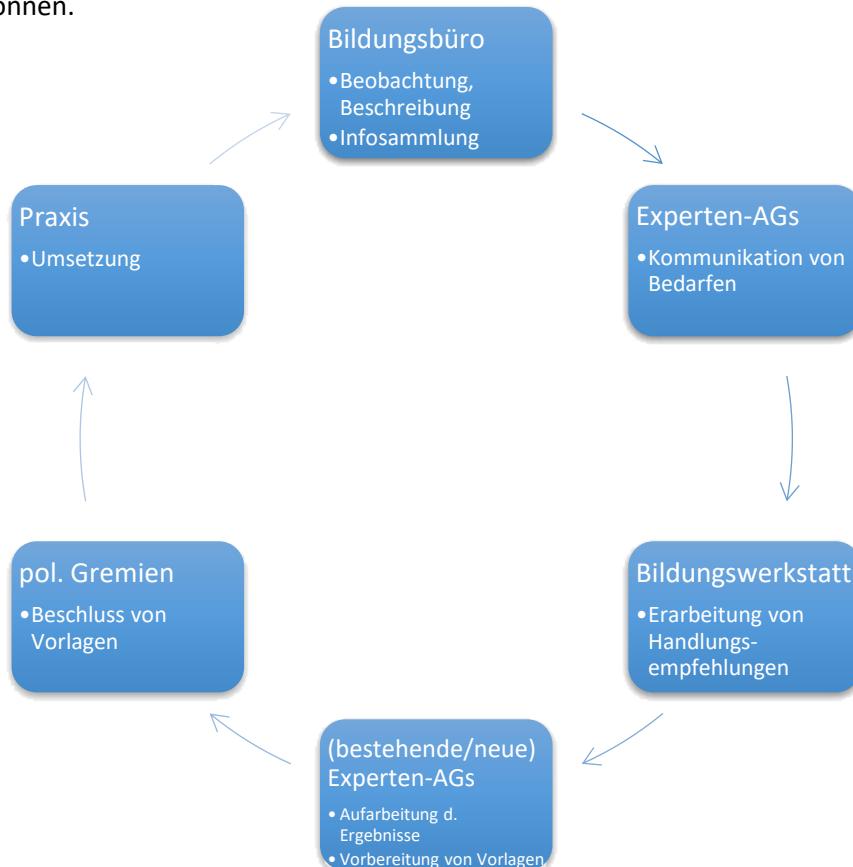
Die Bildungswerkstatt in Braunschweig dient dazu, gemeinsam die Bildungslandschaft Braunschweigs zu betrachten und aktiv zu gestalten, um so einen Beitrag zur Verbesserung des Bildungsangebotes auf lokaler Ebene zu leisten. Dabei steht **die partizipative Einbindung** aller Interessierten im Fokus. Durch diese Veranstaltung soll eine Kultur geschaffen werden, in der eine Vernetzung von Innen (stadtintern) und Außen möglich ist, um so Systeme zu öffnen und ein Forum zur Mitarbeit zu schaffen. Die Bildungswerkstatt stellt die Plattform und den Rahmen dar, um Bedarfe im Austausch zu identifizieren und daran weiterzuarbeiten. **Ziel ist es, neben der Ideenentwicklung Prozesse anzustoßen und voranzutreiben, um so den Weg für eine Übertragung in die Praxis vorzubereiten.**

Die zentrale Fragestellung lautet: „Wie muss sich die Bildungslandschaft Braunschweig entwickeln, damit ich dort gern lebe/bleibe/bin?“

Die Veranstaltung schafft eine förderliche Struktur für Bildungskooperationen und ressortübergreifende Vernetzungen. Durch dieses Veranstaltungsformat sollen keine „Konkurrenzsituationen“ für bereits bestehende Gremien geschaffen werden.

Eine Konferenz ist im klassischen Sinne „(...) ein Forum, um Kollegen derselben oder anderer Disziplinen Ergebnisse und Arbeiten vorzustellen“ und richtet sich an „ein eher homogenes Publikum“ (vgl. Hey, B.: Präsentieren in Wissenschaft und Forschung. 2011, S. 13ff.). Die formulierte Zielsetzung der Braunschweiger Veranstaltung verdeutlicht, dass dieser Charakter der Definition nicht in Gänze entspricht. Da die aktive Partizipation im Vordergrund steht, wurde für dieses Braunschweiger Veranstaltungsformat die Bezeichnung „**Bildungswerkstatt**“ gewählt.

Abgeleitet vom übergeordneten Schwerpunkt entstehen parallel stattfindende **Werkräume**, in denen interaktiv gearbeitet wird. So wird dem Austausch deutlich mehr Zeit eingeräumt als bei klassischen Konferenzen. Um einen inhaltlichen Überblick zum gewählten Bildungsthema vor der eigentlichen Arbeitsphase zu erhalten, gibt es eine Übersicht zum Ist-Zustand, mit welcher sich alle Teilnehmenden informieren können.



2. Durchführung 2018

Veranstaltende: Bildungsbüro Braunschweig
Ansprechpersonen: Ingrid Kossel und Carolin Menge
Veranstaltungsort: Kunstverein Braunschweig e. V., Lessingplatz 12, 38100 Braunschweig
Catering: Berufsbildende Schule V der Stadt Braunschweig
Fotos: Daniela Nielsen, Stadt Braunschweig
Zeichnungen: Tanja Föhr



Parallel zur Bildungswerkstatt fand in der Villa Salve Hopses, Kunstverein Braunschweig, die Ausstellung von Leda Bourgogne und Ida Ekblad statt.

Für die Veranstaltung wurden alle Ausstellungsräume verwendet.

Die Rotunde, hier im Bild, wurde für die Anmeldungsmodalitäten genutzt.

2.1 Zielgruppe

Durch das Format der Bildungswerkstatt sollen alle angesprochen werden, die sich mit Themen der Bildung verbunden fühlen. Es soll ein breites Spektrum von Akteurinnen und Akteuren erreicht werden, um verschiedene Themen bildungsbereichsübergreifend zu bearbeiten. Dabei wird anknüpfend an die Zielsetzung der Gedanke verfolgt, Beteiligte zu Handelnden zu machen.

2.2 Schwerpunktsetzung

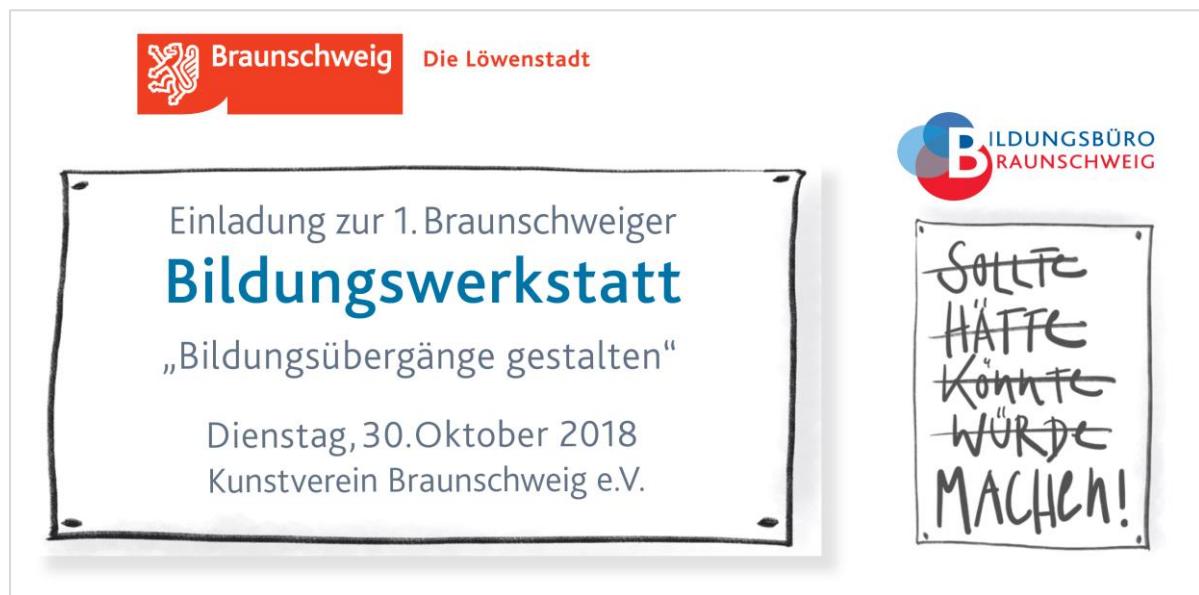
Für jede Bildungswerkstatt wird durch das Bildungsbüro ein übergeordnetes, aktuelles Thema festgelegt, welches alle Altersstufen entlang der Bildungskette betrifft. Dabei berücksichtigt das Bildungsbüro die Themen, welche die Netzwerkarbeit in der Braunschweiger Bildungslandschaft besonders prägen. Das gewählte Thema stellt den inhaltlichen Rahmen der Veranstaltung dar. Für den Auftakt dieses Veranstaltungsformates wurde ein Schwerpunkt gewählt, welcher sich äußerst breit fächern lässt:

Übergänge spielen eine zentrale Rolle für gelungene Bildungsbiografien. Sie werden von unterschiedlichen Faktoren beeinflusst und oft als „Brüche“ wahrgenommen. Welche Faktoren sind das? Wie können wir Übergänge erfolgreich gestalten? Wie werden Übergangsentscheidungen getroffen? Welchen Einfluss hat das soziale Umfeld und die Herkunft auf diese?

Gemeinsam mit den Bildungsakteurinnen und -akteuren möchten wir diesen Fragen nachgehen, die verschiedenen Übergänge in der Bildungsregion Braunschweig betrachten, diskutieren, konkrete Handlungsbedarfe ausarbeiten und Prozesse anstoßen, um die Wege in die Praxis vorzubereiten.

2.3 Partizipation vor und während der Veranstaltung

Bereits durch die Gestaltung der Einladung wird vermittelt, dass es sich nicht um eine Konferenz im klassischen Sinne handelt.



Um die Teilnehmenden frühzeitig in die inhaltliche Gestaltung der Bildungswerkstatt einzubinden, wurden bereits bei der digitalen Anmeldung verschiedene Aspekte abgefragt:

- Geben Sie bitte an, in welchem der folgenden Übergangsbereiche Sie hauptsächlich tätig sind.
 - Vorschulischer Bereich (Kita - GS)
 - Schulischer Bereich (GS - Weiterführende Schule)
 - Schule - Beruf (Ausbildung, Studium, Übergangssysteme etc.)
 - Sprache
 - Inklusion
 - Quereinstieg
 - Jugendhilfe und Schule
 - Sonstiger Übergangsbereich
- Um die Veranstaltung bestmöglich an den Gegebenheiten der Braunschweiger Bildungslandschaft auszurichten, möchten wir Sie bitten, über diese Anmeldung aktiv an der Gestaltung mitzuwirken.
 Bitte beschreiben Sie möglichst konkret, welche Bedarfe, Herausforderungen, Interessen o. ä. Sie in den jeweiligen Übergangsbereichen sehen (Mehrfachnennung möglich). Beziehen Sie Ihre Aspekte dabei, wenn möglich, auf die Bildungslandschaft der Stadt Braunschweig.
 Auf Grundlage dieser Aspekte werden dann Werkräume zusammengestellt sowie ggf. Expertinnen und Experten eingeladen

Diese Rückmeldungen wurden dann bei der konkreten Ausgestaltung der Veranstaltung herangezogen und, soweit es möglich war, auch berücksichtigt.

Die Einladung wurde an über 200 Bildungsakteurinnen und -akteure versendet. Insgesamt nahmen Personen aus über 70 verschiedenen Institutionen teil.

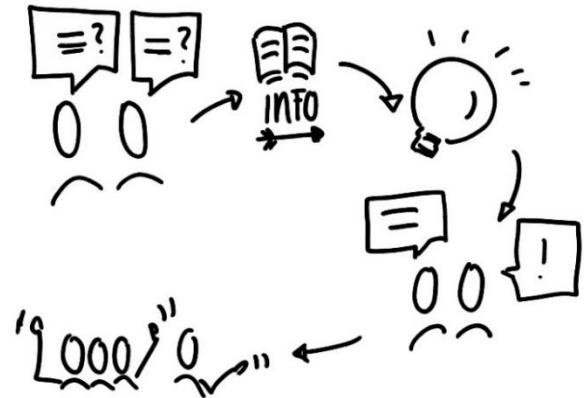
Um die Flexibilität auch während der Veranstaltung zu erhalten und ein „Umziehen“ leicht zu ermöglichen, wurde beschreibbare Papphocker als Sitzgelegenheit gewählt.



Während der Veranstaltung konnten die Teilnehmenden dann durch Punktabfrage ihren individuellen Schwerpunkt setzen und sich für die Weiterarbeit einem Bereich zuordnen.

2.4 Programm

13:00 Uhr	Ankunft
13:30 Uhr	Begrüßung und Eröffnung Tanja Föhr, Moderation Dr. Christine Arbogast, Stadträtin Sozial-, Schul-, Gesundheits- und Jugenddezernat
	Eva Bender, Fachbereichsleitung Fachbereich Schule
14:00 Uhr	Einblick in die Braunschweiger Bildungslandschaft
15:00 Uhr	Pause
15:30 Uhr	Werkraumphase – Träumen Sie! <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kita – GS ▪ Schule – Beruf (Ausbildung, Studium, Übergangssysteme) ▪ Sprache ▪ Inklusion ▪ Quereinstieg ▪ Jugendhilfe und Schule ▪ Transparenz (Bildungswegweiser, Bildungsberatung)
17:45 Uhr	Ausstellung
18:15 Uhr	Fazit und Ausblick Tanja Föhr, Moderation
18:30 Uhr	Ende der Veranstaltung



2.5 Moderation und Gestaltung der Werkräume

Die Gesamtmoderation für die Bildungswerkstatt übernahm Tanja Föhr. Als Live-Zeichnerin begleitete sie ebenfalls die verschiedenen Abschnitte des Tages, so auch die Werkraumphase. Hier erstellte sie für alle Räume ein visuelles Ergebnis.

Um die vorhandene Expertise in der Bildungslandschaft Braunschweig zu nutzen, wurden die Moderationen für die Werkräume vorrangig stadtintern übernommen. Aus diesem Grund fand auch der bewusste Verzicht auf einen Impuls vortrag statt. Durch die gewählte Zielgruppe waren Expertinnen und Experten verschiedener Ressorts gebündelt vor Ort und konnten ihre Erfahrungen und ihr Fachwissen zielgerichtet einbringen.

Jeder Werkraum war mit mindestens zwei Moderierenden (Regieteam) besetzt. Dieses Team erhielt die in der Online-Anmeldung genannten Aspekte, um den jeweiligen Werkraum entsprechend vorzubereiten und sich auf die Veranstaltung inhaltlich einzustimmen. Da die Bildungswerkstatt in ihrer Anlage dem Format eines Bar-Camps ähnelt, war dennoch auch Flexibilität und Spontanität der Moderierenden gefordert. Zur Durchführung erhielten die Moderierenden einen Moderationsleitfaden als Stütze.



3. Inhaltlicher Gang durch die Bildungswerkstatt

3.1 Eröffnungsgrußwort



Frau Dr. Arbogast begrüßte die anwesenden Bildungsakteurinnen und -akteure und freute sich darüber, dass alle miteinander als Expertinnen und Experten ins Handeln kommen, ganz nach dem Motto: „Bei uns werden die Propheten auch im eigenen Land gehört.“ Sie verdeutlichte, dass alle dafür Sorge tragen müssen, dass in unserem Bildungssystem kein Kind, kein Jugendlicher, kein Mensch aus dem System fällt. Gut gestalteten Übergängen sprach sie dabei eine fundamentale

Bedeutung zu. Durch die Verknüpfung zu ISEK zeigte Frau Dr. Arbogast allen Mitwirkenden auf, dass die Arbeit in Werkräumen nichts gänzlich Neues für die Akteurinnen und Akteure sei. Dass es bei der Bildungswerkstatt vor allem um neue Idee geht, die ihren Platz finden sollen, betonte sie noch einmal zum Abschluss.

3.2 Die Knotenlöserin

Um einen anderen Zugang zur Thematik der Übergänge zu ermöglichen, nahm Eva Bender, Leiterin des Fachbereichs Schule, die Teilnehmenden mit in eine Traumwelt. Sie verlas die von ihr verfasste Bildungsgeschichte der Knotenlöserin und verdeutlichte damit fantasievoll den Umgang mit Problemen.



3.3 Einblick in die Braunschweiger Bildungslandschaft

Mithilfe eines umfangreichen Monitorings im Bereich der Bildungsübergänge wurden Poster zu den jeweiligen Schwerpunkten erstellt. Daneben wurden auch Schnittstellen und Parallelangebote identifiziert. In einem Querschnitt konnten die Teilnehmenden so Auszüge aus dem Ist-Zustand (z. B. vorhandene Programme, aktuelle Zahlen) zu Themenfeldern im Bereich der Übergänge in der Bildungslandschaft Braunschweig erfassen.

Die über die Online-Anmeldung genannten Probleme, Herausforderungen und Bedarfe wurden hier mit Karteikarten hinzugefügt. So hat jede angemeldete Person die von ihr aufgeführten Aspekte wiederfinden können.

In diesem Abschnitt der Veranstaltung konnten alle Anwesenden weitere Ergänzungen vornehmen. Des Weiteren hatten die Teilnehmenden hier auch die erste Gelegenheit mit dem jeweiligen Rechteam ins Gespräch zu kommen.



Über eine Punktabfrage im Anschluss konnten sich alle Anwesenden einem Werkraum zuordnen.

Im Folgenden befinden sich die Poster zu den gewählten Übergangsbereichen sowie die bei der Anmeldung genannten Aspekte.

Umrandend sind die bei der Anmeldung genannten Aspekte aufgeführt.

Kita – Grundschule

Im Rahmen der Braunschweiger Präventionskette ist die Übergangsgestaltung im Fokus. Workshop dazu im Rahmen der Gesundheitskonferenz in Kooperation mit der Landesschulbehörde - daran anknüpfend steht die Entwicklung von gemeinsamen und verbindlichen Standards aus.

Transparenz und Beratung über vorhandene Möglichkeiten

Frühzeitig Eltern über Formalitäten der Schulanmeldung informieren; mit Infoabenden in Kita und Schule, Hospitation in Schule ermöglichen, Kita und GS im letzten Kita-Jahr besser vernetzen

Gemeinsames, verbindliches Konzept beider Institutionen entwickeln, Öffnung der Räume in den Schulen, Bekannt- und Vertraut-Werden mit Räumen, Außengelände und wichtigen Menschen (Schulleitung, Hausmeister, Vertrauenslehrer, Sozialarbeiter u. Ä.). Gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen, Dienstbesprechungen und Elternzusammenkünfte etablieren; regelmäßige persönliche Kontakte von Lehrkräften zu den Kitas; Synergienmöglichkeiten entwickeln und etablieren

Kontakte Kita zu Grundschulen ermöglichen. Kooperationen innerhalb der Schulbezirke

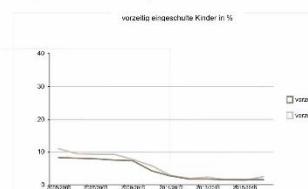
Fehlende Zusammenarbeit der Institutionen vor dem Übergang (ehem. "Brückenjahr")

Wie kann zukünftig die Sprachförderung im Rahmen der Kita gelingen? Wie finden zukünftig Sprachstandsfeststellungen statt? Sie sind wichtig, um die Kinder einzuschätzen und zu fördern und sollten nicht entfallen. Sprachförderung braucht Raum und Zeit! Die Kooperation einer Grundschule mit den vielen Kitas im Einzugsbereich ist nicht leistbar. Wäre eine Arbeit im Netzwerk sinnvoll?

Wie ist sie zu organisieren? (Die GS Völkenrode/Watenbüttel arbeitet eng mit den beiden Kitas vor Ort, andere Kitas wünschen ebenfalls Kooperation, diese ist aber zeitlich nicht möglich...).

Übergänge KITA-Grundschulen I

Vergleich Stadt Braunschweig und Land Niedersachsen, Anteile der vorzeitig eingeschulten Kinder in %, Schj. 2005/2006-2016/2017



ÜBERGANG GRUNDSCHULE weiterführende Schule

Elternbefragung 2016 (3. und 4. Klassen) I

Themenfeld Übergang von der Grundschule zur weiterführenden Schule:
Frage 3, Zufriedenheit mit dem schulischen Angebot
Mittelwert 2,24 (n=2.294),
insgesamt sehr hohe Zufriedenheit (90,4% vergaben Werte von 1-3)

Zufriedenheit	Anzahl
1 ("sehr zufrieden")	310
2	1045
3	919
4	135
5 ("unzufrieden")	61
6 ("sehr unzufrieden")	24

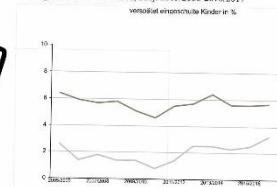
Übergänge Grundschulen-weiterführende Schulen II

Starke Nachfrage nach IGS-Plätzen: durchschnittlich über 200 Ablehnungen von Erstwählern für Klasse 5
Im Schj. 2018/2019 sogar 261 Ablehnungen bei 640 Aufnahmen



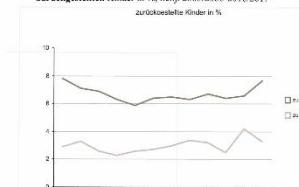
Übergänge KITA-Grundschulen II

Vergleich Stadt Braunschweig und Land Niedersachsen, Anteile der verspätet eingeschulten Kinder in %, Schj. 2005/2006-2016/2017



Übergänge KITA-Grundschulen III

Vergleich Stadt Braunschweig und Land Niedersachsen, Anteile der zurückgestellten Kinder in %, Schj. 2005/2006-2016/2017



Unterschiedliche Träger - unterschiedliche Konzepte - unterschiedliche Ausgangslagen - Kita-Vielfalt erschwert oft eine gute Kommunikation Schule-Kita (insbesondere im innerstädtischen Bereich).

Betriebsakquise, Vermittlung von Geflüchteten

Für gelingende Bildungsbiografien ist die Verzahnung und Inkludierung der verschiedenen Bildungsebenen, Bildungsangebote und der relevanten Akteure zwingend erforderlich. Hier bestehende Ansätze müssen gefördert und neue Perspektiven entwickelt werden.

Gestaltung des Übergangs - Abstimmung der beteiligten Institutionen Alle Kinder im Blick haben Eltern informieren.

Zusatzinformationen

- Klarer Trend in Richtung Gymnasium und Integrierte Gesamtschule bei folgenden Übergangsquoten im Schj. 2018/19: HS 3,9%, RS 14,4%, Gym 45,2%, IGS 36,5%
- Zwei Drittel der Eltern streben bereits früh für ihr Kinder das Abitur als Abschluss an
- Elternbefragung 2016 in 3. und 4. Klassen bestätigt Wunsch nach gemeinsamen Lernen und **Forderung nach mehr IGS-Plätzen** in der Stadt Braunschweig (es konnte bei einer offenen Frage dazu Themen genommen werden)
- Hauptschulen und Realschulen müssen immer mehr im Bereich Inklusion leisten. Eltern sehen Schulen dafür nicht gut genug vorbereitet (s. Material BilWe 5 zu Inklusion).

Angebote und Fördermethoden für Kita-Kinder aus Familien mit Migrationshintergrund in Braunschweig, die die deutsche Sprache entsprechend ihrem Alter nicht beherrschen. Ziel ist es die Chancengleichheit und Vermeidung von Bildungs- und Teilhabebarrieren! Man könnte evtl. über eine Kindergartenpflicht nachdenken, um allen Kindern unabhängig von kultureller und sozialer Herkunft, gerechte Entwicklungs- und Teilhabechancen von Anfang an zu ermöglichen

Umrandend sind die bei der Anmeldung genannten Aspekte aufgeführt.

Grundschule – weiterführende Schule

Transparenz und Beratung über vorhandene Möglichkeiten Verteilung der Schülerschaft anhand bestimmter Kriterien

Übergang vom allgemeinbildenden ins berufsbildende Schulsystem (Vollzeit-schulformen), insbes. unter Berücksichtigung rückläufiger Schülerzahlen und der besseren Präsenz beruflicher Gymnasien in der Berufsorientierung im allgemeinbildenden Bereich.

Geschlechtsspezifische Rollenzuweisungen und Berufswahl bearbeiten, Toleranz, Respekt vor Frauen, Schulung der Lehrkräfte

Mit Infoabenden in Kita und Schule - Hospitation in Schule ermöglichen - Kita und GS im letzten Kita-Jahr besser vernetzen

Die Vielfalt der Kinder, deren Eltern und der pädagogischen Fachkräfte als eine Ressource nutzen. Ziel ist es, die Interkulturelle Elternarbeit und Elternpartizipation in den Schulen zu fördern.

Gestaltung des Übergangs - Abstimmung der beteiligten Institutionen

Für gelingende Bildungsbiografien ist die Verzahnung und Inkludierung der verschiedenen Bildungsebenen, Bildungsangebote und der relevanten Akteure zwingend erforderlich. Dies gilt grundsätzlich und somit auch in Braunschweig. Hier bestehende Ansätze müssen gefördert und neue Perspektiven entwickelt werden.

Kooperationsstrukturen schaffen: wie kann wer mit wem gut zusammenarbeiten?

Eine Arbeit im Netzwerk ist angelegt und muss weiter ausgebaut werden. Man muss mehr von der Arbeit der Anderen wissen. Die Grundschule legt viele wertvolle Grundlagen an, die die weiterführenden Schulen noch nicht sinnvoll nutzen können, weil sie keine Kenntnis davon haben. Regelmäßiger Austausch ist wichtig. Im Bereich Inklusion sollten die Gymnasien stärker eingebunden werden.

enge, offene und ehrliche Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern, da eine Schulausbahnempfehlung gegeben wird und diese zukunftsweisend für die Kinder sind. Sie sollte mit den Eltern offen besprochen werden, damit das Schulkind weder übernoch unterfordert wird und im Elternhaus verständnisvolle Unterstützung findet.

Zusatzinformationen

- Klarer Trend in Richtung Gymnasium und Integrierte Gesamtschule bei folgenden Übergangsquoten im Schj. 2018/2019: HS 3,9%, RS 14,4%, Gym 45,2%, IGS 36,5%
- Zwei Drittel der Eltern streben bereits früh für ihre Kinder das **Abitur als Abschluss an**
- Elternbefragung 2016 in 3. und 4. Klassen bestätigt Wunsch nach gemeinsamen Lernen und **Forderung nach mehr IGS-Plätzen** in der Stadt Braunschweig (es konnte bei einer offenen Frage dazu Stellung genommen werden)
- Hauptschulen und Realschulen müssen immer mehr im Bereich Inklusion leisten. Eltern sehen Schulen dafür nicht gut genug vorbereitet (s. Material BilWe 5 zu Inklusion).

Ressourcen im Primarbereich

Da wir Einzugsgebiet für die gesamte Stadt BS sind, kommen die Schüler/innen mit sehr unterschiedlichen Voraussetzungen zu uns.

Umrandend sind die bei der Anmeldung genannten Aspekte aufgeführt.

Schule – Beruf (Ausbildung, Studium, Übergangssysteme)

Es ist eine recht ähnliche Situation wie GS-weiterführende Schule; es sollte eine sehr enge, offene und ehrliche Begleitung der Jugendlichen stattfinden, die durch die Schulen, als auch im Gespräch mit den Eltern sowie den Berufsberatungsinstitutionen, sich vorstellenden Betrieben, weiterführenden Schulen oder FSJ, FÖJ, denn das Spektrum und die Möglichkeiten sind so breit gefächert, dass es den Jugendlichen kaum möglich ist, dies während der Abschlussprüfungsphasen zusätzlich noch zu erarbeiten und zu erfassen.

Übergang vom allgemeinbildenden ins berufsbildende Schulsystem (Vollzeitschulformen), insbes. unter Berücksichtigung rückläufiger Schülerzahlen und der besseren Präsenz beruflicher Gymnasien in der Berufsorientierung im allgemeinbildenden Bereich.

Aus meiner Sicht ist es wünschenswert, eine engere Verzahnung zwischen der Schule und den Betrieben zu ermöglichen.

Als Koordinator für das Berufliche Gymnasium und die Fachoberschule habe ich mit den Problemen unserer Schüler und Schüler aus den allgemeinbildenden Schulen zu tun. Duales System attraktiver gestalten, um den Übergang von AS in Ausbildung zu verbessern.

Ausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten für Menschen mit geistigen Beeinträchtigungen und psychischen Krankheiten.

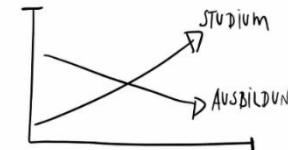
Sprachfördermaßnahmen im BBS-Bereich, vernetzte Kooperationen auf dem Weg zum Schulabschluss, Evaluation

Gute Unterstützung der Schüler bei der Berufsfundung. Wie können Praxistage/Praktika so organisiert werden, dass sie nicht abschrecken?

Fachoberschule Gestaltung und Technik: 11 Klasse und 12. Klasse, 12. Klasse auch Direkteinstieg nach Berufsausbildung Berufliches Gymnasium: Medientechnik Bedarf: Werbung, Image, Alleinstellungsmerkmal, Erhöhung Schülerzahlen Grundsätzlich bin ich einfach interessiert :-)

Die Möglichkeiten an den BBS müssen bekannter werden: - Ausbildungsbereiche - Schulabschlüsse (vom HS-Abitur)

(Überblick, mit welchen Abschlüssen bzw. Ausbildungerverträgen bzw. weiteren Maßnahmen (z.B. Integrationskurs) neugewanderte Jugendliche den BBS-Bereich verlassen).



ÜBERGANG SCHULE-BERUF

BILDUNGSBETEILIGUNGSQUOTE

HAUPTSCHULE = 7,3 %.
REALSCHULE = 16,7 %.
GYMNASIUM = 42,3 %.
HS = 33,7 %



OHNE SEKUNDARABSCHLUß I
2016/17
BS: 4,1 %. LHD: 3,8%.
JUNGEN EHER BETROFFEN
AUSLÄNDER*INNEN 3,5fach erhöhtes Risiko!

HILFEN: KOMMUNALE SOZIALARBEIT
KOORDINIERUNGSTELLE SCHULVERWEIGERUNG 2. CHANCE
Kompetenzagentur

BILDUNGSBÜRO BRAUNSCHWEIG

Frühzeitige Aufklärung über Anschlussmöglichkeiten am Ende Sek I. wären für BBSn sehr wichtig (z. B. Belegung einer 2. Fremdsprache ...) Angebote der BBSn als Alternativen frühzeitig aufzeigen.

Geschlechtsspezifische Rollenzuweisungen und Berufswahl bearbeiten, Toleranz, Respekt vor Frauen, geschlechtsspezifische Bewerbungs trainings für Frauen.

Bestmögliche und umfangreiche Information für Jugendliche und deren Eltern, wie lässt sich das herstellen? derzeit müssen sich Jugendliche bei versch. Stellen und informieren, Asylverfahrensbegleitung, Finanzierung einer eigenen Wohnung, Suche eines Ausbildungsortes, Nachhilfe etc.

Besonders interessiert mich das Thema: Inklusion, wie geht es weiter nach der 9./10. Klasse mit unseren "Förderkindern", wer kümmert sich danach um sie?

Ausbau der individuellen Fördermöglichkeiten

Förderung / Unterstützung des naturwissenschaftlichen Interesses bei SuS ab Klasse 8 diesbezgl. engere Zusammenarbeit und Unterstützung des naturwissenschaftlichen Unterrichts an allgemeinbildenden Schulen. Unterstützung der Berufsorientierung direkt bei schulinternen Veranstaltungen, wie sie z.B. im Landkreis Wolfenbüttel, Helmstedt usw. üblich sind (z.B. Expertentage, Schulmessen...) Bedarf: regionaler Veranstaltungskalender zum Thema Berufsorientierung (!!!) Herausforderung: Übergang von der Ausbildung in den Arbeitsmarkt / in die Weiterbildung / in das Studium transparenter gestalten, übersichtliche Informationsplattformen für Jugendliche schaffen zum Thema Karriereweg.

Umrandend sind die bei der Anmeldung genannten Aspekte aufgeführt.

Sprache

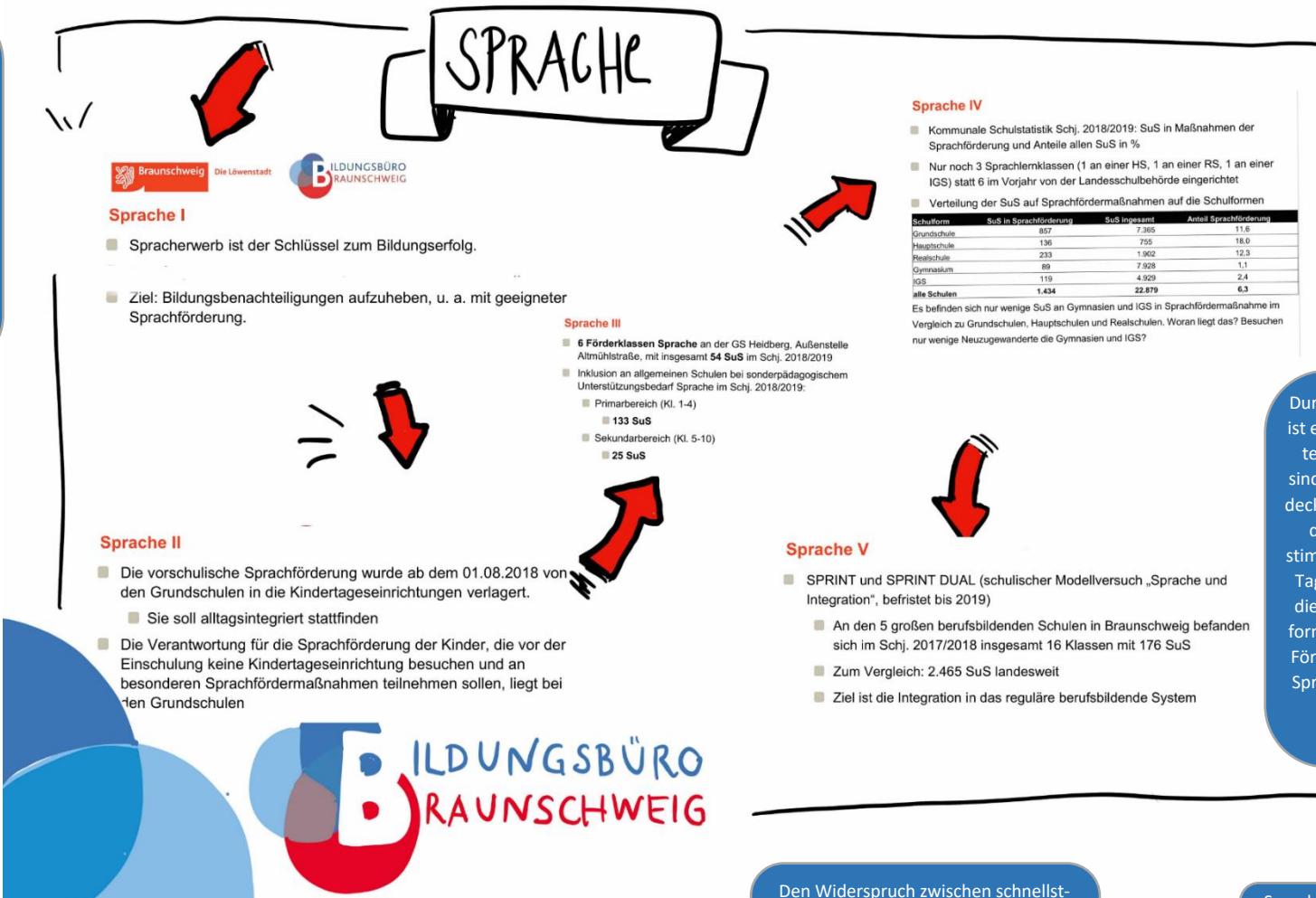
Es sollte eine sehr enge, offene und ehrliche Begleitung der Jugendlichen stattfinden, die durch die Schulen, als auch im Gespräch mit den Eltern sowie den Berufsberatungsinstitutionen, sich vorstellen den Betrieben, weiterführenden Schulen oder FSJ, FÖJ, denn das Spektrum und die Möglichkeiten sind so breit gefächert, dass es den Jugendlichen kaum möglich ist, dies während der Abschlussprüfungsphasen zusätzlich noch zu erarbeiten und zu erfassen.

Vielfältige und individuelle Angebote Sprachunterricht in den Ferien

Frühzeitige Aufklärung über Anschlussmöglichkeiten am Ende Sek I. wären für BBSn sehr wichtig (z. B. Belegung einer 2. Fremdsprache ...) Angebote der BBSn als Alternativen frühzeitig aufzeigen.

Sprachkursangebote- neben der Schule- für Kinder mit ausbaufähigen Deutschkenntnissen, möglichst kostenfrei

Wie gelingt es, besonders in den Schulen und Kitas eine interkulturelle Bildung zu implementieren



Sprache IV

Identifikation erfolgreicher Sprachlernmodule für die verschiedenen Zielgruppen

Durch den Wegfall der Sprachlernklassen ist eine Lücke in der Versorgung eingetreten. Derzeitige Sprachförderangebote sind nicht ausreichend, um den Bedarf zu decken. Auch müssen Angebote miteinander verzahnt und aufeinander abgestimmt werden (lückenloser Verlauf in die Tagesstruktur der Schüler*in. Auch sind die Schulen häufig nicht ausreichend informiert (Beantragung DaF/DaZ-Stunden, Förderkonzept für die Schule, dezentrale Sprachförderangebote, Umgang mit Kindern im Quereinstieg und keinen Deutschkenntnissen)

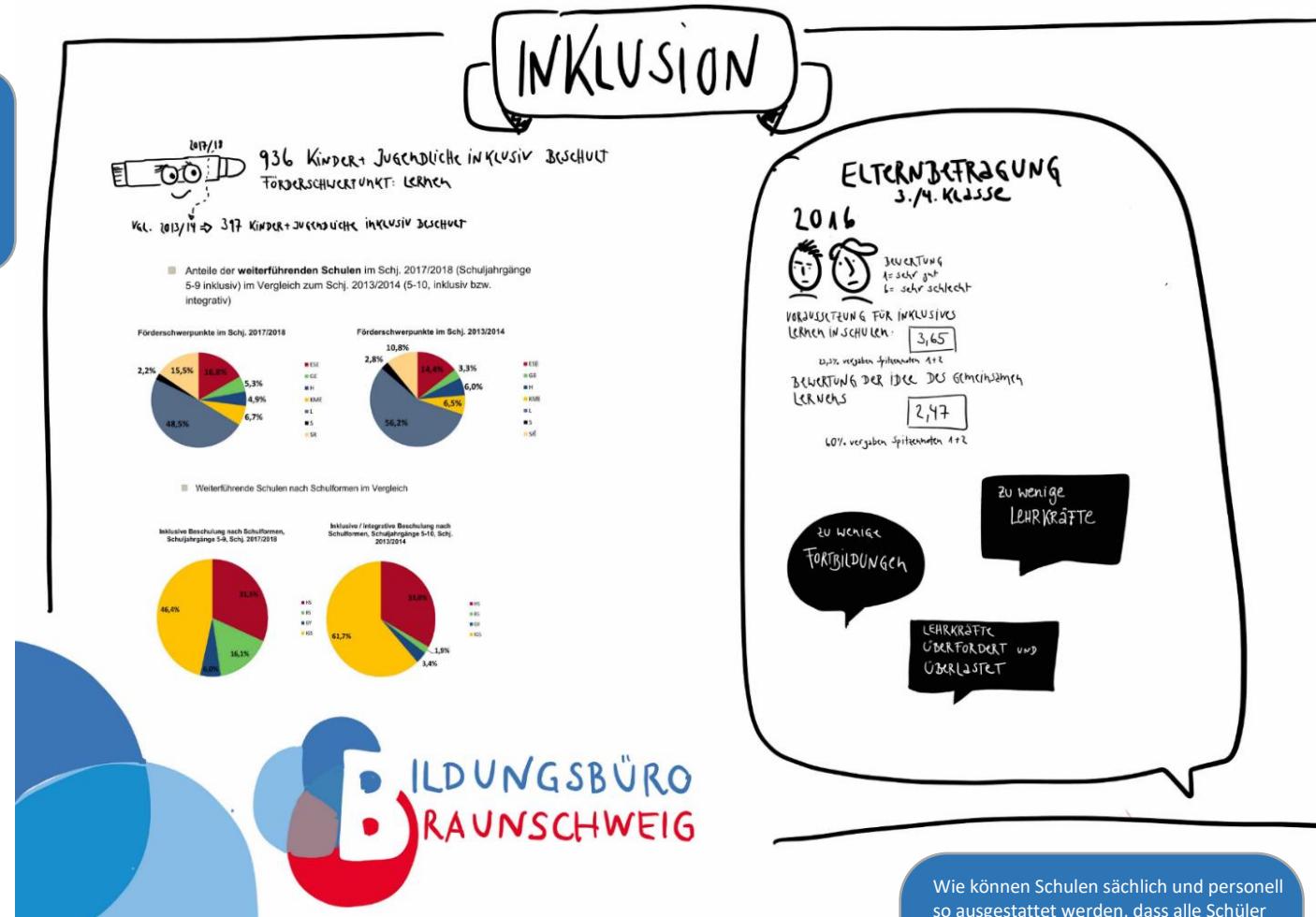
Sprachförderung im vorschulischen Bereich wird leider nach wie vor oftmals völlig falsch verstanden!

Umrandend sind die bei der Anmeldung genannten Aspekte aufgeführt.

Inklusion

hier bedarf es extrem guter Vorbereitung, Fachwissen und Feinfühligkeit. Andererseits ist Inklusion in unsere Gesellschaft dringend nötig und hier ist die gesellschaftliche Situation in Braunschweig noch ganz am Anfang; wenn überhaupt

Bereits im vorschulischen Bereich ist eine Zusammenarbeit von Schule und Kita wichtig, um Kinder mit Unterstützungsbedarf frühestmöglich im Auge zu haben. Jährlich werden es mehr Kinder, Zeit und Personal fehlen. Die Zusammenarbeit mit den Beraterteams der Förderschulen ist sehr zeitintensiv. Auch hier fehlt es an Zeit und Struktur.



Als Stichworte: Gleiche Bildungschancen wie "Durchschnittskinder" für alle wie auch immer als benachteiligt geltende Kinder und Jugendliche. Um das zu erreichen müssen die bereits vorhandenen, individuell personifizierten Benachteiligungs faktoren durch staatliches Handeln kompensiert werden

Inklusion ist "Pflicht", wird aber von vielen Lehrern bis hin zu ganzen Schulformen abgelehnt. Das schafft Probleme.

Wie können Schulen sachlich und personell so ausgestattet werden, dass alle Schüler gut unterstützt werden können? Warum werden Kinder mit festgestellten Förderbedarf nicht gerecht auf alle Schulformen verteilt? Wie kann hier durch Beratung und Verteilerkonferenzen unterstützt werden? Wie kann eine Haltung vermittelt werden, dass jedes Kind an der angemeldeten Schule angenommen und gefördert wird.

Für ein Gelingen der Inklusion ist zuallererst eine entsprechende Haltung der Handelnden notwendig. Diesen Komplex zu betrachten wäre eine wichtige Aufgabe im Rahmen der Bildungswerkstatt.

Ausstattung und Transparenz über Möglichkeiten, Pädagogische Begleitung, Unterstützung der Lehrkräfte/ der Erziehungsberechtigten, Beratung und Fortbildung für Lehrkräfte und Erziehungsberechtigte

Quereinstieg

Aspekte für eine ehrenamtliche Begleitung für Kinder mit ihren Eltern, welche neu in BS zugezogen sind.

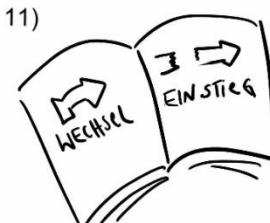
Der Quereinstieg ist derzeit nicht fachlich begleitet. Es herrscht Verunsicherung bei Schulen und Eltern. Schulpflichtige Kinder und deren Eltern gehen z.T. lange Wege, um an einen adäquaten Schulplatz zu gelangen. Auch ist die Zuweisung der Schulformen nicht immer korrekt. Der Wegfall der Sprachlernklassen hat hier einen erheblichen Bedarf geschaffen.

QUEREINSTIEG

Quereinstieg

Formen des Quereinstiegs

- in der Grundschule:
 - **aus einem anderen schulischen System**
- in der weiterführenden Schule:
 - **aus einem anderen schulischen System**
 - bei **Schulformwechseln**, z. B. bei einer „Abschulung“ von einem Gymnasium auf eine Realschule
 - beim **Wechsel in die gymnasiale Oberstufe** mit einem erweiterten Sekundarabschluss einer Real- oder Hauptschule nach Klasse 10, z. B. besonderes Angebot am Gymnasium Kleine Burg (im Schj. 2018/2019 über 100 SuS in Klasse 11)



Eltern in die Lage versetzen, kompetent Weichen für die schulische Laufbahn ihrer Kinder zu stellen. Hindernisse wie fehlende Sprachkompetenz frühzeitig beseitigen. Schulen in die Lage versetzen nichtdeutschsprachige zugewanderte Kinder schnellstmöglich in den Unterrichtsablauf zu integrieren. Setzt voraus, dass Hindernisse frühzeitig beseitigt werden oder wurden. Aufnahmeverpflichtungen der Schulen

Es fehlen klare Strukturen für einen Wechsel der Schulform beim "Aufstieg" in den weiterführenden Schulen. Das erhöht das Risiko einer Überforderung des Kindes bei Zu hohem Einstieg".

Transparenz, Beratung und Begleitung über vorhandene Möglichkeiten.

Dieses Thema spielt in leicht abgewandelter Form (der Career Service ermutigt seine Rat Suchenden zu proaktiver Gestaltung der eigenen Berufsbiographie) eine Rolle bei meiner Arbeit; ich bin überzeugt, dass Transferkompetenz und Lernfähigkeit/-bereitschaft auch berufliche Einsatzfelder links und rechts der vermeintlich "typischen" Tätigkeiten erschließen helfen.

Als Stichworte: Gleiche Bildungschancen wie "Durchschnittskinder" für alle Neuzugewanderten. Um das zu erreichen müssen alle Neuzugewanderten systematisch in die Lage versetzt werden, fundierte Auswahlentscheidungen zu fällen, ggf. vorhandene Defizite die eine Anschlussfähigkeit einschränken müssen individuell und durch staatliches Handeln kompensiert werden. Schule muss diesen Schüler*innen gegenüber aufnahmefähig gemacht werden.

Umrandend sind die bei der Anmeldung genannten Aspekte aufgeführt.

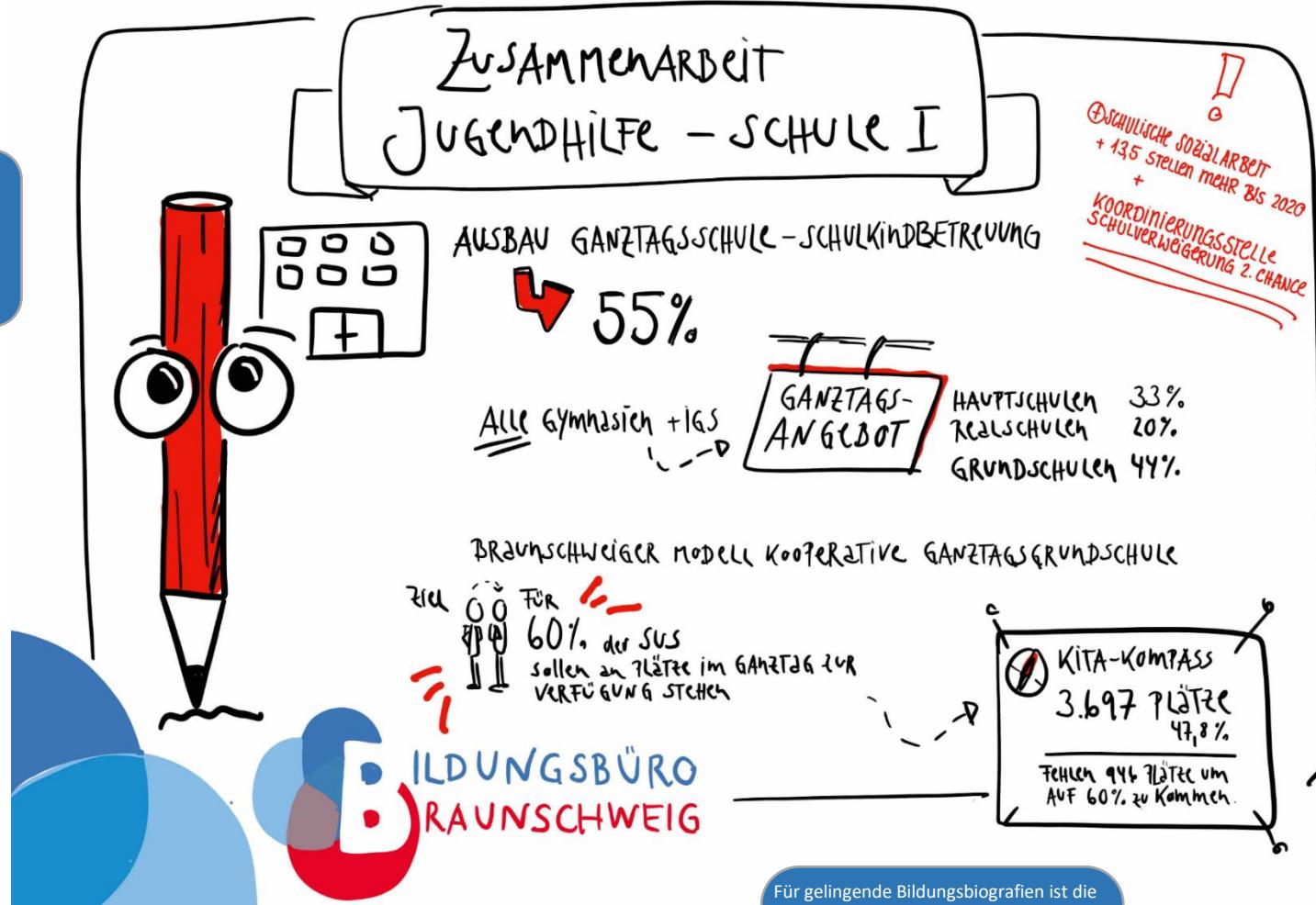
Jugendhilfe und Schule

Als Stichworte: Beratung als beteiligter Kindergarten/ Eltern/ Jugendlicher muss systematisch erfolgen und ggf. in eine Begleitung von Lehrern und kommunalen Mitarbeiter*innen münden.

Ausbau durch Einbezug der Erziehungsberechtigten.

Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe muss auf Augenhöhe passieren. Ein Konzept würde die Arbeit erleichtern, man braucht auch hier mehr Zeit für den Austausch.

Ich bin überzeugt, dass Transferkompetenz und Lernfähigkeit/-bereitschaft auch berufliche Einsatzfelder links und rechts der vermeintlich "typischen" Tätigkeiten erschließen helfen.



Es fehlen verbindliche Strukturen für die Kooperation von Schule und Jugendhilfe im Bedarfsfall.

Schulabstinentz ganzheitlicher bearbeiten

Wie kann eine bessere Verzahnung/ Zusammenarbeit dieser beiden Institutionen gelingen?

Wie kann Ganztagsgrundschule gut gelingen? Beispiele

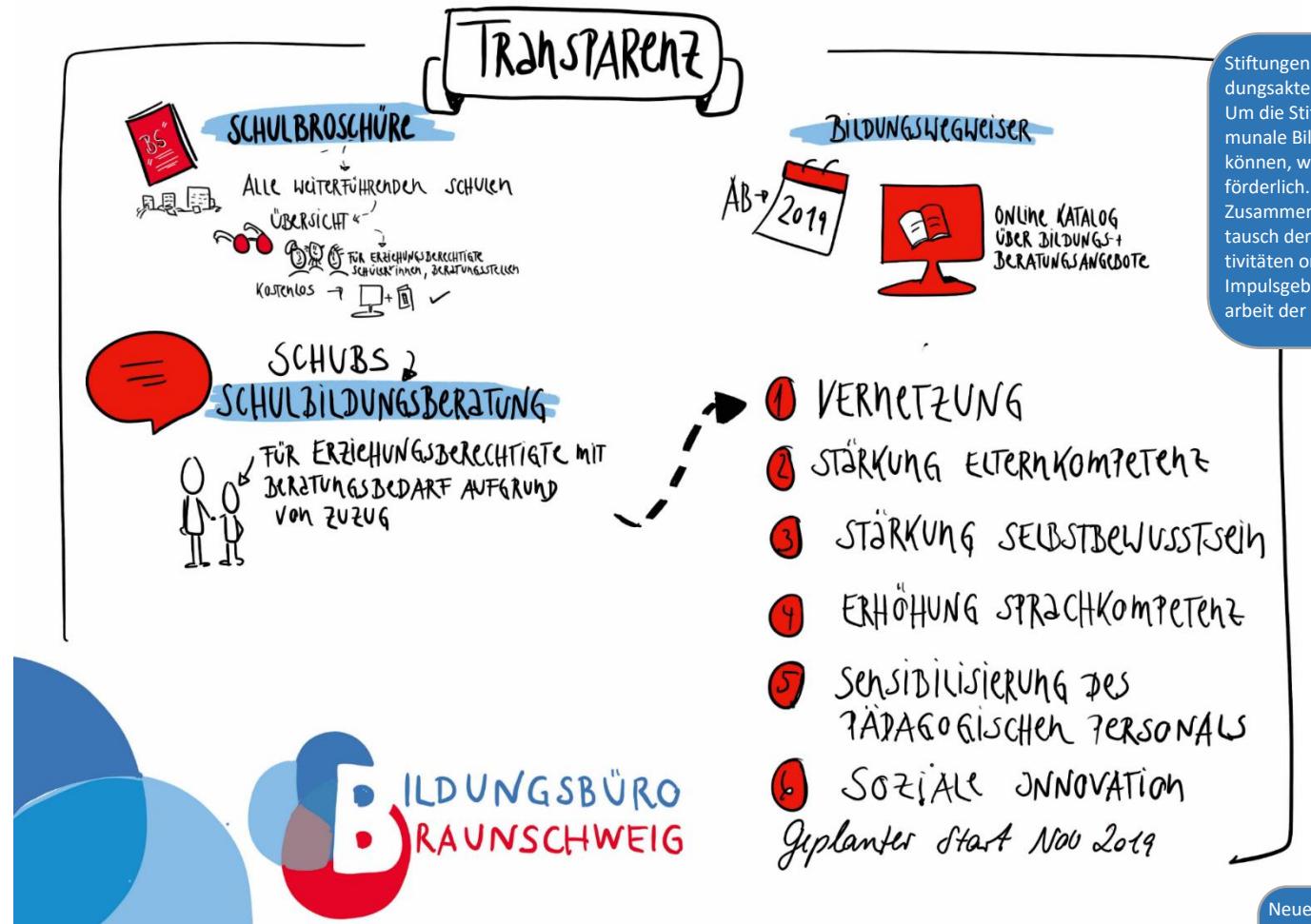
Für gelingende Bildungsbiografien ist die Verzahnung und Inkludierung der verschiedenen Bildungsebenen, Bildungsangebote und der relevanten Akteure zwingend erforderlich. Dies gilt grundsätzlich und somit auch in Braunschweig. Hier bestehende Ansätze müssen gefördert und neue Perspektiven entwickelt werden

Umrandend sind die bei der Anmeldung genannten Aspekte aufgeführt.

Transparenz (Bildungswegweiser, Bildungsberatung)

Geschlechtsspezifische Berufswahl bearbeiten, Schulung der TrainerInnen.

Ich habe ein Interesse mit allgemeinbildenden Schulen enger zusammenzuarbeiten, um über das berufsbildende System zu informieren und den Abgängerinnen und Abgängern neue bzw. andere Wege zu eröffnen. Durch u.a. die "Vertikale Vernetzung" hat die Heinrich-Büssing-Schule bereits Kontakte zu Realschulen. Diese würde ich gerne auf z.B. Gesamtschulen oder auch anderen Gymnasien ausweiten.



Verzahnung bzw. Überblick über Fördermaßnahmen außerschulischer Partner - "Bildungspass": Frühzeitige Aufklärung über Anschlussmöglichkeiten am Ende Sek I. wären für BBSn sehr wichtig (z. B. Belegung einer 2. Fremdsprache ...)

Immer wichtig für Verweispraxis im Beratungsalltag!

Bildungswegweiser in verschiedenen Sprachen, Beratung, die nicht mit dem Ende des Gesprächs aufhört, sondern bei Bedarf in konkrete Hilfestellungen mündet

Stiftungen sollten als wirkungsvolle Bildungsakteure wahrgenommen werden. Um die Stiftungen effizienter in das kommunale Bildungsmanagement einbinden zu können, wäre ein lokaler Stiftungsverbund förderlich. Er könnte auch die thematische Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch der Stiftungen bei ihren Bildungsaktivitäten organisieren. Die Stadt sollte als Impulsgeber fungieren und die Zusammenarbeit der Stiftungen aktiv unterstützen

Transparenz als Hilfe zur Selbsthilfe für Akteure und Endverbraucher.

- ① VERNETZUNG
- ② STÄRKUNG ELTERNKOMPETENZ
- ③ STÄRKUNG SELBSTBEWUSSTSEIN
- ④ ERHÖHUNG SPRACHKOMPETENZ
- ⑤ SENSIBILISIERUNG DES PÄDAGOGISCHEN PERSONALS
- ⑥ SOZIALE INNOVATION
Geplanter Start Nov 2019

Neue Formen der Informationen für Eltern gerade in Bezug auf den Übergang GS-Weiterführende Schulen. Informationsveranstaltungen scheinen nicht grundlegende Informationen zu vermitteln. Viele Eltern sind unsicher.

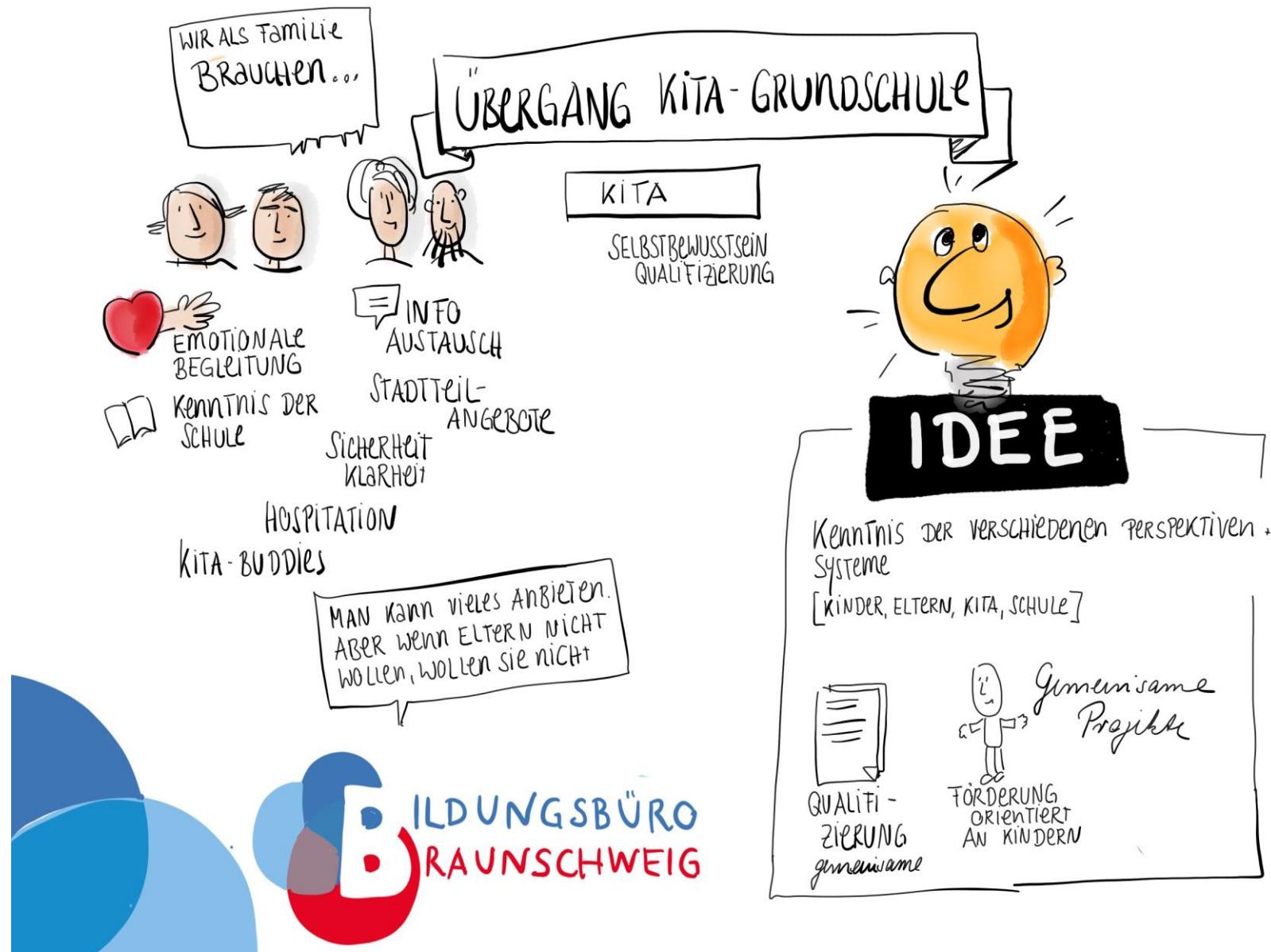
3.4 Die Arbeit in den Werkräumen



Auf den folgenden Seiten finden Sie Auszüge der Ergebnisse aus den Werkräumen. Darüber hinaus sind jeweils bereits erste Ergebnisse der Weiterarbeit ergänzt. Aufgrund der Punktabfrage kam der Werkraum zum Übergang Grundschule – weiterführende Schule nicht zustande.

▪ Kita – GS

Regieteam: Daniela Brandt, Rainer Schubert, Claudia Bruszes



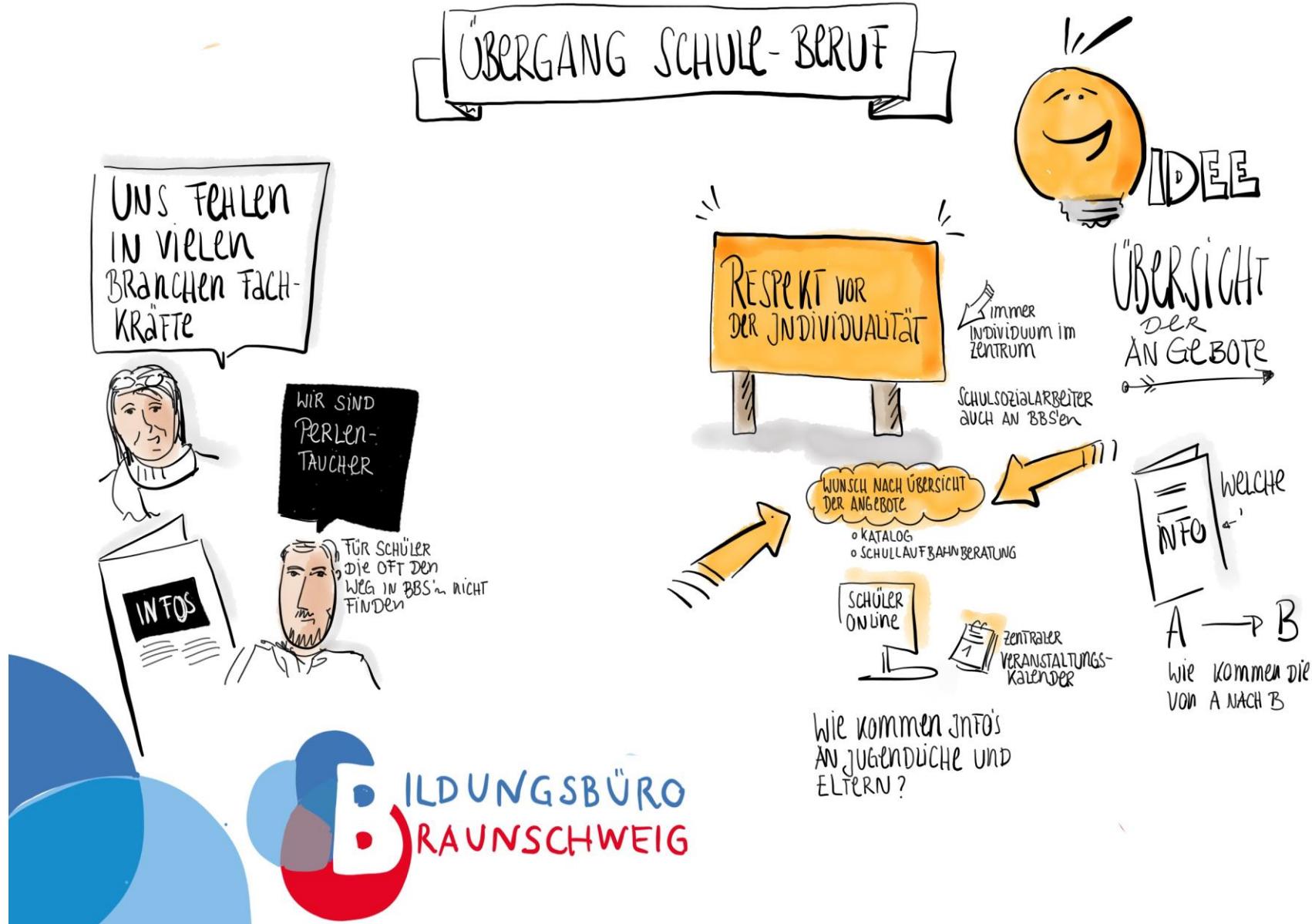
Werkstatt-Traum

- eine engere und besser vernetzte Zusammenarbeit zwischen Familien, Trägern der Kindertagesstätten und den Grundschulen

Themen	Probleme	Ideen/Lösungsvorschläge	Handlungsaufträge/Bedarfe
Elternarbeit	Erreichbarkeit von Eltern gestaltet sich schwierig	<ul style="list-style-type: none"> – Hospitationsmöglichkeiten – emotionale Begleitung – Kenntnisse über die Schule – Information/Austausch – KiTa- Buddies 	<ul style="list-style-type: none"> → Angebote prüfen → Angebote schaffen
KiTa Träger	→ es gibt wenig gemeinsame Qualifizierung (z.B. MA KiTa und GS) oder gemeinsame Aktionen/ Projekte	<ul style="list-style-type: none"> – Kenntnisse der verschiedenen Perspektiven im System müssen verbessert werden (Kinder, Eltern, KiTa, Schule) – gemeinsame Projekte durchführen – gemeinsame Qualifizierungen 	<ul style="list-style-type: none"> → Verbesserung des Übergangs Kita-Grundschule → Prüfung der Möglichkeit MA Kita und GS punktuell gemeinsam zu qualifizieren, gemeinsame Projekte organisieren
Übergangskonzept	→ es gibt kaum Standards oder spezielle Konzepte für das Übergangsmanagement KiTa- Grundschule	<ul style="list-style-type: none"> – Bildung eines Arbeitskreises (Triade+ Verantwortliche) unter Einbeziehung des Beirats für Kinderarmut, Berücksichtigung der Präventionsketten 	<ul style="list-style-type: none"> → Verbesserung des Übergangs Kita-Grundschule

- Schule – Beruf (Ausbildung, Studium, Übergangssysteme)

Regieteam: Marion Düe, Thomas Mallon



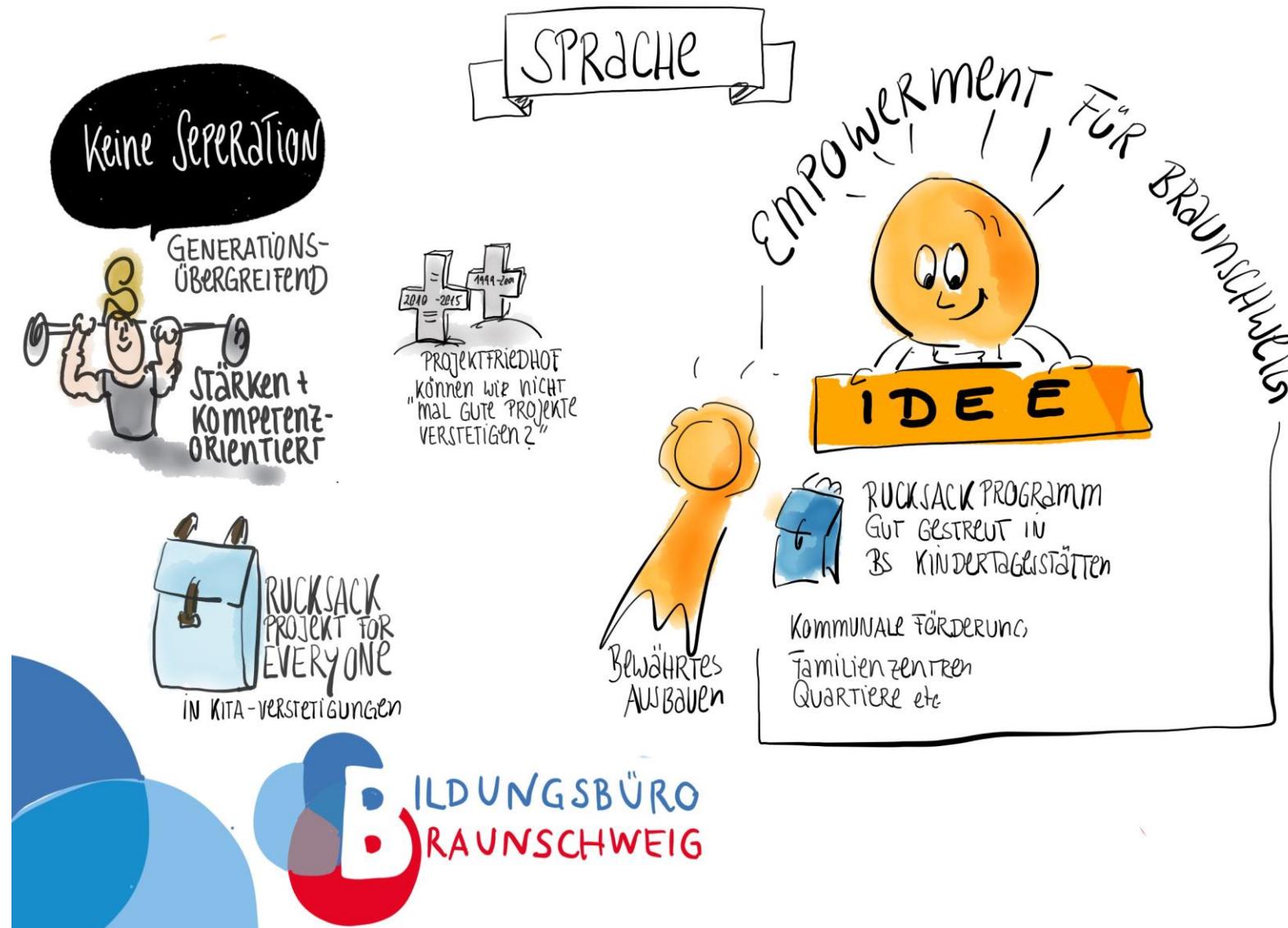
Werkstatt-Traum

- Respekt vor der Individualität - das Individuum steht mit seinen Wünschen, Talenten und Möglichkeiten immer im Zentrum

Themen	Probleme	Ideen/Lösungsvorschläge	Handlungsaufträge/Bedarfe
Angebotsvielfalt im Übergang	<ul style="list-style-type: none"> → Fachkräftemangel → Finden des passenden Angebots nicht immer einfach (Welche Stärken habe ich, was passt zu mir, welche Interessen habe ich?) 	<ul style="list-style-type: none"> – Schulsozialarbeiter an BBSn für Beratung und Probleme – Angebotsübersicht für den Übergang Schule Beruf – Schullaufbahnberatung – zentraler Veranstaltungskalender über Angebote, Aktionen 	<ul style="list-style-type: none"> → Angebotsplattform schaffen → Beratungsmöglichkeit schaffen

- Sprache

Regieteam: Marina Hartwich, Stefanie Wiesner, [Urko Fernandez]



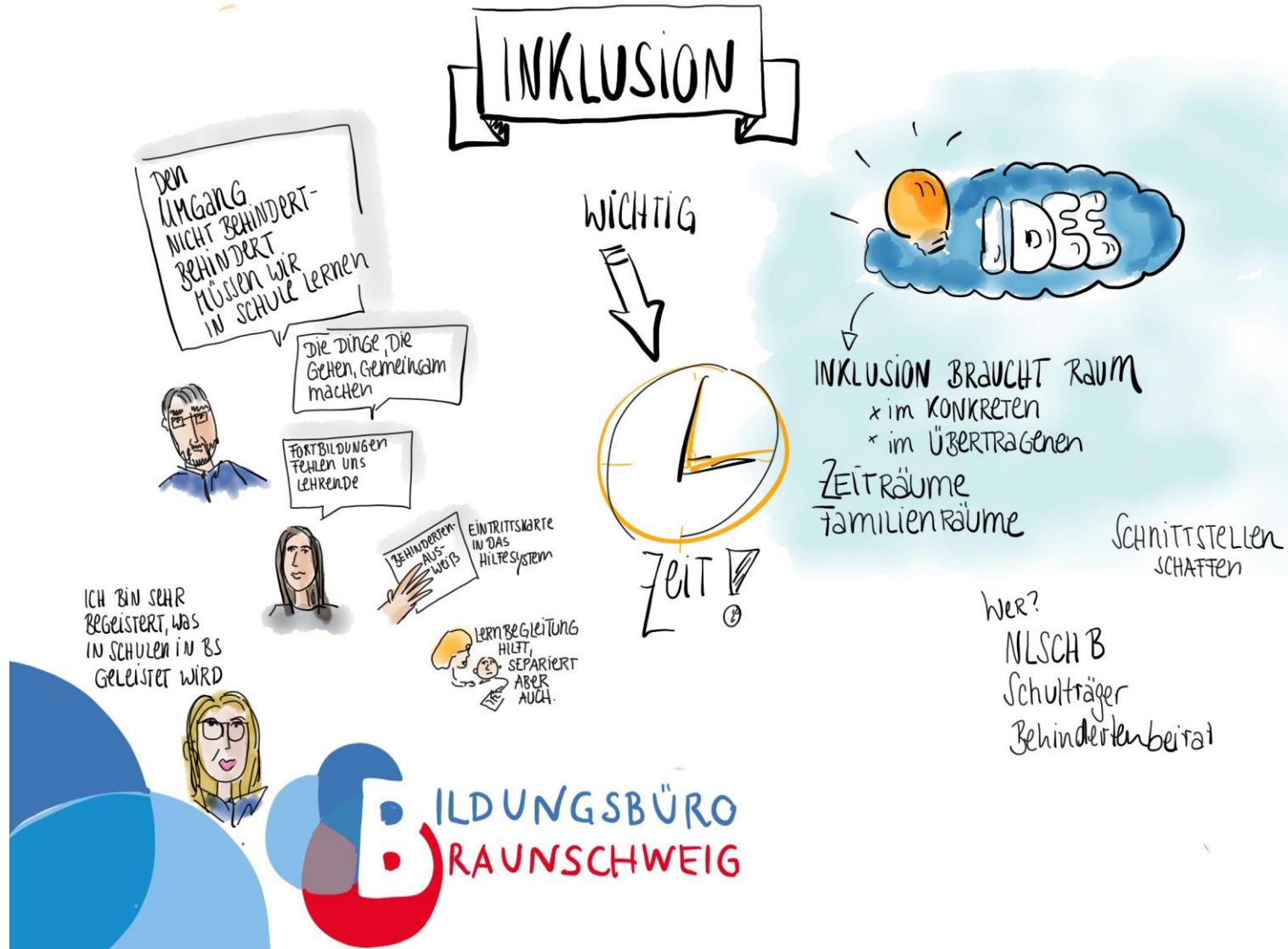
Werkstatt-Traum

- Empowerment für Braunschweig: Rucksack Programm in allen KiTa Einrichtungen

Themen	Probleme	Ideen/Lösungsvorschläge	Handlungsaufträge/Bedarfe
Projekte	→ gute Projekte werden selten verstetigt	<ul style="list-style-type: none"> – Verfestigung des Rucksack Programms in allen Kitas – Bewährtes ausbauen – Rucksack- Programm in Schulen erweitern und übertragen 	<ul style="list-style-type: none"> → Ausbau zu „Rucksack in der Schule“ → Rucksack in der KiTa weiter ausbauen → Einrichtung einer Koordinierungsstelle in kommunaler Verantwortung → Bereitstellung von Elternbegleiter/innen und Anleiter/innen, räumlichen Ressourcen

■ Inklusion

Regieteam: Carolin Menge, Norbert Rüscher, Thomas Schmidt



Werkstatt-Traum

- Inklusion braucht Raum (im Konkreten, im Übertragenen), Zeiträume und Familienräume schaffen, um Inklusion wachsen zu lassen

Themen	Probleme	Ideen/Lösungsvorschläge	Handlungsaufträge/Bedarfe
Fachwissen	→ zu wenig Fortbildungsmöglichkeiten für das Lehrpersonal		→ Fortbildungsmöglichkeiten schaffen
Haltung	→ Umgang miteinander, z.B. behindert/ nicht behindert muss in Schule noch gelernt werden	– Betrachtung schulformunabhängig (z.B. auch an der BBS)	
Raum	→ Umsetzung scheitert an räumlichen Gegebenheiten		→ mehr Differenzierungsräume ermöglichen → Schaffung von Rückzugsmöglichkeiten → Bürgertelefon testen
Zeit	→ es wird in kurzer Zeit viel in der Umsetzung erwartet	– Inklusion braucht Zeit & Raum zur Umsetzung – kurzfristige Lösungen für spontane Probleme schaffen – mehr Personal zur Entlastung bei der Aufgabenbewältigung	→ Vernetzte Arbeit zwischen Schulträger, NLSchB, Behindertenbeirat → Lösungsvorschläge für Zeitmodelle für Schulen entwickeln

▪ Quereinstieg

Regieteam: Samira Ciyow, Hartmut Dybowski, Sahra Nell



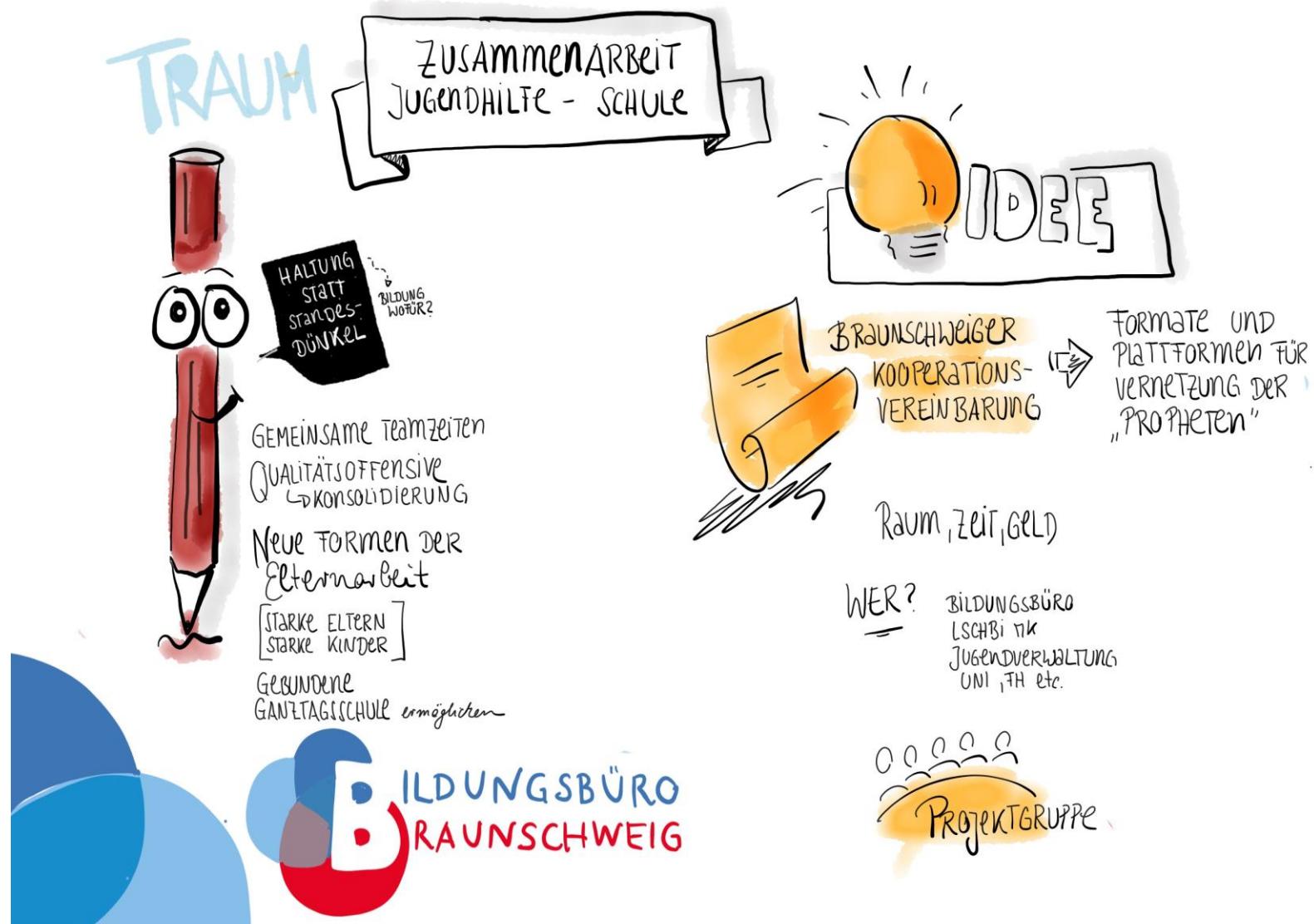
Werkstatt-Traum

- Transparente Angebote, individuelle Beratung, Empowerment von Eltern, Begleitung der Schulen

Themen	Probleme	Ideen/Lösungsvorschläge	Handlungsaufträge/Bedarfe
Transparenz der Durchlässigkeit des Bildungssystems	→ kein spezielles Beratungsangebot vorhanden	<ul style="list-style-type: none"> – Beratung vor Übergang/Quereinstieg an die weiterführenden Schulen – SchuBS erweitern bzgl. der Zielgruppen – Infomaterial dazu mehrsprachig 	→ Beratung für Quereinsteiger im schulischen Kontext
Transparenz der Beratungsangebote	→ Unklare Angebotsstruktur über Beratungs- und Bildungsangebote	<ul style="list-style-type: none"> – Bildungswegweiser online mit Angebotsübersicht 	→ Plattform schaffen
Informationen über Voraussetzungen und Konsequenzen im Übergangssystem	→ Erziehungsberechtigte, Kinder/Jugendliche sind über die Möglichkeiten und Konsequenzen von Entscheidungen oft nicht gut aufgeklärt	<ul style="list-style-type: none"> – Mentoring für Familien 	→ Angebote schaffen
Information für Schulen über das Bildungssystem	→ wenig externe Beratung/ Begleitung/ Information für Institutionen	<ul style="list-style-type: none"> – Schulen bei Elternabenden begleiten – mobile Beratung der Schulen 	→ Runde Tische für weiterführende Schulen (Sek I + Sek II) als Austauschmöglichkeit schaffen
Sprachfähigkeit der Eltern, Zugang zu Eltern/Familie	<ul style="list-style-type: none"> – Stärkung der Eltern gestaltet sich oft schwierig – Angebote werden nicht wahrgenommen 	<ul style="list-style-type: none"> – Empowerment-Workshops – Elternnetzwerke schaffen – Stadtelterrat stärker einbeziehen 	<ul style="list-style-type: none"> – Angebote prüfen – Angebote schaffen
Sprachförderung	<ul style="list-style-type: none"> – geringe behördliche Unterstützung – beschränkte Möglichkeiten je nach Aufenthaltstitel 	<ul style="list-style-type: none"> – mehr Unterstützung von den Behörden, z. B. finanzielle Unterstützung – Möglichkeiten der Teilzeitausbildung – Engere Vernetzung mit der Ausbildung an der TU 	→ engere Zusammenarbeit mit der TU, Behörden, Betrieben
Andere Wege der Beratung gehen	→ besondere individuelle Beratungsmöglichkeiten sind kaum bekannt. Es gibt keine Stelle, die diese Informationen bündelt und dazu berät	<ul style="list-style-type: none"> – Talentscout (Ostfalia) – Coaching – Beratung bei der IHK, HWK – sozialpädagogische Begleitung auch nach dem Schulabschluss 	→ Stelle für Individualberatung (anbinden an Beratungsstellen)

▪ Jugendhilfe und Schule

Regieteam: Eva Bender, Jürgen Neubert



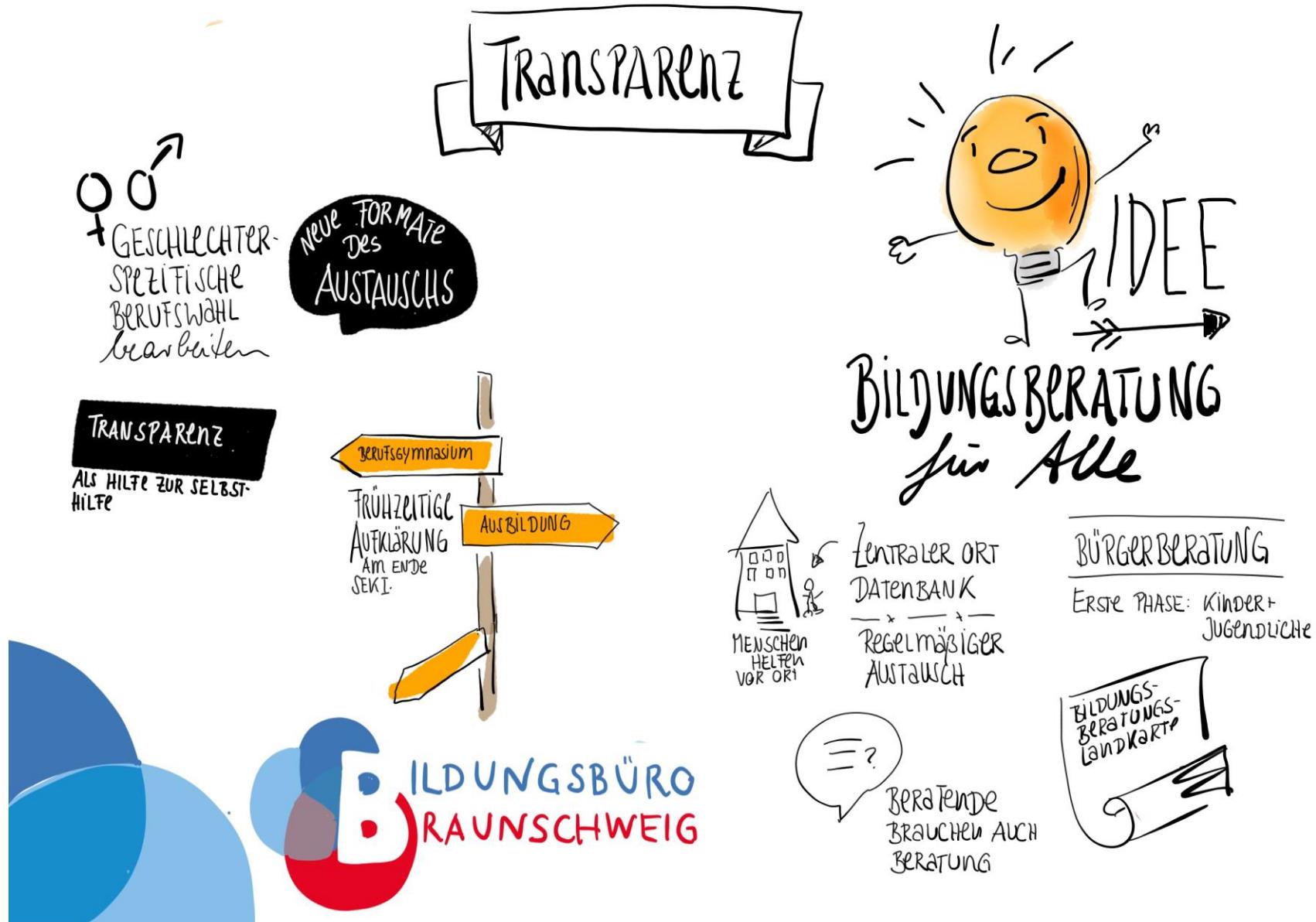
Werkstatt-Traum

- Entwicklung einer Plattform zur Vernetzung der „Propheten“ aus dem Arbeitsumfeld Jugendhilfe/Schule/Ganztag in Verknüpfung mit einer verbindlichen Kooperationsvereinbarung

Themen	Probleme	Ideen/Lösungsvorschläge	Handlungsaufträge/Bedarfe
Elternarbeit	→ Erreichbarkeit von Eltern gestaltet sich schwierig	– neue Formen der Elternarbeit entwickeln unter dem Aspekt „Starke Eltern- Starke Kinder“	→ Angebote prüfen → Angebote schaffen
Haltung	→ Verständigung auf eine gemeinsame Leitbild, eine gemeinsame Haltung in Zusammenarbeit mit allen Akteuren bisher nicht vorhanden	– Plattform zur Vernetzung	→ Bildung einer Projektgruppe → Entwicklung eines Veranstaltungsformats → Kooperationsvereinbarung

- Transparenz (Bildungswegweiser, Bildungsberatung)

Regieteam: Ingrid Kossel, Alp Turan



Werkstatt-Traum

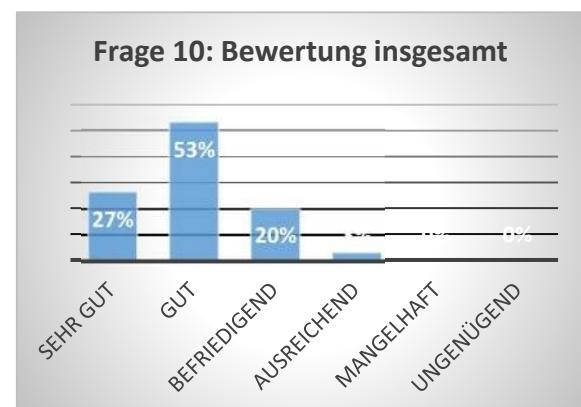
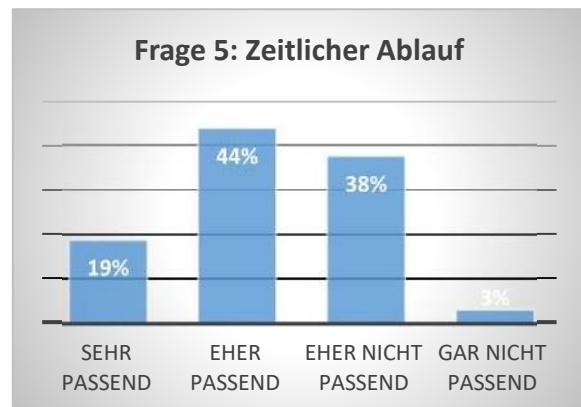
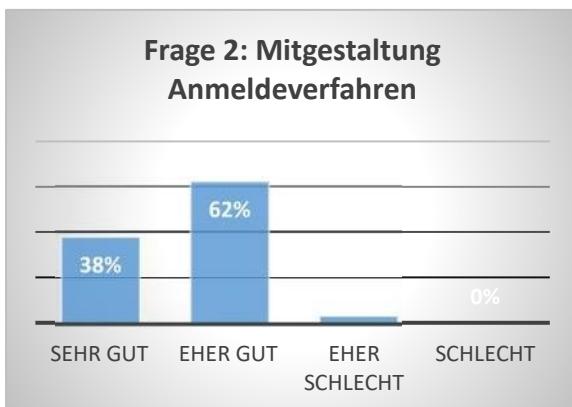
- Bildungsberatung für alle: Ein Ort, wo sich Menschen informieren können, wo sie gerne hinkommen. Dort sollen Menschen arbeiten, die viel Zeit haben, großzügige Öffnungszeiten, zentral liegend, aufsuchend. Beratung für alle Übergangssituationen. Erziehungsberechtigte im Stadtteil erreichen – Familienzentren, Elterncafés, in der Schule als Fach/-oder Stunde als Teil des Unterrichts. Beratung, die nicht mit dem Ende des Gesprächs aufhört, sondern in konkrete Hilfestellungen mündet. Auch zu außerschulischen Angeboten vermitteln. Koordination/Ansprechpartner: Bildungsbüro/Kommune, TUBS und VHS

Themen	Probleme	Ideen/Lösungsvorschläge	Handlungsaufträge/Bedarfe
Bildungswegweiser	<ul style="list-style-type: none"> → Unklare Angebotsstruktur über Beratungs- und Bildungsangebote → Bildungsakteure kennen nicht die Angebote untereinander 	<ul style="list-style-type: none"> – niederschwellige, mehrsprachige Plattform – zugänglich für alle Bürger/innen – besser vernetzte Stadtteilarbeit – Empowerment von Eltern 	→ Plattform schaffen
Zusammenarbeit Stadt-Hochschule	<ul style="list-style-type: none"> → Beratung bei Studienabbruch → Wo sind Orte der Beratung und des Wissenstransfers? 	<ul style="list-style-type: none"> – Zusammenarbeit TU mit dem Bildungsbüro und weiteren Akteuren 	→ Beratungsnetzwerk für Studienabbrucher/Studienzweifler
Schulbroschüre	<ul style="list-style-type: none"> → es gibt wenig Printmaterialien in leichter Sprache 	<ul style="list-style-type: none"> – Schulbroschüre in leichter Sprache zugänglich machen 	→ Schulbroschüre in leichte Sprache übersetzen lassen

4. Fazit und Ausblick

4.1 Auswertung der Veranstaltung

Um neben den visuellen Eindrücken auch eine Rückmeldung der Teilnehmenden zu erhalten, fand eine Befragung statt. Mittels Fragebogen konnten so alle Anwesenden ein Feedback geben und auch Hinweise sowie Verbesserungsvorschläge äußern. Folgende Ergebnisse wurden unter anderem aus den 33 zurückgegebenen Fragebögen zusammengefasst:



Folgende organisatorische Rückmeldungen wurden am häufigsten kommuniziert (gebündelte Wiedergabe):

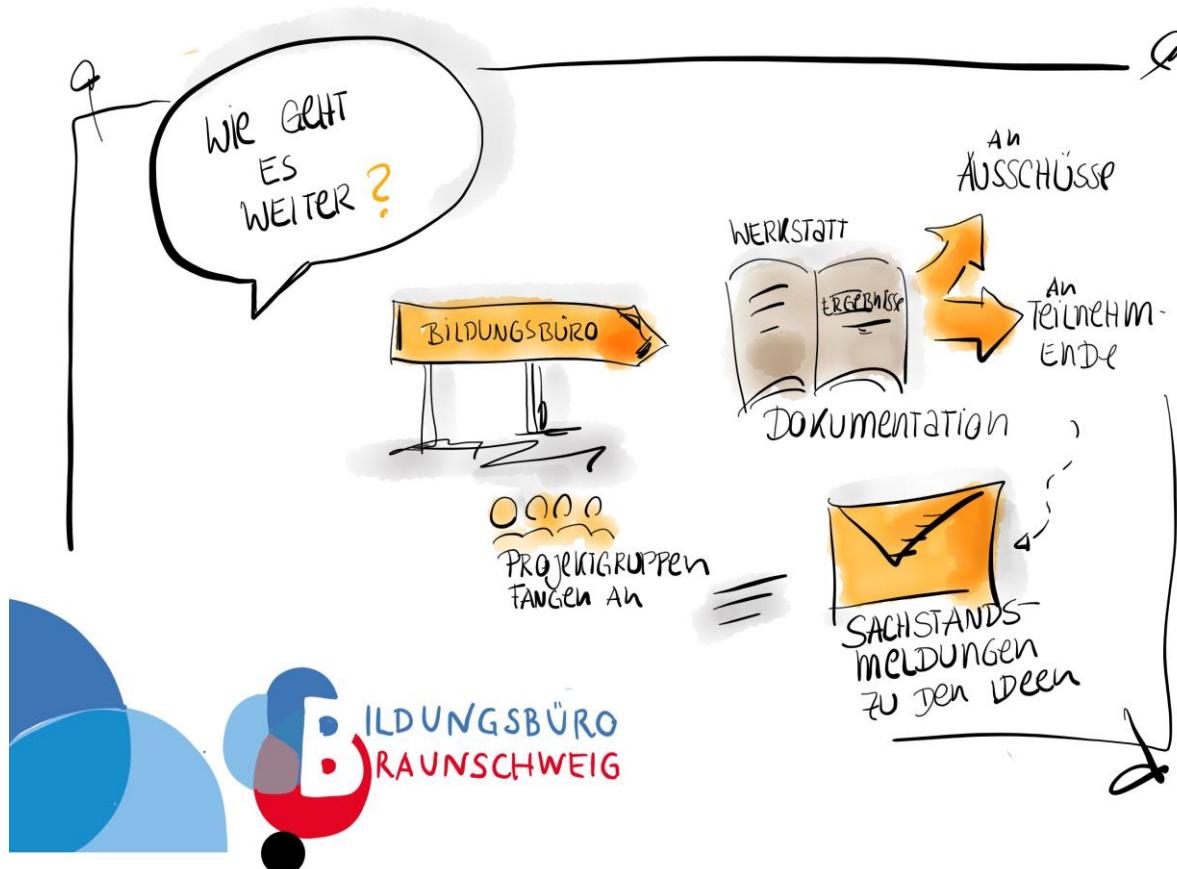
- strafferer Organisationablauf wird gewünscht
- interessante Räumlichkeiten
- mehr Werbung für mehr Anmeldungen, versuchen gezielter an Vertreterinnen und Vertreter aus Schule heranzukommen
- Parkplätze zur Verfügung stellen
- Tagungsort nach Barrierefreiheit auswählen

Bezüglich der inhaltlichen Gestaltung gab es folgendes Feedback (gebündelte Wiedergabe):

- zielgerechtere Aufteilung (also nicht GS und BBS zusammenfassen)
- Hochschule als Übergang mitzudenken, z. B. Quereinstieg von Studierenden
- Aufgabenstellung in den Werkräumen mehr darauf zuspitzen, was wir tun können

Die Rückmeldungen werden für die Fortsetzung des Veranstaltungsformates Bildungswerkstatt berücksichtigt.

4.2 Weiterarbeit



Um mit den vorliegenden Ergebnissen aus der Bildungswerkstatt weiterzuarbeiten, bedarf es einer Steuerung. Das Bildungsbüro der Stadt Braunschweig hat hierbei die Federführung.

In weiteren, kleineren Arbeitstreffen werden bis Juni 2019 die Resultate aus den Werkräumen von beteiligten Fachleuten und weiteren Interessierten in Augenschein genommen und hinsichtlich ihrer Umsetzbarkeit geprüft. Dabei wird vor allem darauf geachtet, an bereits bestehende Systeme in der Bildungsregion Braunschweig anzuknüpfen bzw. diese auszubauen. Des Weiteren werden vorhandene Netzwerke ggf. herangezogen und erarbeitete Handlungsempfehlungen aus den Werkräumen an diese weitergegeben.

Die Ergebnisse aus dieser Arbeitsphase werden dann im Sommer 2019 in den entsprechenden politischen Gremien vorgestellt. Darüber hinaus werden sie ebenfalls bei der nächsten Bildungswerkstatt veröffentlicht.



Herausgeber:

Stadt Braunschweig | Fachbereich Schule
Stabsstelle Bildungsbüro
Bohlweg 52
38100 Braunschweig



Kontakt:

Carolin Menge
bildungsbuero@braunschweig.de
www.braunschweig.de/bildungsbuero

Stand: April 2019

*Betreff:***Szenario: Zukunft der GS Schunteraue, der FöS Astrid-Lindgren-Schule, der GHS Pestalozzistraße und der GHS Rüning***Organisationseinheit:*Dezernat V
40 Fachbereich Schule*Datum:*

11.06.2019

Beratungsfolge

Schulausschuss (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

14.06.2019

Status

Ö

Sachverhalt:

Mit dem in der Anlage vorliegenden Szenario schlägt die Schulverwaltung einen Lösungsansatz für mehrere Herausforderungen vor, die mit den o. g. Schulen gleich mehrere Schulformen betreffen.

Die Ausarbeitung der verschiedenen Varianten erfolgte über einen längeren Zeitraum unter sich regelmäßig ändernden Voraussetzungen. Die Handlungsempfehlung verfolgt das Ziel, einen guten Kompromiss für eine pädagogisch wertvolle aber auch wirtschaftlich sinnvolle Nutzung des zur Verfügung stehenden Schulraums zu finden.

Über einen iterativen Prozess, in dem viele Akteure beteiligt wurden, sind immer wieder neue Aspekte aufgegriffen und bearbeitet worden. Das Szenario selbst wird aufgrund der Komplexität und der Vielzahl erforderlicher Beschlüsse in der AG SEP mit Vertreter/innen des SchA und des JHA am 11. Juni 2019 vorgestellt. Die in den einzelnen Varianten beteiligten Schulen bekommen ebenso wie die zuständigen Stadtbezirksräte diese Mitteilung z. K.

Auf Basis der Handlungsempfehlung bzw. der Anregungen und Diskussionsergebnisse sollen ab August 2019 Beschlussvorlagen zu den erforderlichen schulorganisatorischen Entscheidungen erstellt werden. Der Beteiligungsprozess wird fortgesetzt.

Dr. Arbogast

Anlage/n:

Szenario mit verschiedenen Varianten

FB 40
40.100

6. Juni 2019
Sachb.: Herr Eberle
Tel.: 3237
Fax: 3525

Anlage 1: Szenario GS Schunteraeue, FöS Astrid-Lindgren-Schule, GHS Pestalozzistraße und GHS Rüning

Gliederung:

1. Untersuchungsgegenstand und Problemstellung
2. Beteiligungsprozess
3. Analyse der Ist-Situation
4. Prognostische Analyse der Einflussfaktoren
5. Beschreibung und Bewertung der Szenariovarianten
6. Handlungsempfehlung der Verwaltung

1. Untersuchungsgegenstand und Problemstellung

Es gibt verschiedene Herausforderungen der Schulentwicklungsplanung für die allgemein bildenden Schulen (SEP), die in diesem Szenario berücksichtigt werden:

- Die Schülerzahlen im Primarbereich werden aufgrund der Bevölkerungsentwicklung in den kommenden Jahren steigen.
- Die vielen geplanten und z. T. bereits in der Umsetzung befindlichen neuen Wohngebiete sorgen für lokal in unterschiedlichem Maße zusätzlich steigende Schülerzahlen.
- Aus den ersten beiden Aspekten leitet sich ein zusätzlicher räumlicher Bedarf des GS-Zweiges der GHS Pestalozzistraße ab.
- Daraus folgt perspektivisch eine 4-Zügigkeit des GS-Zweigs, so dass im Schulgebäude kein Platz mehr für die räumliche Unterbringung des HS-Zweigs ist.
- Es kann nicht im entsprechenden Umfang an der GHS Pestalozzistraße erweitert werden, um beide Schulzweige adäquat unterzubringen. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt fehlen einige Räume im HS-Bereich. Auch der Ganztag konnte bisher aus Platzgründen ausschließlich für den GS-Zweig realisiert werden.
- Aus diesem Grund ist die Nutzung eines anderen Gebäudes für den HS-Zweig erforderlich.
- Nach Schulgesetzgebung bis 2017 sollten alle noch bestehenden Förderschulen Lernen jahrgangsweise auslaufen, im Fall der Astrid-Lindgren-Schule (ALS) bis zum 31. Juli 2020. Ab diesem Zeitpunkt wurde eine Nutzung des Schulgebäudes Schuntersiedlung durch die HS Pestalozzistr. angestrebt. In dem Gebäude befindet sich auch die Außenstelle Schuntersiedlung der GS Schunteraeue.
- Mit der Schulgesetzänderung der Schulgesetzänderung aus 2017 und dem danach erfolgten Ratsbeschluss, soll die Förderschule Lernen in Braunschweig bis 2026/2027 weiterbestehen. Damit benötigt die ALS weiterhin Räumlichkeiten.
- Die GS Schunteraeue besteht aus zwei sehr kleinen, (meistens 1-zügigen), Standorten in Kralenriede und in der Schuntersiedlung. Aus pädagogischen und organisatorischen Gründen sowie für die Einführung des Ganztagsbetriebs ist eine Zusammenlegung an einem Standort sinnvoll.
- Ursprünglich war geplant, eine Handlungsempfehlung zu entwickeln, die Beschlüsse der Maßnahmen bis zum Schj. 2021/2022 vorsieht. Aufgrund der zahlreichen miteinander verknüpften Planungen und einer aufwändigen Abstimmung wird nun eine Umsetzung bis zu Beginn des Schj. 2022/2023 angestrebt.

Diese kurze Darstellung in Stichpunkten zeigt bereits, dass im Szenario ganz unterschiedliche und schulformübergreifende Problemlagen miteinander verwoben sind. In den Ausführungen der o. g. Punkte wird dies entsprechend berücksichtigt. Da im Rahmen des Beteiligungsprozesses viele Gespräche mit unterschiedlichen Akteuren stattgefunden haben und neue Aspekte hinzugekommen sind, sind auch Fragestellungen und Lösungsansätze bearbeitet worden, die von der Verwaltung ursprünglich nicht vorgesehen waren.

2. Beteiligungsprozess

Aufgrund der Komplexität des Themas und weil inhaltliche und formale Fragen hinsichtlich des GS-Bezirks Schuntereaue in allen Szenariovarianten besonders relevant sind, wurde eine Vielzahl von Gesprächen geführt.

Im März und Juni 2018 fanden bereits zwei Termine mit Vertreterinnen und Vertretern des Stadtbezirksrats (StBezR) 332 Schuntereaue statt. Vorher, parallel und im Nachgang gab es einen Austausch zur Entwicklung der Handlungsalternativen mit den betroffenen Schulleitungen.

Ursprünglich sollte bereits im Herbst 2018 eine Informationsveranstaltung für die Öffentlichkeit zu den Planungen der Verwaltung stattfinden. Aufgrund der stark veränderten gesetzlichen Lage bzgl. der Fortführung der Förderschulen und der Genehmigung zur Weiterführung der ALS bis zum Schj. 2026/2027, mussten die Planungen stark modifiziert werden (s. 3. und 4.).

Aus diesem Grund fand ein weiteres Gespräch mit dem StBezR 332 am 18.02.2019 statt, und die öffentliche Informationsveranstaltung, zu der alle Eltern und Erziehungsberechtigten der Kinder aus der GS Schuntereaue und den KiTas im StBez 332 eingeladen waren, wurde am 11.03.2019 durchgeführt. Im Nachgang gab es zudem noch einen Termin mit dem StBezR 332 am 04.04.2019 zu möglichen Mehrzweckbedarfen am Standort Kralenriede.

3. Analyse der Ist-Situation

Auslöser für das Szenario sind wie unter 1. beschrieben die Entwicklung der GS Schuntereaue und der ALS. Hinzu kommt die Verknüpfung mit der besonderen Situation an der GHS Pestalozzistraße.

GS Schuntereaue:

Die Schülerzahlen an der GS Schuntereaue waren zuletzt rückläufig. Beide Standorte liefern im Schj. 2018/2019 1-zügig bis die 2. Klasse am Standort Kralenriede im 2. Schulhalbjahr geteilt werden musste. Im Primarbereich können nach Klassenbildungserlass Klassen eine Größe von bis zu 26 Schülerinnen und Schülern haben. Bei einer Betrachtung der beiden Standorte fällt nicht nur auf, dass beide Standorte überwiegend 1-zügig sind, sondern dass die Schülerzahlen seit dem Schj. 2016/2017 insgesamt auf unter 118-128 zurückgegangen sind. Dies hat zur Folge, dass an den beiden Einzelstandorten sehr kleine Klassen gebildet werden müssen. Aus pädagogischer Sicht ist eine Arbeit mit sehr kleinen Klassen teilweise schwierig. Zudem können kleine Klassengrößen dazu führen, dass bei bis zu 24 Schülerinnen und Schülern in zwei aufeinander folgenden Schuljahrgängen jahrgangsübergreifende Klassen gebildet werden müssen. Dies war jedoch bisher an keinem der beiden Standorte erforderlich.

Die GS Schuntereaue wünscht sich aus schulorganisatorischen und pädagogischen Gründen eine Zusammenlegung der beiden Standorte an einem Standort und möchte zu einer Ganztagsgrundschule werden. Hierzu gibt es einen Schulvorstandsbeschluss.

Tab. 1: Schülerzahlentwicklung GS Schuntereaue 2014-2018, Standort Kralenriede*

Schuljahr	Klasse 1		Klasse 2		Klasse 3		Klasse 4		Summe	
	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.
2014/2015	11	1	20	1	30	2	16	1	77	5
2015/2016	18	1	12	1	21	1	30	2	81	5
2016/2017	16	1	17	1	12	1	21	1	66	4
2017/2018	23	1	19	1	15	1	12	1	69	4
2018/2019**	12	1	24	2	18	1	17	1	71	5

*Abkürzungen: Sch.= Anzahl Schülerinnen und Schüler, Kl.= Anzahl Klassen;

**Klassenbildung: Im 2. Hj. des Schj. 2018/2019 wurde die 2. Klasse geteilt.

Tab. 2: Schülerzahlentwicklung GS Schuntereaue 2014-2018, Standort Schuntersiedlung

Schuljahr	Klasse 1		Klasse 2		Klasse 3		Klasse 4		Summe	
	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.
2014/2015	19	1	11	1	21	1	19	1	70	4
2015/2016	9	1	19	1	11	1	17	1	56	4
2016/2017	16	1	10	1	15	1	11	1	52	4
2017/2018	17	1	15	1	10	1	16	1	58	4
2018/2019	11	1	16	1	17	1	9	1	53	4

GHS Pestalozzistraße:

Mit dem ursprünglich schulgesetzlich vorgesehenen jahrgangsweisen Auslaufen der Förder-schulen Lernen bis zum 31. Juli 2020 sollte die Schulanlage Schuntersiedlung nach den Planungen der Schulverwaltung als Standort für den HS-Zweig der GHS Pestalozzistraße nachgenutzt werden. Zudem sollte eine Zusammenlegung der beiden Standorte der GS Schuntereaue am Hauptstandort in Kralenriede und der Ausbau des GS-Zweiges Pestalozzistraße von einer 2- zu einer 4-Zügigkeit erfolgen.

4. Prognostische Analyse der Einflussfaktoren

Zu den Einflussfaktoren der hier entworfenen Szenarien gehören die Entwicklungen der Schülerzahlen an den Schulen GS Schuntereaue, ALS und der beiden Schulzweige der GHS Pestalozzistraße sowie der Hauptschulen stadtweit.

Stadtweit liegen die Schülerzahlen an den Grundschulen derzeit hinter den ursprünglichen Prognosen. Deutlich steigende Geburtenzahlen haben dafür gesorgt, dass seit vier Jahren jeweils 2.200-2.300 Kinder in der Altersgruppe von 0-1 Jahren in Braunschweig leben. Vor ein paar Jahren waren dies stadtweit meistens um die 2.000 pro Jahrgang. Es ist davon auszugehen, dass die Schülerzahlen im Primarbereich mit einiger Verzögerung steigen werden. Viele Baugebiete in Planung sind, so dass mit Zuzügen von (später) schulpflichtigen Kindern gerechnet werden muss. Insgesamt werden um 10-15% steigende Schülerzahlen an den Grundschulen bis zum Jahr 2030 erwartet. Statt aktuell 7.365 Kindern (ohne Schulkinderarten) wären dann deutlich über 8.000 Kinder in den vier Schuljahrgängen der städtischen Grundschulen.

Da in der Stadt Braunschweig den Grundschulen festgelegte Schulbezirke zugeordnet werden¹, reicht eine derartige Betrachtung allerdings nicht aus. Mit Hilfe der Einwohnerzahlen der zukünftig schulpflichtigen Kinder und unter Berücksichtigung der Planungen neuer Wohnbaugebiete können Prognosen für die einzelnen Grundschulen erstellt werden. Dies funktioniert aber maximal nur für die kommenden 6 Jahre bis die jetzt 0-1-jährigen Kinder

¹ Mit Ausnahme der Bekenntnisgrundschulen, die das gesamte Stadtgebiet als Einzugsgebiet haben.

eingeschult werden. Selbst mit diesen errechneten Werten können nur Schätzungen abgegeben werden, da die Familien der noch nicht schulpflichtigen Kinder wegziehen können, neue Familien hinzuziehen (insbesondere nach der Vermarktung neuen Wohnraums) und die Fluktuationsquote² an den einzelnen Grundschulen unterschiedlich hoch ist.

GS Schunteraeue:

Unter Anwendung dieser Methode entwickeln sich die Schülerzahlen an der GS Schunteraeue bei einer separaten Betrachtung beider Standorte wie folgt:

Tab. 3: Schülerzahlentwicklung GS Schunteraeue 2019-2024, Standort Kralenriede

Schuljahr	Klasse 1		Klasse 2		Klasse 3		Klasse 4		Summe	
	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.
2019/2020	28	2	12	1	24	2	18	1	82	6
2020/2021	29	2	28	2	12	1	24	2	93	7
2021/2022	15	1	29	2	28	2	12	1	84	6
2022/2023	18	1	15	1	29	2	28	2	90	6
2023/2024	12	1	18	1	15	1	29	2	74	5
2024/2025	26	2	12	1	18	1	15	1	71	5

Die Schülerzahl in Klasse 1 ergibt sich aus den Geburtenzahlen vom 4. Februar 2019 abzüglich Fluktuationsquote: -5%.

Tab. 4: Schülerzahlentwicklung GS Schunteraeue 2019-2024, Standort Schuntersiedlung

Schuljahr	Klasse 1		Klasse 2		Klasse 3		Klasse 4		Summe	
	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.
2019/2020	16	1	11	1	16	1	17	1	60	4
2020/2021	18	1	16	1	11	1	16	1	61	4
2021/2022	12	1	18	1	16	1	11	1	57	4
2022/2023	13	1	12	1	18	1	16	1	59	4
2023/2024	12	1	13	1	12	1	18	1	55	4
2024/2025	17	1	12	1	13	1	12	1	54	4

Die Schülerzahl in Klasse 1 ergibt sich aus den Geburtenzahlen vom 4. Februar 2019 abzüglich Fluktuationsquote: -5%.

Sollten die beiden Schulstandorte ab dem Schj. 2022/2023 zusammengeführt werden, könnte die Schule stabil mehrzügig geführt werden (mit ggf. einer Ausnahme, wenn nur eine 1. Klasse im Schj. 2023/2024 aufgenommen wird, s. Tab. 5). Die bereits bestehenden Klassen aus beiden Einzelstandorten würden in ihren bisherigen Klassenverbänden verbleiben bis sie die Schule nach dem 4. Schuljahrgang verlassen.

Ab dem Schj. 2022/2023 würden somit 7-8 Klassen an der zusammengelegten Schule besucht werden. In den Schuljahren zuvor wären es noch 10-11 Klassen an beiden Standorten (s. Tab. 5 auf der folgenden Seite).

² Die Fluktionsquoten an den Grundschulen unterscheiden sich teilweise deutlich. Sie hängen von ab, wie viele Kinder eine Grundschule in einem anderen Grundschulbezirk (über eine Ausnahmegenehmigung oder wenn die Schule des eigenen Bezirks keine Ganztagsgrundschule ist), eine Förderschule oder eine Schule in freier Trägerschaft besuchen.

Tab. 5: Schülerzahlentwicklung GS Schuntereaue mit gemeinsamer Klassenbildung ab dem Schj. 2022/2023 (2018/2019: Schulstatistik, bis 2021/2022: Summen Prognosen Einzelstandorte)

Schuljahr	Klasse 1		Klasse 2		Klasse 3		Klasse 4		Summe	
	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.
2018/2019	23	2	40	3	35	2	26	2	124	9
2019/2020	42	3	23	2	40	3	35	2	140	10
2020/2021	45	3	42	3	23	2	40	3	149	11
2021/2022	26	2	45	3	42	3	23	2	135	10
2022/2023	29	2	26	2	45	2	42	2	142	8
2023/2024	23	1	29	2	26	2	45	2	123	7
2024/2025	41	2	23	1	29	2	26	2	119	7

Die Schülerzahl in Klasse 1 ergibt sich aus den Geburtenzahlen vom 4. Februar 2019 abzüglich Fluktionsquote: -5%.

GS-Zweig Pestalozzistraße:

Gleichzeitig gibt es Handlungsbedarf an anderen Schulen: Der GS-Zweig der GHS Pestalozzistraße wächst perspektivisch aufgrund steigender Geburtenzahlen und der Baugebietsentwicklung von einer 2- auf eine 3-Zügigkeit. Zudem soll die Schule ggf. einen erweiterten Einzugsbereich erhalten, um benachbarte Grundschulen mit ebenfalls steigenden Schülerzahlen zu entlasten, so dass dann perspektivisch (je nach Zeitpunkt der Änderung der Schulbezirkssatzung frühestens ab dem Schj. 2022/2023) eine 4-Zügigkeit erreicht wird. Wenn der Ausbau des GS-Zweigs ermöglicht werden soll, kann der HS-Zweig nicht weiter in der Schulanlage untergebracht werden.

Nach den Berechnungen auf der Basis der bereits im Schulbezirk wohnhaften Kinder entwickelt sich der GS-Zweig zu einer 3-Zügigkeit. Somit besteht ein Puffer, um zusätzliche Bedarfe aus dem westlichen Ringgebiet, z. B. aus dem Schulbezirk der GS Diesterwegstraße, und ggf. auch aus anderen benachbarten GS-Bezirken (z. B. aus dem östlichen Ringgebiet) abzudecken, die ebenfalls steigende Schülerzahlen in den kommenden Jahren aufweisen werden. Hierfür wäre dann eine Anpassung des Schulbezirks über eine Änderung der Schulbezirkssatzung erforderlich.

Tab. 6: Schülerzahlentwicklung GS-Zweig Pestalozzistraße 2019-2024 (ohne Änderung des GS-Bezirks und Pufferfunktion für benachbarte Grundschulen)

Schuljahr	Klasse 1		Klasse 2		Klasse 3		Klasse 4		Summe	
	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.
2018/2019	14	1	29	2	30	2	31	2	104	7
2019/2020	42	2	17	1	32	2	33	2	124	7
2020/2021	44	2	45	2	20	1	35	2	144	7
2021/2022	45	2	44	2	45	2	20	1	154	7
2022/2023	55	3	45	2	44	2	45	2	189	9
2023/2024	65	3	55	3	45	2	44	2	209	10
2024/2025	66	3	65	3	55	3	45	2	231	11

Die Schülerzahl in Klasse 1 ergibt sich aus den Geburtenzahlen vom 4. Februar 2019 abzüglich Fluktionsquote: -30%.³

Astrid-Lindgren-Schule:

³ Es ist nicht auszuschließen, dass die hohe Fluktionsquote an der GHS Pestalozzistraße geringer wird, sobald der HS-Zweig auszieht bzw. jahrgangsweise ausläuft. Dieser Effekt ist aber nicht kalkulierbar.

Die ersten Gespräche zur Zukunft der ALS fanden bereits ab 2015 mit Schulleitungen und der Niedersächsischen Landesschulbehörde (NLSchB) vor dem Hintergrund der nach Niedersächsischem Schulgesetz (NSchG) § 183 c auslaufenden Förderschulen Lernen statt. Konkreter Handlungsbedarf entstand, als der Verwaltungsausschuss (VA) am 21.03.2017 beschlossen hatte, dass die Heinrich-Kielhorn-Schule, Förderschule Lernen, schulorganisatorisch aufgehoben werden sollte und nur noch der Standort Schuntermiedlung der ALS weitergeführt werden sollten (s. Ds 17-04135). Nach damaliger Gesetzgebung sollte die ALS jahrgangsweise bis zum Ende des Schj. 2020/2021 auslaufen. D. h. ab dem Schj. 2021/2022 wäre am Standort Schuntermiedlung nur noch die Außenstelle der GS Schunterau gewesen.

Mit der Fortführung der ALS entsteht ein neuer Handlungsbedarf. Die Fortführung ist gem. in 2018 geändertem NSchG § 183c Abs. 5 und nach erfolgreicher Antragstellung beim Land Niedersachsen zeitlich bis Ende des Schj. 2026/2027 befristet⁴. Ob darüber hinaus Förderschulen Lernen weitergeführt werden können, ist spekulativ, da dies von zukünftigen Regierungsbildungen im Land abhängig ist. Aus Sicht der Verwaltung sollte die Stadt Braunschweig jedoch auch für den Fall einer weiteren Fortführung vorbereitet sein. Um dies sicherzustellen, sollte nicht mit einem Provisorium für die ALS geplant werden. In der Antragstellung auf Fortführung der Schule bei der NLSchB wurden Schülerzahlen von 19-23 angenommen. Dies entspräche bei fünf Schuljahrgängen (Klassen 5-9) 95-115 Schülerinnen und Schülern an der Schule insgesamt. Nach Klassenbildungserlass dürfen bis zu 16 Schülerinnen und Schüler in eine Klasse einer Förderschule Lernen aufgenommen werden. Im Schj. 2018/2019 wurden 17 Kinder in den 5. Schuljahrgang aufgenommen, wovon 7 gemeinsam mit 3 Kindern in einer kombinierten Klasse 5/6 beschult werden. Hinzu kommen nach Aussage der Schulleitung Kinder, die unterjährig aus dem System der inklusiven Beschulung von weiterführenden Schule zur ALS wechseln. Wie sich die Zahlen entwickeln kann nicht sicher vorhergesagt werden, da die Entscheidung zur inklusiven Beschulung bzw. für den Besuch einer Förderschule bei den Eltern liegt. In diesem Szenario wird die ALS eine 2-zügige Förderschule Lernen betrachtet, auch wenn es Schuljahrgänge geben kann, die möglicherweise nur 1-zügig besetzt sind.

Sollte sich die ALS – wie angenommen – 2-zügig entwickeln, wäre die Entwicklung gem. aktueller Gesetzeslage folgendermaßen:

Tab. 7: Anzahl der erwarteten Klassen an der ALS von 2019-2026

Anzahl Klassen

Schuljahr	KI. 5	KI. 6	KI. 7	KI. 8	KI. 9	Σ Kl.
2018/2019	1	1	2	1	2	7
2019/2020	2	1	1	2	1	7
2020/2021	2	2	1	1	2	8
2021/2022	2	2	2	1	1	8
2022/2023	2	2	2	2	2*	10
2023/2024		2	2	2	2	8
2024/2025			2	2	2	6
2025/2026				2	2	4
2026/2027					2	2

* geänderte Klassenbildung: Kinder aus der kombinierten Klasse 5/6 im Schj. 2018/2019

Sollte der Gesetzgeber beschließen, dass in Förderschulen Lernen auch nach dem Schj. 2022/2023 weiterhin Kinder aufgenommen werden dürfen und / oder Förderschulen Lernen dauerhaft weitergeführt werden können, ist ab dem Schj. 2023/2024 dauerhaft mit bis zu 10

⁴ Die Antragstellung erfolgte nach Beschluss des Verwaltungsausschusses (VA) vom 17.04.2018 (s. Ds 18-07848).

Klassen zu rechnen. Dies ist jedoch abhängig davon, in welcher Form das Land Inklusionskonzepte (weiter) entwickelt, wie gut die Versorgung mit Fachkräften an den allgemein bildenden Schulen ist und wie die Schulen selbst Konzepte umsetzen bzw. Inklusion gestalten. Derartige Faktoren haben Einfluss auf die Entscheidung der Eltern und Erziehungsberechtigten.

Bedarf an HS-Plätzen:

Nach der Schülerzahlprognose auf Basis der Bevölkerungsvorausrechnung werden auch die Schülerzahlen an den weiterführenden Schulen im Sek. I stadtweit um ca. 10-15% bis 2030 steigen – allerdings mit einem verzögerten Effekt, da das Wachstum zuerst in den jüngeren Schuljahrgängen erwartet wird.

Eine Prognose für den stadtweiten Bedarf an Hauptschulen ist nicht besonders einfach zu errechnen. Für die Berechnung wurden aktuelle Bildungsbeteiligungsquoten auf das Schj. 2027/2028 mit den relevanten Altersgruppen (im Sek. I: Kinder und Jugendliche von 10-16 Jahren) angewandt. Die Bildungsbeteiligungsquote für die Hauptschulen betrug unter 7,5% für die Schuljahrgänge 5-10. Die reine Übergangsquote in die 5. Klassen an den Hauptschulen lag zuletzt bei unter 4%. Es gab in den vergangenen Jahren jedoch zahlreiche Wechsel aus höheren Schuljahrgängen von Realschulen aber auch IGSen an die Hauptschulen, teils auch unterjährig, so dass die Schülerzahlen in höheren Schuljahrgängen an Hauptschulen steigen. Dies führte in den vergangenen Jahren regelmäßig zu Klassenteilungen, weil die Grenzen gem. Klassenbildungserlass durch die neu aufgenommenen Schülerinnen und Schüler überschritten wurden.

An den tatsächlichen Schülerzahlen mit dem historischen Minimalwert von nur 755 Schülerinnen und Schülern im Schj. 2018/2019 kann jedoch deutlich erkannt werden, dass die prognostizierten höheren Zahlen vermutlich nicht erreicht werden, da sich die Eltern und Erziehungsberechtigten eher für eine IGS, eine Realschule oder ein Gymnasium entscheiden werden. Insbesondere wenn man auf die Anmeldezahlen für den 5. Schuljahrgang in den vergangenen Schuljahren schaut, bestätigt sich dieser Eindruck: So wurden im Schj. 2018/2019 nur noch 88 Schülerinnen und Schüler in sechs Klassen und 2 in einer jahrgangsübergreifenden Sprachlernklasse aufgenommen. Nach der Verteilerkonferenz der Hauptschulen und Realschulen in Braunschweig scheint sich dieser Trend im Schj. 2019/2020 weiter fortzusetzen, da es noch weniger Anmeldungen geben wird, so dass voraussichtlich erneut sechs 5.Klassen gebildet werden.

Sollten die Schülerzahlen der Hauptschulen so wie prognostiziert steigen, würden bei einer durchschnittlichen Klassengröße von 17,6 (gem. Klassenbildung im Schj. 2018/2019) ca. 55 Klassen gebildet werden, was 9 Zügen entspricht.

Einfluss 6. IGS:

Ende 2018 hat der Rat der Stadt Braunschweig beschlossen, dass eine weitere IGS errichtet werden soll. Hintergründe sind die starke Nachfrage nach dieser Schulform (in den letzten Schuljahren jeweils über 200 Ablehnungen der Anmelbewünsche im 5. Schuljahrgang aufgrund fehlender Plätze) und die zu erwartenden steigenden Schülerzahlen im Bereich der weiterführenden Schulen.

Die leistungsmäßige Durchmischung einer IGS sollte möglichst ausgeglichen sein, d. h., es werden Kinder aufgenommen, die bei einem fehlenden IGS-Angebot eine Schulform des gegliederten Schulsystems, also eine Hauptschule, eine Realschule oder ein Gymnasium besuchen würden. Sollte die 4- oder 5-zügige IGS zum Schj. 2024/2025 an den Start gehen, würde dies auch eine Entlastung der Hauptschulen bedeuten. Es muss jedoch bedacht werden, dass diese jahrgangsweise aufwachsen wird und somit erst ab dem Schj. 2029/2030 mit einem vollständigen Zug gerechnet werden. Damit werden perspektivisch bis zu 8 Züge (statt 9) an HS-Kapazitäten benötigt. Entwickeln sich die Schülerzahlen so wie in den letzten

Jahren bei gleichzeitigem Start der 6. IGS ist davon auszugehen, dass 6-7 HS-Züge als Kapazitäten ausreichend sind. Diese könnten ggf. auch an zwei Schulen statt bisher drei Standorten realisiert werden. Wie sich bis 2030 die Schülerzahlen insgesamt und das Anwahlverhalten der Eltern und Erziehungsberechtigten entwickeln ist jedoch auch mit einer Prognose kaum absehbar.

5. Beschreibung und Bewertung der Szenariovarianten

Die Verwaltung setzt die Tradition fort, bei sehr komplexen Sachverhalten mit ggf. mehreren schulorganisatorischen Änderungen, bei der Erörterung in einem SEP-Szenario mehrere Varianten zu berücksichtigen. In diesem Szenario werden nur Varianten berücksichtigt, die entsprechende Grundvoraussetzungen / Prämissen erfüllen. Die Maßnahmen sollen möglichst bis zum Anfang des Schj. 2021/2022 umgesetzt werden. Im Szenario wird zudem geprüft, ob ggf. eine Verschiebung um ein weiteres Schuljahr möglich ist bzw. mit welchen Provisorien (z. B. hinsichtlich des Ausbaus von Ganztagsinfrastrukturen) gearbeitet werden könnte.

Grundvoraussetzungen und Ausschluss von Varianten:

Zwei Grundvoraussetzungen sind für die Verwaltung gesetzt:

- Die GS Schunteraue soll zukünftig an einem Standort mit Ganztagsbetrieb geführt werden.
- Der HS-Zweig der GHS Pestalozzistraße wird an einem anderen Standort untergebracht bzw. es werden entsprechende räumliche Kapazitäten für die erforderlichen Schulplätze an Hauptschulen geschaffen.

Insofern müssen bei allen Varianten die Kosten für die Einrichtung des Ganztagsbetrieb für die zusammengeführte GS Schunteraue, die erforderlichen Sporthallenkapazitäten und für den Ausbau der Grundschule am Standort Pestalozzistraße zu einer 4-zügigen Ganztagsgrundschule berücksichtigt werden.

Bei allen hier vorgestellten Szenariovarianten wird die Annahme getroffen, dass die Zusammenlegung der GS Schunteraue am Standort Kralenriede erfolgen muss. Bei den Gesprächen mit dem StBezR 332 und der Öffentlichkeitsveranstaltung wurde die Frage gestellt, warum es keine Szenariovariante mit einer Zusammenlegung der GS Schunteraue am Standort Schuntersiedlung gibt. Grund ist, dass der Standort für eine Grundschule besonders geeignet ist, wenn mit einer Ausweitung des GS-Bezirks dort eine 4-zügige Grundschule geschaffen werden könnte.

Dies am Standort Schuntersiedlung zu realisieren, ist aus Sicht der Verwaltung problematisch:

1. Die GS Schunteraue entwickelt sich bei einer Zusammenlegung ab dem Schj. 2021/2022 2-zügig.
2. Die Schulanlage Schuntersiedlung eignet sich hinsichtlich der räumlichen Ausstattung (AUR und FUR) besonders gut für eine weiterführende Schule mit Sek. I.

Zu 1.: Die SPD-Fraktion des StBezR 332 hatte mit einer Anfrage nach den Auswirkungen gefragt, wenn die Straßen Arminiusstraße, Cheruskerstraße, Hildebrandstraße und Gudrunstraße 24-34, zum Schulbezirk hinzukämen. In diesem Fall würden 1-4 Kinder in den Schj. 2019/2020 bis 2024/2025 zusätzlich eingeschult werden. Eine Auswirkung auf die Klassenbildung könnte es in 2023 und 2024 – müsste es aber nicht zwangsläufig – auf die Klassenbildung haben. Um eine 4-Zügigkeit zu erreichen, müssten umliegende GS-Bezirke komplett neu geschnitten werden. An diesen Standorten (z. B. GS Isoldestraße) würden Überkapazitäten entstehen. Zudem müssten deutlich mehr Grundschulkinder zur Schule gefahren werden als bei einer Zusammenlegung der Standorte in Kralenriede bei Beibehaltung des Schulbezirks. Aus dem Einzugsgebiet des Standorts Kralenriede kamen bzw. kommen auch in Zukunft deutlich mehr Kinder als aus der Schuntersiedlung.

Zu 2.: Der Standort Schundersiedlung war ehemals das Gebäude einer Grund- und Hauptschule. Diese wurde aufgegeben, als sich abzeichnete, dass die Nachfrage nach Hauptschulplätzen deutlich zurückgegangen war. Die entsprechenden AUR (17) und FUR (Biologie, Physik, Musik, Technik, Lehrküche etc.) sind noch vorhanden und nutzbar. Da auch genügend Gruppenräume (14) vorhanden sind, könnte problemlos eine 3-zügige weiterführende Schule mit Sek. I und einem Bedarf von 18 AUR dort untergebracht werden.

Bzgl. der Grundvoraussetzung einen neuen Standort für den HS-Zweig der GHS Pestalozzistraße zu finden bzw. das entsprechende Angebot an Schulplätzen vorzuhalten und unter der Annahme, dass kein anderer Standort im Stadtgebiet entsprechende zusätzliche Raumressourcen bietet, wäre es aus Verwaltungssicht falsch, den Standort Schundersiedlung nicht für eine weiterführende Schule zu nutzen.

Um die Schulanlage Kralenriede für eine 1-Standort-Lösung zu ertüchtigen, müssen einige Vorbedingungen erfüllt werden:

- Das Zentrum für Hauswirtschaft und Bildung e. V. (ZHB) muss ausziehen, um bis zu 10 AUR (s. Tab. 5) vorzuhalten. Derzeit gibt es 8 AUR in der Schule, wovon einer vom ZHB genutzt wird. Der Vertrag mit dem ZHB wurde bereits gekündigt. Aktuell sucht das ZHB noch nach einem geeigneten Standort.
- Die Ganztagsinfrastruktur (Mensa, Freizeitbereich etc.) fehlt noch komplett und muss im Gebäude geplant und gebaut bzw. eingerichtet werden.
- Da kein sicherer Schulweg von der Schundersiedlung zur Schulanlage Kralenriede besteht, muss eine Schülerbeförderung sichergestellt werden, auch wenn für die meisten Kinder die Entfernung deutlich unter 2 km beträgt.
- Sporthallenkapazitäten für eine 2-zügige Grundschule müssen vorhanden sein. In der Nähe der Schulanlage befindet sich zwar die Sporthalle Böselagerstraße, die allerdings durch andere Schulen genutzt wird. Wenn eine Sporthalle nur für die GS Schundersiedlung errichtet werden muss, kann dies auf dem Schulgelände geschehen. Eine 2-zügige Grundschule hat unter der Berücksichtigung des Ganztagsbetriebs in etwa einen rechnerischen Bedarf von 0,8 Anlageneinheiten (AE). Weitere schulsportliche Bedarfe können durch die Unterbringung einer 3-zügigen weiterführenden Schule am Standort Schundersiedlung entstehen, da dort nur eine Turnhalle vorhanden ist.
- Je nach Szenariovariante muss jedoch überprüft werden, ob alle Schulen mit genügend Sporthallenkapazitäten versorgt sind. Hierfür sind benachbarte Sporthallen mit zu berücksichtigen. Bei den genannten Standorten sind es die Hallen im Nordwesten aber auch im Nordosten der Stadt in Abhängigkeit der Belegung durch andere Schulen (z. B. durch die IGS Querum und die IGS Volkmarode, die sich östlich der Schundersiedlung befinden).

Variante 1: Hauptschule und Förderschule Lernen am Standort Schundersiedlung

- räumliche Lösungen mit entsprechender Belegung durch die Schulen (mobile Raumseinheiten erforderlich!)
- Erweiterung am Standort Kralenriede und ggf. Bau einer Sporthalle
- Umbau des Standorts Pestalozzistraße (Erweiterung Ganztag)

Der Umzug des HS-Zweigs in die Schulanlage Schundersiedlung als eigenständige Hauptschule mit Ganztagsbetrieb war die ursprünglich angedachte Lösung für die Nachnutzung der Schulanlage Schundersiedlung nach dem geplanten jahrgangsweise Auslaufen der ALS. Mit der Fortführung der Förderschule Lernen am Standort Schundersiedlung bis mindestens zum Schj. 2026/2027 wäre dies nur möglich, wenn die Schulanlage mit mobilen Raumseinheiten erweitert würde. Der HS-Zweig der GHS Pestalozzistraße ist derzeit 2-zügig bis auf den 7. Schuljahrgang (53 Schülerinnen und Schüler in drei Klassen). Als 2-zügige Hauptschule würden 12 AUR benötigt werden, während die ALS bei einer 2-Zügigkeit bis zu 10 AUR beanspruchen würde. Somit würden mindestens 5 AUR fehlen, die über eine Erweiterung mit

mobilen Raumeinheiten bereit gestellt werden müssten. Hierfür würde sich über einen längeren Nutzungszeitraum eine Holzständer-/Holzrahmenbauweise anbieten.

Unter Berücksichtigung der Errichtung der 6. IGS würden die HS-Kapazitäten an den beiden Standorten bei gleichem Wahlverhalten der Eltern ausreichen. Perspektivisch ist der Standort auch für eine bis zu 4-zügige Oberschule geeignet, wenn dies gewünscht ist. Diese schulorganisatorisch aufwändige Lösung ist jedoch an einige Bedingungen geknüpft, da es sich um eine für die Stadt Braunschweig neue Schulform handelt. Diese würde in Konkurrenz treten zu den bestehenden Schulformen Hauptschulen, Realschulen und IGS, ggf. auch zu den Gymnasien, falls ein gymnasialer Zweig eingerichtet wird. Oberschulen führen i. d. R. HS- und RS-Zweige. Der Fokus liegt weniger auf dem gemeinsamen Lernen wie z. B. in IGS-Systemen sondern eher auf berufspraktischen Schwerpunkten mit Maßnahmen zur Berufsorientierung und Berufsbildung, möglichst in enger Kooperation mit berufsbildenden Schulen.

Bewertung Variante 1:

Räumlich würde es passen, wenn eine Erweiterung in Holzständerbauweise erfolgen würde. Sollte die ALS wie nach derzeitigiger Gesetzeslage bis zum Schj. 2026/2027 jahrgangsweise auslaufen, könnten die HS-Kapazitäten weiter ausgebaut werden oder andere schulische Nutzungen vorgesehen werden. Zusätzliche Kosten würden entstehen für die Erweiterung in der Schundersiedlung.

Beide Schulen (GHS Pestalozzistraße und ALS) haben sich aber wegen des zu erwartenden großen Konfliktpotenzials zwischen den beiden Schülergruppen klar gegen einen gemeinsamen Standort mit HauptschülerInnen und FörderschülerInnen ausgesprochen. Die gemeinsame Unterbringung von FörderschülerInnen und GrundschülerInnen wird hingegen als insgesamt unproblematisch gesehen. Erfahrungen mit diesem Modell wurden bereits bei der aktuellen gemeinsamen Unterbringung am Standort Schundersiedlung gesammelt.

Variante 2: Hauptschule in der Schundersiedlung, Grundschule und Förderschule in der Pestalozzistraße

- Planungen und Raumkonzept (Raumprogramm für beide Schulen) Pestalozzistraße
- Erweiterung am Standort Kralenriede und Bau einer Sporthalle

Die Variante 2 sieht die Unterbringung der ALS am Standort Pestalozzistraße bei gleichzeitigem Umzug des HS-Zweigs in die Schundersiedlung vor. Die räumliche Bilanz am Standort Pestalozzistraße würde sich – unter der Prämisse, dass die ALS nach derzeitigiger Gesetzeslage Ende des Schj. 2026/2027 auslaufen würde – wie folgt darstellen:

Tab. 8: Anzahl Klassen GS-Zweig und ALS am Standort Pestalozzistraße ab dem Schj. 2022/2023

Anzahl Klassen			
Schuljahr	GS-Zweig	ALS	Σ
2022/2023	9	10	19
2023/2024	10	8	18
2024/2025	11	6	17
2025/2026	13	4	17
2026/2027	14	2	16

Mit den derzeit 24 AUR in der Schulanlage Pestalozzistraße könnten beide Schulen rein rechnerisch mit ausreichend Räumen versorgt werden. Unter der Annahme, dass die GS Pestalozzistraße mit ihrer Pufferfunktion mittel- bzw. langfristig auf eine 4-zügige Grundschule mit 16 Klassen anwachsen kann und hierfür eine entsprechende Vergrößerung der

Ganztagsinfrastruktur erfolgen muss, sind nur wenig Raumreserven vorhanden. Zudem sind der Schulhof und die Turnhalle für die Sporthallenkapazitäten knapp bemessen.

Bewertung Variante 2:

Wenn die ALS wie derzeit gesetzlich vorgesehen zum 31.07.2027 jahrgangsweise auslaufen würde, könnte diese Lösung zwar räumlich passen, es müsste allerdings im Bestand (Erweiterung Ganztagsinfrastruktur) umgebaut werden und die Grundschule würde über kaum räumliche Reserven verfügen, um ihre Funktion als „Puffer“ zur Entlastung anderer Grundschulen auszufüllen.

Bei einer Fortführung der ALS über das Schj. 2026/2027 hinaus muss ein neuer Standort für die Schule gefunden werden, da die 4-zügige Ganztagsgrundschule das gesamte Gebäude beanspruchen würde. Die Schule müsste erneut umziehen, und vorher müsste wieder ein Standort gefunden werden

Variante 3: Hauptschule in der Schundersiedlung, Grundschule und Förderschule in Rüningen

- Erweiterung am Standort Schundersiedlung (Sporthallenkapazitäten, ggf. mobile Raumeinheiten, wenn sich die HS oder ggf. eine andere dort untergebrachte weiterführende Schule (z. B. Oberschule) bis 4-zügig entwickelt)
- Erweiterung am Standort Kralenriede und Bau einer Sporthalle
- Ausbau Ganztag in Rüningen und Umwidmung von Räumen: Die Bedingungen der Essensversorgung sollten so verbessert werden, dass beide Schulen in jeweils einer Schicht (es würden ca. 60 Plätze benötigt werden) essen könnten. Der Umbau könnte aufgrund der räumlichen Reserven durch den verhältnismäßig großen Aula- und Bühnenbereich im Bestand erfolgen. Zudem müssten für die Förderschule zusätzliche Differenzierungsräume geschaffen werden. Da die Anzahl der Klassen mit maximal 10 aber geringer ist als die einer 2-zügigen Hauptschule könnte dies durch Umwidmung von AUR geschehen.

Der HS-Zweig der GHS Pestalozzistraße würde jahrgangsweise auslaufen. Um weiterhin – bei voraussichtlich steigenden Schülerzahlen – genügend stadtweite HS-Kapazitäten zu haben, könnte die neue Hauptschule in der Schundersiedlung 3-zügig, perspektivisch bei einer Erweiterung mit mobilen Raumeinheiten auch 4-zügig geführt werden. Dann gäbe es in Braunschweig nur noch an der Sophienstraße und in der Schundersiedlung Hauptschulen.

Bewertung Variante 3:

Gespräche mit den Schulleitungen der GHS Pestalozzistraße und der ALS haben ein klares Votum für die Variante 3 ergeben. Dies ist auch die Sicht der Verwaltung. Wie in den vorherigen Kapiteln dargestellt, ist die Schulanlage Schundersiedlung in Bezug auf die Größe und die räumliche Ausstattung optimal als Standort für eine weiterführende Schule mit Sek. I geeignet.

6. Handlungsempfehlung der Verwaltung

Die Verwaltung favorisiert unter den derzeitig gegebenen rechtlichen, organisatorischen und pädagogischen Voraussetzungen sowie auch nach wirtschaftlichen Kriterien die Variante 3 (s. grafische Darstellung in der Anlage 2). Hiernach würde die ALS nach Rüningen ziehen und der HS-Zweig der GHS Rüningen als eigenständige Hauptschule in die Schundersiedlung.

Hierfür sprechen aus Sicht der Verwaltung:

- Die räumliche (ausreichend AUR, FUR und Differenzierungsräume vorhanden) und lagetechnische Eignung des Standorts Schundersiedlung für eine weiterführende

Schule, d. h. für eine Hauptschule. Perspektivisch könnte jedoch auch eine andere Schulform mit Sek. I dort untergebracht werden, wenn sich die Nachfrage nach Hauptschulen weiter reduzieren sollte, das Land Niedersachsen eine neue Gliederung des Schulsystems anstreben würde oder eine andere Schulform aus Sicht der Kommunalpolitik favorisiert werden sollte.

- Eine zwei-Standorte-Lösung im HS-Bereich wird bei der derzeitigen Entwicklung der Schulform Hauptschule favorisiert. Bei 6-7 Zügen kann dies an den Standorten Sophienstraße und Schunterniedlung realisiert werden.
- Dadurch, dass perspektivisch sogar eine 4-zügige Hauptschule (oder Schule einer anderen Schulform mit den Schuljahrgängen 5-10) dort untergebracht werden kann, ist auch unter dem Aspekt der steigenden Schülerzahlen im Sek. I eine große Flexibilität gegeben.
- Im Gegensatz dazu würde es allerdings hinsichtlich der HS-Kapazitäten voraussichtlich nicht ausreichen, nur die Standorte Sophienstraße (3-zügig) und Rüningen (2-zügig) bei einem jahrgangsweisen Auslaufen des HS-Zweigs der GHS Pestalozzistraße weiterzuführen.

Betreff:**Besetzung der Stellen von Schulleiterinnen und Schulleitern****Organisationseinheit:**Dezernat V
40 Fachbereich Schule**Datum:**

05.06.2019

Beratungsfolge

Schulausschuss (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

14.06.2019

Status

Ö

Sachverhalt:

Die Niedersächsische Landesschulbehörde, Regionalabteilung Braunschweig, hat folgende Stellenbesetzung mitgeteilt:

Stelle	Gesamtschuldirektorin
Schule	Wilhelm-Bracke-Gesamtschule
Stelleninhaberin/Stelleninhaber	Dr. Nadine Diekmann
Stellenbesetzung mit Wirkung zum	01. Juni 2019

Die Stelle der Schulleitung an der Wilhelm-Bracke-Gesamtschule ist gem. § 44 Abs. 4 NSchG in Verbindung mit der besonderen Ordnung der Schule auf Zeit zu besetzen. Frau Dr. Diekmann ist seit dem 01. Juni 2017 Schulleiterin der Wilhelm-Bracke-Gesamtschule. Ihre bisherige Amtsübertragung endete somit am 31. Mai 2019. Die Landesschulbehörde hat Frau Dr. Diekmann nunmehr das Amt der Gesamtschuldirektorin der Wilhelm-Bracke-Gesamtschule auf Lebenszeit übertragen.

Von einer persönlichen Vorstellung von Frau Dr. Diekmann im Schulausschuss wird abgesehen, da es sich um die bisherige Stellinhaberin handelt.

Dr. Arbogast

Anlage/n:

keine

Betreff:

Grundschule Stöckheim, Außenstelle Leiferde - Herstellung der Ganztagsinfrastruktur und Sanierung;- Raumprogramm

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat V 40 Fachbereich Schule	<i>Datum:</i> 20.05.2019
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Stöckheim-Leiferde (Anhörung)	23.05.2019	Ö
Schulausschuss (Vorberatung)	14.06.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	18.06.2019	N

Beschluss:

Dem Raumprogramm zur Herstellung der räumlichen Ressourcen für den Ganztagsbetrieb wird zugestimmt.

Sachverhalt:1. Ausgangslage

Der Rat hat am 26. September 2017 entschieden, dass der Ausbau der Grundschule Stöckheim einschließlich der Außenstelle Leiferde zur Ganztagsgrundschule priorisiert wird (DS 17-05080 mit DS 17-05080-01). Das Raumprogramm für den Hauptstandort ist vom VA am 28. August 2018 beschlossen worden (DS 18-07732 mit DS 18-07732-01). Der Ganztagsbetrieb soll zeitgleich am Hauptstandort und in der Außenstelle Leiferde eingerichtet werden.

2. Raumprogramm2.1 Ganztagsbetrieb

Es ist beabsichtigt, den Ganztagsbetrieb zum Schuljahr 2020/2021 ggf. 2021/2022 einzurichten. Hierfür ist es erforderlich, die Einrichtung des Ganztagsbetriebs in zwei Phasen zu realisieren. Für das Interim (Phase 1) ist geplant, in der am Standort Leiferde bereits aufgestellten mobilen Raumeinheit zunächst den passiven Teil des Freizeitbereichs (Schülerbibliothek/Ruheraum, 49 m²) unterzubringen. Der aktive Teil des Freizeitbereichs könnte vorübergehend in dem vorhandenen Holzständergebäude (50 m²) in Doppelnutzung mit dem Betreuungsraum für die 17:00 Uhr-Gruppe untergebracht werden. Dort könnten auch vorübergehend die Mensa (39 m²), der Bereich Essenausgabe (11 m²), die Personalumkleide (10 m²), ein WC sowie Lagerflächen (10 m²) eingerichtet werden. Ein Büro für den Kooperationspartner im Ganztag (10 m²) müsste noch übergangsweise im Bestand nachgewiesen werden; dieses könnte in einem Teilbereich des passiven Freizeitbereichs geschehen.

Als dauerhafte Infrastruktur für den Ganztagsbetrieb werden in der Phase 2 benötigt:

- eine Mensa in Doppelnutzung mit dem passiven Freizeitbereich (Ruheraum/Schülerbibliothek (ca. 60 m²) zuzüglich Nebenräume (Ausgabeküche, Spülküche, Müllraum, Vorratsraum, Lager, Personal-WC, etc.); die Essensversorgung ist in drei Schichten geplant
- ein Betreuungsraum für eine 17:00 Uhr-Gruppe (50 m²)
- ein aktiver Freizeitbereich (ca. 50 m²)
- ein Büro für die Kooperationspartner der Schule im Ganztag (ca. 10 m²)
- Lagerflächen für den Ganztagsbetrieb (ca. 10 m²)

Die Räume in dem Holzständergebäude sollen in der Phase 2 den Betreuungsraum für eine 17:00 Uhr-Gruppe (50 m^2), den Raum für den aktiven Freizeitbereich (50 m^2), ein Büro für die Kooperationspartner der Schule im Ganztag (10 m^2) und ein Behinderten-WC aufnehmen. Die Nutzung wäre damit weitestgehend der heutigen Nutzung wieder angepasst.

Herzustellen sind noch eine Mensa von ca. 60 m^2 (ohne Nebenräume) in Doppelnutzung mit dem passiven Freizeitbereich (Ruherraum/Schülerbibliothek) sowie ein Lager für den Ganztagsbetrieb (ca. 10 m^2).

2.2 Unterrichtsräume und sonstige Räume

Weitere Räume, die das Raumprogramm umfasst und die im vorhandenen Schulgebäude nachgewiesen werden, sind:

- vier Allgemeine Unterrichtsräume (durchschnittlich 60 m^2)
- zwei Gruppenräume (durchschnittlich 20 m^2) von denen einer als Inklusionsraum hergerichtet wird
- ein Lehrerzimmer (27 m^2)
- ein Kopierraum (4 m^2).

Musik wird weiterhin in einem Allgemeinen Unterrichtsraum stattfinden. EDV-Unterricht wird wie bisher in den Allgemeinen Unterrichtsräumen mit PC-Plätzen erteilt werden. Werken wird auch zukünftig auf dem Schulhof oder in einem Allgemeinen Unterrichtsraum oder am Hauptstandort unterrichtet werden. Sportunterricht wird wie bisher am Hauptstandort erteilt werden. Soweit unterrichtsorganisatorisch möglich, wird die Schule auch zukünftig den Sport- und den Werkunterricht verbinden, um Wege- und Fahrzeiten zu reduzieren.

Noch herzustellen sind Flächen für einen Sanitätsraum (10 m^2), einen Lehrmittelraum (10 m^2), Lager für die Verwaltung (10 m^2), einen Besprechungsraum (15 m^2) sowie möglichst im Bestand ein Möbellager (15 m^2). Der Besprechungsraum könnte auch von der Schulleiterin genutzt werden, da ihr am Standort Leiferde kein eigenes Büro zur Verfügung stehen wird. Ebenfalls benötigt werden Flächen für eine Umkleide für das Reinigungspersonal (8 m^2) und ein Putzmittelraum.

Die Barrierefreiheit wird angestrebt, sofern eine wirtschaftliche Umsetzung möglich ist. Das Raumprogramm ist mit der Schule abgestimmt.

Auf eine vom Schulausschuss in Raumprogrammvorlagen gewünschte Gegenüberstellung der Flächen des konkreten Raumprogramms für die Außenstelle Leiferde zu denen im Standardraumprogramm in Tabellenform wird verzichtet, da für einzügige Grundschulen keine Standards festgelegt worden sind. Einzügige Grundschulen werden nur noch in Einzelfällen (wie z. B. in Leiferde) als Außenstellen betrieben.

In welchem Umfang eine Sanierung des Schulgebäudes notwendig sein wird, ist Gegenstand weiterer Planung.

Die Räumlichkeiten des VfL Leiferde im Keller des Bestandsgebäudes der Schule stehen bis auf Weiteres für deren Nutzung zur Verfügung.

3. Kosten und Finanzierung

Für die Baumaßnahmen und die Sanierung ist zunächst ein grober Kostenrahmen von ca. 2,2 Mio. € ermittelt worden, der im weiteren Verfahren hinsichtlich möglicher Einsparungen überprüft wird.

Für das Projekt GS Stöckh., Abt. Leiferde / Einr. GTB – San. (4E.210243) stehen im Haushalt 2019 folgende Finanzraten zur Verfügung:

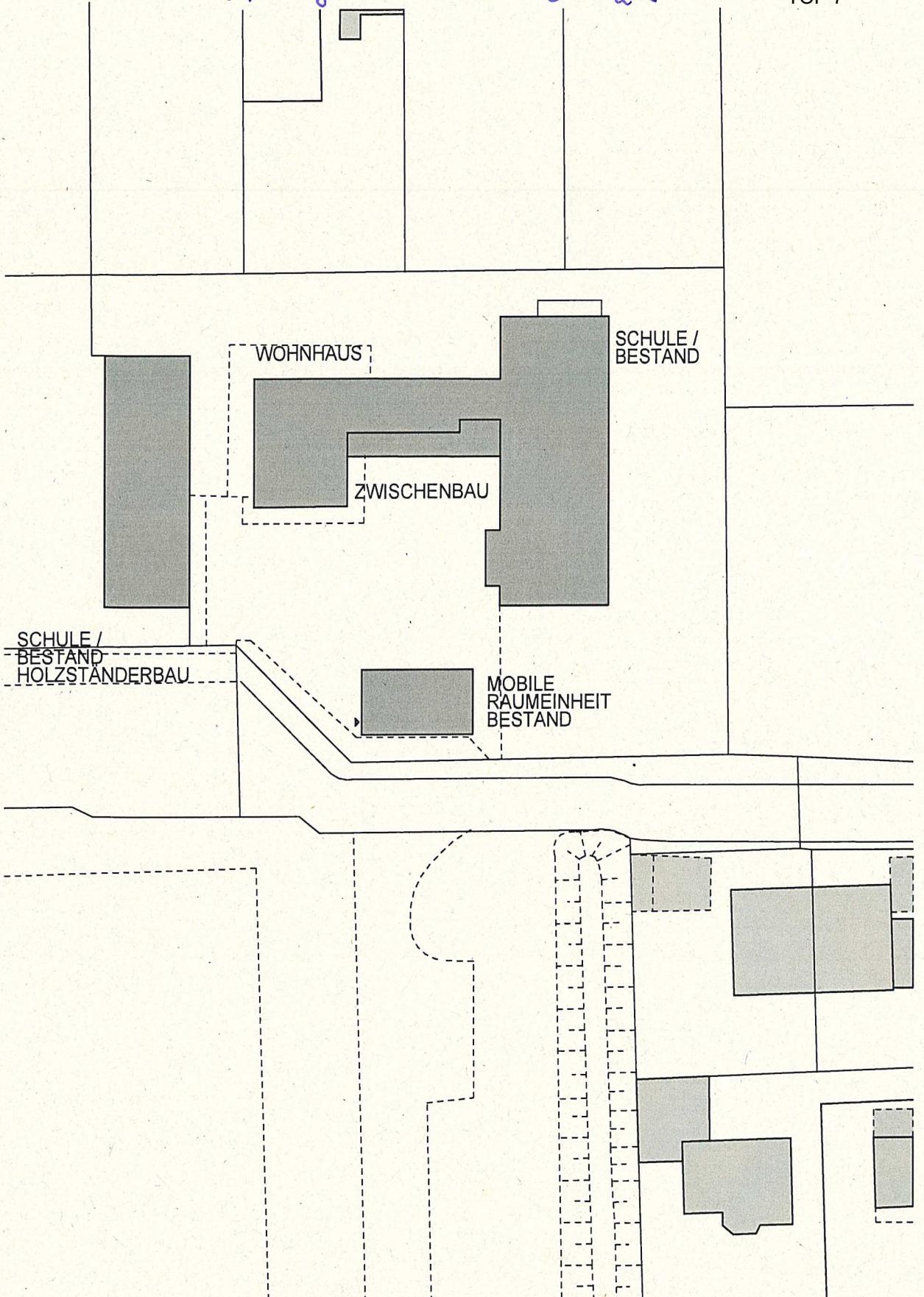
Projekt	2019	2020	2021	Gesamt
GS Stöckh., Abt. Leiferde/Eintr.GTB/San.	400.000 €	600.000 €	500.000 €	1.500.000 €

Es ist geplant, die zusätzlich erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 700.000 € haushaltsneutral zum Haushalt 2020 anzumelden.

Dr. Arbogast

Anlage/n:

Lageplan



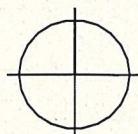
Stadt Braunschweig

Fachbereich Hochbau
und Gebäudemanagement
Ägidienmarkt 6
38100 Braunschweig

GS Stöckheim/Leiferde
Ganztagesbetrieb Interim

38124 Braunschweig, Lüdersstraße 28

Bearbeitung	Hansen	Gesehen	Eckermann
Liegenschaft	00433	Maßstab	1 : 500
Datei	gsleiferde.pro	Datum	14.11.2018
Plan - Folie		b plan\	Lageplan GTB Interim 500



Betreff:**Übergangslösung Kostengünstiges Schülerticket Braunschweig****Organisationseinheit:**Dezernat V
40 Fachbereich Schule**Datum:**

13.06.2019

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Schulausschuss (Vorberatung)	14.06.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	18.06.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	25.06.2019	Ö

Beschluss:

1. Der nachfolgenden beschriebenen Übergangslösung für ein kostengünstiges Schülerticket in Braunschweig, mit Einführung zum 1. September 2019, wird zugestimmt.
2. Diese Übergangslösung gilt bis zur Einführung eines regions- oder niedersachsenweit gültigen, kostengünstigen Schülertickets.
3. Das kostengünstige Schülerticket gilt für Schülerinnen und Schüler aller Schulformen, Auszubildende sowie Teilnehmende an einem freiwilligen sozialen Jahr oder des Bundesfreiwilligendienstes mit Hauptwohnsitz in der Stadt Braunschweig.
4. Die Eigenbeteiligung der Schülerinnen und Schüler, Auszubildenden sowie Teilnehmenden an einem freiwilligen sozialen Jahr oder des Bundesfreiwilligendienstes pro Monatsticket beträgt 30,- Euro.
5. Die Verwaltung wird gebeten, alle weiteren notwendigen Schritte zur Umsetzung in die Wege zu leiten.

Sachverhalt:**Ratsauftrag**

Der Rat der Stadt Braunschweig hat die Verwaltung beauftragt zum Schuljahr 2019/2020 ein regionales, zumindest aber stadtweit geltendes, kostengünstiges Schülerticket einzuführen. Zugangsvoraussetzungen sind ein gültiger Schülerausweis sowie der Hauptwohnsitz im Geltungsbereich. Außerdem sollten auch die Freiwilligendienste mit einbezogen werden. Das Ticket sollte sich in der ersten Preisstufe zwischen 15 Euro und 20 Euro bewegen. Es soll im Abo als Jahreskarte oder Monatskarte (gültig ab Kaufdatum als gleitende Monatskarte) angeboten werden.

Für den Fall, dass sich im Laufe des Frühjahrs 2019 abzeichnet, dass eine regionale Lösung nicht zustande kommt, wird die Verwaltung beauftragt, eine Beschlussvorlage für die Einführung eines kostengünstigen Schülertickets vorzulegen, das zunächst ausschließlich im Stadtgebiet Braunschweig gilt.

Übergangslösung

Schülerinnen und Schüler aller Schulformen, Auszubildende sowie Teilnehmende an einem

freiwilligen sozialen Jahr oder eines Bundesfreiwilligendienstes erhalten auf Nachweis im Kundenzentrum der Braunschweiger Verkehrs-GmbH (BSVG) eine persönliche Kundenkarte. Diese Kundenkarte berechtigt Schülerinnen und Schüler aller Schulformen, Auszubildenden sowie Teilnehmende an einem freiwilligen sozialen Jahr oder eines Bundesfreiwilligendienstes mit Hauptwohnsitz in Braunschweig, in den Geschäftsstellen der BSVG und ihren Vorverkaufsstellen sowie an den Fahrkartautomaten in den Stadtbahnen und beim Fahrpersonal in den Bussen der BSVG ein ermäßiges Schülerticket im Wert von 30,- Euro zu erwerben.

Es gilt für beliebig viele Fahrten innerhalb der Tarifstufe 40 (Stadtgebiet Braunschweig) vom Monatsersten bis zum Monatsletzten in allen Stadtbahn- und Buslinien. Das Ticket kann mit einer Erweiterungskarte (150 Minuten gültig) für gelegentliche Fahrten in weitere Tarifzonen erweitert werden. Der Preis beträgt aktuell 2,50 Euro.

Die Übergangslösung greift nicht in die einheitliche Tarifstruktur der Verkehrsverbundgesellschaft Großraum Braunschweig (VRB) ein. Den Schülerinnen und Schülern, den Auszubildenden sowie den Teilnehmenden an einem freiwilligen sozialen Jahr oder des Bundesfreiwilligendienstes steht die Nutzung aller Verkehrsunternehmen in der Tarifzone 40 offen. Lediglich die Zahlungsverpflichtung wird gesplittet.

Die Stadt Braunschweig gleicht im Zuge einer Sammelerstattung monatlich den Differenzbetrag zum jeweils gültigen Vorverkaufspreis des Stadttarifs der rabattierten Schülermonatskarte aus. Die BSVG ermittelt anhand der monatlich erstellten Verkaufsstatistik den Erstattungsbetrag. Die BSVG erhält für ihre zusätzlichen Aufwände außerdem eine Verwaltungskostenpauschale von der Stadt Braunschweig.

Abweichungen vom Ratsauftrag

Die Übergangslösung basiert auf bestehenden Tarifangeboten. Die geltende Schülermonatskarte wird nicht als gleitende Monatskarte angeboten. Eine Änderung erfordert eine Änderung der Tarifbestimmungen und somit die Zustimmung der VRB. Die Verwaltung empfiehlt deshalb, die flexible Gültigkeit zurückzustellen, um eine zeitnahe Umsetzung zu ermöglichen. Zurückgestellt werden sollte auch ein Angebot des Schülertickets im Abo als Jahreskarte, da dies von den aktuellen Tarifbestimmungen der VRB ebenfalls derzeit nicht erfasst ist.

Die Verwaltung schlägt eine Eigenbeteiligung in Höhe von 30 Euro pro Monatskarte vor. Das begründet die Verwaltung einerseits mit dem aktuellen Diskussionstand im Regionalverband sowie im Land Niedersachsen, wonach ein regions- oder niedersachsenweit gültiges Ticket eher bei 30 Euro gesehen wird. Somit würde zur Umstellung auf eine regions- oder niedersachsenweite Lösung keine Preiserhöhung, gleichwohl eine Ausweitung des Geltungsbereichs erfolgen. Andererseits sollte es das Ziel sein, mit den im Haushaltsplan 2019 ff veranschlagten Mitteln auszukommen. Dies wäre eher bei einer Eigenbeteiligung von 30 Euro möglich.

Kosten

Im Haushaltsplan 2019 sind für die Umsetzung der Übergangslösung für kostengünstige Schülertickets ab August 2019 Aufwendungen in Höhe von 100.000 Euro monatlich veranschlagt. Folglich stehen im Jahr 2019 Haushaltssmittel in Höhe von 500.000 Euro und ab dem Jahr 2020 Haushaltssmittel in Höhe von jährlich 1.200.000 Euro zur Verfügung. Die Verwaltung geht in ihrer Modellrechnung vom 10. Mai 2019 (siehe Drucksache 19-10829) von bis zu 7.000 Nutzerinnen und Nutzern des kostengünstigen Schülertickets bei einer durchschnittlichen Nutzung für 11 Monate im Jahr aus. Hieraus ergibt sich, auf Basis des aktuellen Vorverkaufspreises in Höhe von 50,30 Euro bei einer Eigenbeteiligung von 30 Euro pro Monatsticket, ein jährlicher Zuschussbedarf durch die Stadt Braunschweig in Höhe von rund 1,5 Mio. Euro zzgl. der noch mit der BSVG zu verhandelnden Verwaltungskostenpauschale.

Die veranschlagten Haushaltssmittel wären unter den getroffenen Annahmen nicht

auskömmlich und entsprechend aufzustocken. Da die Kosten jedoch von der tatsächlichen Anzahl der verkauften Tickets abhängig sind, bleibt die Entwicklung abzuwarten.

Finanzielle Auswirkungen auf Ebene der BSVG sind bislang nicht im Wirtschaftsplan 2019 und der mittelfristigen Unternehmensvorschau berücksichtigt. Für die Abrechnung der Differenzbeträge mit der Stadt Braunschweig ist zusätzliches Personal erforderlich. Zur Kostendeckung ist die Erhebung einer Verwaltungskostenpauschale vorgesehen. Durch den erwarteten Anstieg der verkauften Schülertickets sind auf Ebene der BSVG zunächst Mehreinnahmen zu erwarten. Inwieweit durch steigende Fahrgastzahlen insbesondere in den Spitzenzeiten Zusatzfahrten erforderlich sind und ob hierdurch entstehende Mehraufwendungen für Personal und Fahrzeuge durch die entsprechenden Mehreinnahmen aus dem Ticketverkauf gedeckt werden können, ist zu beobachten. Eine Einschätzung ist zurzeit nicht möglich.

Zustimmungsbedarfe

Die Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen hat dem Erstattungsverfahren bereits zugestimmt. Die Geschäftsführung der VRB ist über den Vorschlag informiert.

Dr. Arbogast

Anlage/n: keine

Absender:

**Fraktion BIBS im Rat der Stadt / Die
Fraktion P2 im Rat der Stadt**

19-11180

Antrag (öffentlich)

Betreff:

**Änderungsantrag zu Ds. 19-11165: Übergangslösung
Kostengünstiges Schülerticket Braunschweig**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

13.06.2019

Beratungsfolge:

	<i>Status</i>
Schulausschuss (Vorberatung)	14.06.2019 Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	18.06.2019 N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	25.06.2019 Ö

Beschlussvorschlag:

Punkt 1-3 und Punkt 5: unverändert.

Punkt 4: Die Eigenbeteiligung der Schülerinnen und Schüler, Auszubildenden sowie Teilnehmenden an einem freiwilligen sozialen Jahr oder des Bundesfreiwilligendienstes pro Monatsticket beträgt 15,- Euro.

Sachverhalt:

Begründung:

Im interfraktionellen Antrag 18-08875 in der Ratssitzung vom 04.09.2018 wurde ohne Gegenstimmen bei nur wenigen Enthaltungen beschlossen, dass sich das Ticket in der ersten Preisstufe zwischen 15 und 20 € im Monat bewegen sollte.

Anlagen: keine

Absender:

**Faktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im
Rat der Stadt / Fraktion DIE LINKE. im
Rat der Stadt**

19-11189

Antrag (öffentlich)

Betreff:

**Übergangslösung Kostengünstiges Schülerticket Braunschweig -
Änderungsantrag zu DS 19-11165**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

14.06.2019

Beratungsfolge:

		<i>Status</i>
Schulausschuss (Vorberatung)	14.06.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	18.06.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	25.06.2019	Ö

Beschlussvorschlag:

Der Beschlusstext der Vorlage 19-11165 zur "Übergangslösung Kostengünstiges Schülerticket Braunschweig" wird in folgendem Punkt geändert:

Punkt 1 - 3: Unverändert.

Punkt 4: Die Eigenbeteiligung der Schülerinnen und Schüler, Auszubildenden sowie Teilnehmenden an einem freiwilligen sozialen Jahr oder des Bundesfreiwilligendienstes pro Monatsticket beträgt 20,- Euro.

Punkt 5: Unverändert.

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 04.09.2018 hat der Rat mit großer Mehrheit beschlossen, ein kostengünstiges Schülerticket einzuführen, dessen Preis sich zwischen 15 € und 20 € bewegen soll. Diesem Beschluss soll auch weiterhin gefolgt werden.

Anlagen: keine

Betreff:

**Neubau der Helene-Engelbrecht-Schule an der Salzdahlumer Straße
85 auf dem Grundstück der BBS Heinrich-Büssing-Schule**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 65 Fachbereich Hochbau und Gebäudemanagement	<i>Datum:</i> 04.06.2019
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode (Anhörung)	11.06.2019	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	12.06.2019	Ö
Schulausschuss (Vorberatung)	14.06.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	18.06.2019	N

Beschluss:

1. Der Verlagerung der BBS Helene-Engelbrecht-Schule an den Standort der BBS Heinrich-Büssing-Schule wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, von der Partnerschaft Deutschland - Berater der öffentlichen Hand GmbH (PD) in einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung die Realisierung der Neubaumaßnahme im Rahmen eines partnerschaftlichen Modells untersuchen zu lassen.

Sachverhalt:**1. Hintergrund**Gebäudebestand

Die Helene-Engelbrecht-Schule (HES), Berufsbildende Schule IV Braunschweig, nutzt seit 1985 ein Gebäude in der Reichsstraße 31 - 34, das 1965 als Druckereigebäude erstellt worden war. Das Gebäude besteht aus einer Stahlskelettkonstruktion mit Stahlbetondecken, die im Verbunddeckensystem zusammen mit den Stahlträgern hergestellt wurden. Zum Witterungsschutz wurden die tragenden Bauteile der Stahlskelettkonstruktion einbetoniert. Sichtbare Risse im Fassadenraster waren Anlass zu einer grundlegenden statisch-konstruktiven Untersuchung durch ein Ingenieurbüro für Tragwerksplanung.

Die Untersuchung ergibt ein komplexes Schadensbild:

- Die geschlossene nördliche Stirnseite wurde über die gesamte Fläche mit Klinkerplatten, die im Mörtelbett an das Ausfachungsmauerwerk angesetzt wurden, bekleidet. Mechanische Befestigungen (z. B. durch Ankerdrähte) wurden nicht gefunden. Beim Abklopfen waren deutliche Hohlstellen zu erkennen. Geschätzt hatten ca. 30 % der Wandflächen keine zug- und schubfeste Verbindung mehr zum Hintermauerwerk. Auffällig waren auch die teilweise offenen Fugen und erhebliche Rissbildungen von Klinkerplatten, vor allem an den Ecken. Da hier kurzfristiger Handlungsbedarf gegeben war, wurde der Klinkerbelag in der 2. Jahreshälfte 2018 entfernt und das rohe Mauerwerk wieder mit einem Wärmedämmverbundsystem geschlossen, da dies die preiswerteste Lösung darstellte, um die Nutzbarkeit wiederherzustellen.

- Die straßenbegleitende Fassade an der Reichsstraße besitzt Betonwerksteinfüllungen in der ausbetonierten Betonskelettkonstruktion. Es wurden umfangreiche Korrosionsschäden an der Tragkonstruktion festgestellt.

Nach Sofortmaßnahmen im Erdgeschoss (Entfernung der Ummantelung, Entrostung und Aufbringen von Korrosionsschutz) sind in der gesamten 4-geschossigen Fassade in den nächsten drei Jahren entsprechende Sanierungsmaßnahmen erforderlich. Da auch die alten Fenster erhebliche Mängel (Undichtigkeiten) aufweisen, wäre eine Gesamtsanierung der Fassade erforderlich. Gleichermaßen gilt für die hofbegleitende Längsfassade, auch wenn hier witterungsbedingt die Schäden aktuell noch nicht das gleiche Ausmaß wie an der Straßenseite aufweisen. Zusätzlich sind an der Ostfassade thermisch bedingte Verschiebungen der Betonwerksteinplatten von 15 - 20 mm festzustellen. Durch eine nachträgliche Verankerung ist zurzeit die Verkehrssicherheit gegeben.

- Im Kriechkeller kommt es zu Wassereintritten. Entsprechend hat sich eine durchgängige Wasserschicht auf der Bodenplatte gebildet, welche zu Feuchteintrag in die angrenzenden Wände führt. Zur Trockenlegung des Kellers sind aufwändige Abdichtungsmaßnahmen von außen sowie Injektionsmaßnahmen zur Abdichtung der Bodenplatte von innen notwendig.
- Der Brandschutz entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen, wird jedoch unter Auflagen bis zum Umzug geduldet. Die notwendigen Maßnahmen werden in der Verwaltung derzeit abgestimmt und erfordern voraussichtlich den Einbau einer Brandfrüherkennung in den Fluchtwegen.
- Die Dachflächen und sämtliche Installationen des Gebäudes stammen noch aus der Erbauungszeit oder dem Umbau zur Schule 1985. Diese sind abgängig und dringend erneuerungsbedürftig.

Raumbedarf

Aufgrund des Ursprungs als Industriebau und sich wandelnder pädagogischer Anforderungen sind die Raumzuschnitte im Bestand z. T. nicht nur ungünstig, sondern auch nicht mehr ausreichend. Deshalb wurden bereits die freigewordenen Räumlichkeiten in der benachbarten ehemaligen Kielhornsenschule von der Helene-Engelbrecht-Schule genutzt. Doch auch hier besteht ein hoher Sanierungsbedarf; ein Schultrakt musste bereits aus statisch-konstruktiven Gründen gesperrt werden. Die verbliebene Nutzung ist als Provisorium zu bezeichnen. Um den mittelfristigen Flächenbedarf der Schule abdecken zu können, ist weiterer Raumbedarf gegeben.

Bedarfsbestimmend sind die

1. prognostizierte Schülerzahlentwicklung,
2. flächenmäßige Anpassung von Raumgrößen, da der derzeitige Bestand nicht den benötigten Größen entspricht,
3. zusätzlicher Bedarf an Fachunterrichts- und Fachpraxisräumen.

Die Schülerzahlentwicklung sieht die Schule für die Zukunft steigend. Insbesondere im Bereich der Berufseinstiegsschule wird eine Steigerung der Schülerzahlen erwartet. Ferner ist im Bereich der Pflege perspektivisch eine 2-Zügigkeit bei der Fachausbildung angedacht.

Der konkrete Raumbedarf wird zurzeit innerhalb der Verwaltung abgestimmt. Die Verwaltung wird dazu eine gesonderte Vorlage erstellen.

Grundstück

Das Grundstück an der Reichsstraße 31 - 34 ist ausgesprochen begrenzt. Bereits jetzt weist der Schulhof mit 1.339 m² nicht die ausreichende Fläche auf. Die notwendige Einstellplatzzahl für Lehrer und die schon stärker motorisierten Berufsschüler, die auch aus dem Umland kommen, kann zusätzlich auf dem Grundstück bei weitem nicht bereitgestellt werden. Eine Erweiterung der HES zur Integration der Außenstelle Kielhornsenschule könnte nur umgesetzt

werden, wenn der eingeschossige Nordflügel abgerissen und mehrgeschossig neu errichtet würde. Dann wären Schulhofflächen auf dem Dach erforderlich, womit jedoch trotzdem die planungsrechtlich notwendigen Mindestflächen unterschritten werden. Die baubehördlich notwendige Anzahl von Einstellplätzen wäre ebenfalls nicht nachweisbar. Ein weiterer Ausbau, wie jetzt geplant, um die Zukunftsfähigkeit der Schule sicherzustellen, ist am jetzigen Standort ausgeschlossen.

Wirtschaftlichkeitsvergleich Sanierung/Neubau

Unter Berücksichtigung der Marktlage sowie der vorgesehenen Zeitschiene (s. Abschn. 4.) wurden für die Sanierung des Bestandsgebäudes Reichsstraße 31 - 34 Gesamtkosten von ca. 3.000 €/m² BGF ermittelt, die in ähnlicher Höhe auch für einen Neubau an anderer Stelle zu grunde gelegt werden können. Zu berücksichtigen ist, dass die Restlebensdauer eines Neubaus wesentlich höher ist als bei einem sanierten Altbau.

In der Beurteilung der Bestandssituation wird ergänzend darauf hingewiesen, dass das Gebäude die heutigen Nutzerbedarfe nicht mehr vollumfänglich erfüllen kann und eine Sanierung des Bestands die ungünstigen Raumzuschnitte nicht ändert sowie den genannten zusätzlichen Raumbedarf nicht vollumfänglich abbilden kann. Darüber hinaus können die baurechtlich geforderten Stellplätze und die benötigte Schulhoffläche am Standort nicht nachgewiesen werden. Aufgrund der alten Bausubstanz können die Risiken nur grob abgeschätzt werden. Zugleich muss bei einer Sanierung mit Wegwerfkosten für Interimsmaßnahmen von rd. 1 Mio. € gerechnet werden. Daher ist eine Sanierung der HES am jetzigen Standort weder wirtschaftlich noch zielführend. Das Gebäude muss durch einen Neubau an einem anderen Standort ersetzt werden.

Bei einem Neubau ist zudem möglich, die bisherige Liegenschaft bis zum Umzug in einen Neubau vollumfänglich weiter zu nutzen. Somit entfallen unnötige Umzüge und damit vermeidbare Belastungen der Nutzer durch Umzug in eine sonst notwendige Interimslösung. Die Gesamtkosten für das Vorhaben hängen von dem mittelfristigen Raumbedarf ab. Wie bereits ausgeführt, befindet sich dieser zurzeit in der verwaltungsinternen Abstimmung.

Das hochwertige innenstadtnahe Grundstück könnte nach Abzug der Schule anderer Nutzung zugeführt werden (s. Abschnitt 5). Für den Neubau kommen vorzugsweise städtische Grundstücke in Frage, bei denen die Voraussetzungen für einen Bau in gefragter Größe erfüllt sind, sowie planungsrechtlich ein Schulneubau möglich ist.

2. Neuer Standort

Das Gelände der Heinrich-Büssing-Schule an der Salzdahlumer Straße eignet sich als neuer Standort für die HES. Auf dem Schulgelände kann der mittelfristig erwartete Raumbedarf der HES untergebracht werden.

Folgende Vorteile bietet der Standort darüber hinaus:

- Sowohl im nordwestlichen als auch im nordöstlichen Grundstücksbereich sind ausreichende Raumreserven für eine nachhaltige Schulentwicklung vorhanden.
- Der Standort ist verkehrstechnisch sehr gut angebunden (Buslinie bzw. geplante Stadtbahn im Verlauf der Salzdahlumer Straße, Anschlussstelle A 39 BS-Südstadt).
- Es gibt im Umfeld keine empfindlichen Nutzungen, die durch den Schulbetrieb gestört werden könnten (Anfahrtsverkehr, Lärmbelästigungen Soziallärm).

- Schon heute ist der Standort geprägt von berufsbildenden Einrichtungen (Weiterbildungseinrichtung des Klinikums, Heinrich-Büssing-Schule, Welfenakademie). Eine andere als schulische Nutzung, z. B. für Wohnen, ist aufgrund des Umfelds an dem Standort nicht darstellbar.
- Durch die Nähe zur BBS Heinrich-Büssing-Schule und dem städtischen Klinikum können sich fachliche Synergien ergeben.

3. Umsetzung

Für die erforderliche, zeitnahe Erstellung des Neubaus sind für eine Umsetzung in Eigenrealisierung in der Bauverwaltung keine Kapazitäten verfügbar. Daher wird die Bauverwaltung mögliche alternative Beschaffungsmodelle prüfen. Alternative Beschaffungsvarianten können z. B. die Vergabe an einen Generalunternehmer (nur Bauausführung) oder einen Totalunternehmer (inklusive Planungsleistungen) mit oder ohne Betriebsphase sein. Eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung soll beleuchten, ob eine Realisierung durch einen Totalunternehmer gegenüber der Eigenrealisierung in gewerkweiser Vergabe wirtschaftlich darstellbar ist.

Diese Untersuchung soll durch die Partnerschaft Deutschland - Berater der öffentlichen Hand GmbH (PD) durchgeführt werden. Im Rahmen einer Investitionsberatung durch die PD sollen sowohl das nötige Flächenprogramm unter Berücksichtigung aller erforderlichen Flächenparameter inkl. des resultierenden Investitionsvolumens verifiziert als auch die infrage kommenden Beschaffungsvarianten ermittelt und bewertet werden. Für die Beschaffung werden hauptsächlich zwei alternative Modelle, die Einzelvergabe und eine Realisierung als ÖPP-Modell, in Betracht gezogen. Als Ergebnis wird eine Plausibilisierung des Flächenprogramms mit Prognose des Investitionsvolumens als belastbare Kostenbasis für die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung sowie die Festlegung der wirtschaftlichsten Beschaffungsform vorgesehen.

4. Zeitplan

Das Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung kann Ende 2019 vorliegen. Bei positivem Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung in Bezug auf die ÖPP-Variante wird eine weitere Zusammenarbeit mit der PD mit dem Ziel die Neubaumaßnahme im Rahmen eines für die Stadt wirtschaftlichen, partnerschaftlichen Modells zu realisieren vorgesehen.

Die Projektvorbereitung, Vergabe und Planung ist für 2020 und 2021 vorgesehen. Eine Bauausführung wird in 2022 und 2023 angestrebt.

5. Nachnutzung des bisherigen Standorts

Die Betrachtung des Neubaus der HES ist grundsätzlich eingebettet in gesamtstädtische Überlegungen zur baulichen Entwicklung der Innenstadt. Dabei sollen Standorte für die aus heutiger Sicht in den nächsten Jahren zu realisierenden Infrastruktureinrichtungen, wie z. B. der Ersatzneubau der HES und der Neubau einer 6. IGS und Flächen für innerstädtisches Wohnen im optimalen Umgang mit den zur Verfügung stehenden Entwicklungspotentialen innerhalb der Okerumflut gefunden werden. In diesem Kontext wird der bisherige Standort der HES für die Realisierung der 6. IGS interessant. Im Zusammenhang mit dem Neubau der HES an einem neuen Standort ist eine Eignung des bisherigen Standorts im Bereich des „Großen Hofes“ für eine 6. IGS grundsätzlich zu überlegen, da die IGS möglichst innenstadtnah realisiert werden soll. Ein weiterer potenzieller Standort für den Neubau einer 6. IGS könnte der räumliche Bereich der „Tunicahalle“ sein.

Die Verwaltung wird für diese beiden Standorte eine Machbarkeitsstudie beauftragen.

Leuer

Anlage/n:

keine